

Hochsauerlandkreis

Landschaftsplan

Schmallenberg Südost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Impressum

Hochsauerlandkreis
-Untere Landschaftsbehörde-
Steinstr. 27
59872 Meschede
Telefon : 0291 / 941666
© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhaltsverzeichnis

(Verzeichnis von Übersichtstabellen siehe nächste Seite!)

A	Räumlicher Geltungsbereich	4
B	Rechtsgrundlagen.....	4
C	Ablauf des Verfahrens	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	7
E	Abkürzungen und Begriffe	8
F	Hinweise zur Handhabung des Plans.....	9
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	9
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG).....	11
1.1	Erhaltung einer (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft	12
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft (...)	12
1.3	Wiederherstellung einer (...) geschädigten Landschaft	13
1.4	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile (...)	13
1.5	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	14
1.6	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung	14
1.7	Verwendung von bodenständigem Laubholz bei ...-aufforstungen.....	15
1.8	Aufwertung der Waldsiepen (...)	16
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	17
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	19
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	64
2.2.1	Naturdenkmale – Gehölze-.....	64
2.2.2	Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen -	69
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	74
2.3.1	Großräumiges Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)	78
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter).....	81
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).....	90
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	99
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG).....	127
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	128
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....	129
5.1	Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	130

5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes	145
6.	Nachrichtliche Darstellungen	150
6.1	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 62 LG	150
6.2	Naturwaldzellen	171
6.3	Bodendenkmäler.....	171
6.4	Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)	172
6.5	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 47 / 47a LG	172
Anhang I: Kurzbeschreibungen der FFH-Gebiete.....		174
Anhang II: Begründung mit Umweltbericht.....		190

Übersichten

Naturschutzgebiete.....	25
Naturdenkmale – Gehölze –.....	65
Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen –	70
Landschaftsschutzgebiete Typ B.....	82
Landschaftsschutzgebiete Typ C.....	91
Geschützte Landschaftsbestandteile.....	102
Maßnahmen zur Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume.....	130
Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.....	145
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG.....	151
Naturwaldzellen.....	171
Bodendenkmäler.....	171
Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)	172

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst den südöstlichen Teil des Stadtgebietes von Schmallenberg mit einer Flächenausdehnung von ca. 190 qkm ; die Abgrenzung zu dem weiteren Landschaftsplan auf Schmallenberger Stadtgebiet erfolgte entlang von Gemarkungsgrenzen.

Er gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW, S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 227). Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind im Abschnitt V des Landschaftsgesetzes festgelegt.

Darüber hinaus ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des UVPG und durch den neuen § 17 LG die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen. Sie ist Bestandteil der Satzung und diesem Textteil als Anhang II „Begründung und Umweltbericht“ beigefügt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A - Räumlicher Geltungsbereich - und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans - gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 die Aufstellung des Landschaftsplans "Schmallenberg Südost" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Schmallenberg und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im Mai 2004 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juni 2004 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Von Juli bis Oktober 2004 fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 8.12.2006 gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 2 vom 09.02.2007 in der Zeit ab dem 26.02.2007 für einen Monat und zusätzlich aufgrund des Jahrhundertsturms „Kyrill“ in der Zeit vom 02.5.2007 bis 16.5.2007 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Schmallenberg SO" am 14.12.2007 gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 28 LG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 28 a LG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden in der Kreisverwaltung – untere Landschaftsbehörde – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 6 vom 15.5.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigefügt, die lt. § 17 LG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden im Jahre 2002 durch das Planungsbüro Bühner, Arnberg-Bergheim, verschiedene Arbeitskarten mit Erläuterungen sowie ein Grobkonzept für die Festsetzungskarte erstellt. Diese Arbeitskarten haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Landschaftsplan der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan – GEP -) für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 mit dessen Änderungen bis zum Stichtag 10.12.2007 zugrunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundschutzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

Straßenbauvorhaben im Plangebiet:

Folgendes landschaftsplanrelevante Straßenbauvorhaben ist in einschlägigen Bedarfsplänen (Bundesverkehrswegeplan – BVWP –, Integrierter Gesamtverkehrsplan – IGVP –) enthalten, aber noch nicht linienbestimmt, so dass hier keine (kartenmäßige) nachrichtliche Darstellung erfolgt:

L 776, Ortsumgehung Bad Fredeburg („Stufe 1“ im IGVP)

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes Schmalleberg SO werden im Bereich der Trassenführung zurücktreten, die nach den erforderlichen straßenrechtlichen Verfahren (Linienbestimmung o. ä.) festgelegt wird.

Europäisches Naturschutzrecht:

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietessystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten FFH-Gebiete des Plangebietes sind durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BJG	Bundesjagdgesetz
BK	Biotopkataster des LANUV; Stand 2007
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
GB	Geschütztes Biotop nach § 62 LG gem. Angaben der LÖBF; Stand 2007
GEP	Gebietsentwicklungsplan
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (früher: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW – LÖBF –)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
LG	Landschaftsgesetz
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan; („VB-A“ betrifft den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg)
VO	Verordnung

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Schmallenberg nicht als autochthon angesehen werden.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit der jeweiligen Farbe der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rothaargebirge“ sowie die Naturschutzgebietsverordnungen „Auf der Sommerseite“, und „Hunau“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 62 LG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D.) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Entwicklungskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 7 LG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Hinweis:

Die Entwicklungsziele stehen auf den diagonal schraffierten Teilflächen einer Umsetzung der in den betroffenen Festsetzungen näher beschriebenen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Bauleitplanung) nicht entgegen.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Im Plangebiet gehört ein kleiner Teil mit der Fredeburger Kammer um Schmallenberg/Bad Fredeburg/Holthausen zu den Sauerländer Senken. Alle anderen Flächen als überwiegender Rest sind Bestandteil der naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“. Hierzu zählen nicht nur von bergigen Vollformen geprägte Untereinheiten wie die Hunau und die im Plangebiet liegenden südlichen Ausläufer der Ramsbecker Rücken und Schluchten, sondern auch Gesenke wie die Bödefelder Mulde oder der breite Lennekessel, ein von Siepen tief eingeschluchteter Erosionstrog um Oberkirchen mit dem nördlich anschließenden Umfeld des Sorpetales. Der Wechsel zwischen unbesiedelten bewaldeten Bergrücken und Kuppen einerseits und den in Tallagen aufgereihten oder im Bereich der weiten Mulden liegenden Siedlungen und den sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen andererseits lässt diese Mittelgebirgslandschaft als unbedingt erhaltenswürdig bezeichnen. Mit den teils hohen Kuppenlagen, den kühl-feuchten Klimabedingungen und dem darauf beruhenden Reichtum an Fließgewässern sowie submontanen bis montanen Ausprägungen der Vegetationsdecke herrschen dabei landschaftliche Bedingungen, in denen sowohl der Ruf des gesamten Sauerlandes als „Wasserturm des Ruhrgebietes“ als auch seine Bedeutung als Tourismusregion wurzelt. Charakteristisch für das geomorphologische Erscheinungsbild ist der Wechsel walddgeprägter, teils hoher, oft sanft gerundeter, aber auch schroffer Vollformen mit freien Bereichen, die aufgrund ihrer relativen Standortgunst eine landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit und damit auch die Voraussetzungen als Siedlungsplätze boten. Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wurde daher überall dort dargestellt, wo nicht die folgenden Entwicklungsziele diesen Erhaltungsaspekt überlagern.

Es sichert auch die gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten. Als Leitart für die großen, geschlossenen Waldgebiete im Plan sei beispielhaft das Rotwild erwähnt, für das der Planungsraum ein Kerngebiet darstellt.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun. Zwar deckt das EZ 1.1 i. W. die Standorte ab, auf denen der Fichtenanbau aus landschaftlicher Sicht rel. unproblematisch ist; eine Laubholz-Anreicherung sollte dennoch auf den kleinflächigen, kartenmäßig nicht erfassten Sonderstandorten oder auch zur Verbindung der naturnahen Waldgesellschaften erfolgen, die mit dem EZ 1.4 belegt sind. Insbesondere in den Grenzbereichen zu den hochwertigen Talzügen, Feuchtwäldern und Bruchgebieten unter dem EZ 1.4 ist mit dem Erhaltungsziel 1.1 auch die Vermeidung von Reliefveränderungen geboten, die den Wasserhaushalt dieser Feuchtgebiete beeinträchtigen könnten.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

- Dieses Ziel wird im vorliegenden Landschaftsplan nicht verfolgt –

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

Nadelholzanpflanzungen nördlich Westernbödefeld, nördlich Latrop, nördlich Rehsiepen und westlich Mittelsorpe bilden abgesehen von ihrer negativen ökologischen Wirkung eine hohe landschaftsvisuelle Beeinträchtigung. Die riegelartig im ansonsten freie Talzug (Mittelsorpe) und als bepflanzte Flächen im Bereich der Sommerseite von Ortsrandlagen gelegenen Weihnachtsbaumkultur- /Baumschulfflächen bzw. Nadelholzanpflanzungen werden in der Landschaft als beeinträchtigende Fremdkörper empfunden.

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, diese Bereiche unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen. In der Regel wird dieses Ziel durch Umwandlung der Anpflanzungen in extensiv genutztes Grünland zu erreichen sein.

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Gleichzeitig umfasst es auch die größeren Haupt-Talzügen (Gliederungsfunktion der Siepen; Einfluss auf den Wasserhaushalt). Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen (ausführlich siehe hierzu v.a.: Kapitel 6 und Anhang I mit den Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete).

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungsaspekt (Laubwald, Offenland), oft aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht (Standortpotenziale, Verbundstrukturen). Die im EZ enthaltenen Haupttalzüge werden daneben mehrfach auch durch die Landschaftsschutzkategorie C in der Festsetzungskarte gesichert.

Mit diesem EZ sind auch jene kleinflächigen Teile der FFH-Gebiete erfasst, die nicht in die allgemein verbindlichen NSG-Festsetzungen übernommen wurden. Damit wird dem grundsätzlichen Entwicklungsgebot der FFH-RL auch in den Bereichen entsprochen, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmende Zonen ab, die als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (Buchen- und Schluchtwälder und freie Sohl- und Kerbtäler) und sich in der Festsetzungskarte als NSG wiederfinden.

Im Sinne des landschaftsrechtlich geforderten Biotopverbundes (§ 3 BNatSchG) geht dieses Ziel wie bereits angedeutet aber auch über die festgesetzten NSG hinaus und wird dazu in den Offenlandbereichen noch ergänzt durch die Entwicklungsziele 1.5. und 1.6 und in den Waldgebieten durch die Entwicklungsziele 1.7 und 1.8. Durch ihre langfristige Umsetzung wird ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Dieses Problem wird bei den relativ frei auf Höhenrücken/-ebenen liegenden Ortslagen (z.B. Holthausen) und denen in relativ breiten Muldenlagen (z.B. Westernbödefeld/Bödefeld) noch deutlicher als bei den in diesem Plangebiet überwiegend topographisch beengt in Tälern liegenden. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist nicht zuletzt auch wegen der touristischen Bedeutung vieler Ortschaften im Stadtgebiet von Schmallebenberg bedeutsam. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- *Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;*
- *privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;*
- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä.; bei vorhandenen Waldflächen: Anlage von Waldrändern durch Wiederaufforstung mit Laubholz oder die Ausbildung ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.*

1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Erläuterung:

Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. deren Erhalt ist zwar Aspekt auch der Entwicklungsziele 1.4 und 1.5, wird aber im hier überplanten Teil des Stadtgebietes Schmallebenberg an acht Stellen (östlich Walbecke, nördlich

Nordenau, nördlich Bad Fredeburg und nordwestlich und –östlich Fleckenberg sowie zusammenhängende Talabschnitte der Grafschaft zwischen Grafschaft und Schmallenberg und der Lenne zwischen Winkhausen und Gleidorf und westlich Lenne) extra als Ziel dargestellt. Diese Bereiche sind ganz oder stellenweise durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung tlw. mit kammernden Strukturen vorgeprägt; durch diese Kombination, oft verbunden mit einer Weidenutzung, sind Lebensräume von auf diese Voraussetzungen angewiesenen Arten ausgeprägt, die in ihrer Struktur geschützt und gefördert werden sollen.

1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

In Wasserschutzgebieten wirkt sich der Anbau von Nadelgehölzen, insbesondere der Fichte, aufgrund deren höherer Interzeptionsrate und der ungünstigen Wirkungen auf Boden und Grundwasserhaushalt nachteilig gegenüber einer Laubholzbestockung auf die Ziele des Trinkwasserschutzes aus. Daher ist vordringlich in den Bereichen vorhandener und geplanter Wasserschutzgebiete (geomorphologisch abgegrenzt, fachlich abgegrenzt und ordnungsbehördlich ausgewiesen, die letzteren Beiden incl. der Schutzzonen II) eine Laubholzanreicherung der Nadelwälder zu laubholzdominierten Waldbeständen anzustreben. Gleiches gilt bei Erstaufforstungen auf Freiflächen dieser Bereiche und im Auen-/Einzugsbereich von anderen Gewässern (die nicht der Festsetzung 2.3.3 unterliegen), bei denen standortbedingt auch nur eine solche mit Laubholz landespflegerisch und forstökologisch zielführend ist.

Im Gebiet des Landschaftsplanes treten Felsen an die Oberfläche, tlw. in Folge von anthropogenen Abgrabungstätigkeiten. Felsen sind herausragende Naturobjekte, sie können auch Habitate und Standorte spezifischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Vergesellschaftungen darstellen (z. B. Mauerfarne, Flechten und Moose etc.). Ergänzend können sie einen besonderen Standortkomplex für eigenständige Waldtypen und Waldgesellschaften bilden. Die Felsen des Plangebietes liegen (fast) ausschließlich innerhalb des Waldes. Durch den historisch bedingten Anbau von Fichten wird ihr Biotopwert geschmälert.

Das Ziel ergänzt damit räumlich und sachlich jene bewaldeten Bereiche, die unter 1.4 und 1.8 dargestellt sind. Insgesamt werden so all die Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte, während sich die dazwischen liegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen und den möglichen Verbindungen der Flächen im EZ 1.4 - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten.

Aufgrund des besonderen landschaftlichen Interesses an diesem Ziel ist es gerechtfertigt, in Fällen einer zielführenden flächigen Aufwertung der einbezogenen Flächen durch Umbestockung in Laubholz diese als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

1.8 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzbestockungen beeinträchtigt.

In der Regel handelt es sich im Plangebiet um untergeordnete Siepen, die den größeren, offenen, mit EZ 1.4 (und entsprechenden LSG-Kategorie-C-/NSG - Festsetzungen) bedachten Haupt-Talzügen zufließen. Hier spricht neben den Standortbedingungen wesentlich auch die Gliederungsfunktion der Siepen in der Waldlandschaft und der Einfluss dieser Bereiche auf den Wasserhaushalt für eine Umbestockung mit bodenständigem Laubholz im Rahmen des EZ 1.8.

Es wird sich aufgrund der Standortbedingungen teilweise die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten; teilweise handelt es sich um Edellaubholz-Standorte. Das besondere landschaftliche Interesse an diesem Ziel legt es nahe, die hiermit geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte ND und LB, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises erteilt werden kann.

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substantiellen Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.34) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 14.5.2007).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim

Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;

- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997);
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde frei laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
- das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,

- das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*
- unberührt bleibt
- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
 - die Errichtung von
 - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
 - Anszuleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
 - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
 - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m².
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;
- unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind;

- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.

unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

- m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);

- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warn tafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

unberührt bleibt darüberhinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.

- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“.

- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.

- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;

- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.

- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umgesetzt.

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß. § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß. § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom

- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW*“,
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

Naturschutzgebiete - Übersicht –

Nr.	Name des NSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.1.1	Hunau – Langer Rücken – Heideberg	zwischen Osterwald, Rehsiepen und Nesselbach	606,5
2.1.2	Waldreservat Schanze (nördliche Teilfläche)	südwestlich bis südöstlich Grafschaft	2101,0
2.1.3	Schluchtwald bei Hundesossen	südlich Hundesossen	29,7
2.1.4	Kulturlandschaftskomplex Nordenau	östlich Nordenau	7,6
2.1.5	Schäfers Schlade	südöstlich Nordenau	2,5
2.1.6	Keitenplatz	nordwestlich Lengenbeck	3,9
2.1.7	Opspring	südwestlich Almert	11,7
2.1.8 I und II	Kulturlandschaftskomplex Rehsiepen	nordöstlich und südöstlich Rehsiepen	9,0
2.1.9	Heidmecke	südlich Altastenberg	6,0
2.1.10	Trinsberg	nördlich Inderlenne	13,6
2.1.11	Unterste Langewieser Seite	westlich Langewiese	3,8
2.1.12	Kehlenberg	südlich Bödefeld	6,8
2.1.13	Felsbastion „Hollenhaus“	zwischen Bödefeld und Osterwald	3,4
2.1.14	Palmetal	östlich Westernbödefeld	11,7
2.1.15	Altholzinsel im Fredeburger Wald	südlich Rimberg	3,0
2.1.16	Rehecke	südlich Nordenau	1,6
2.1.17	Vogtshagen	südlich Inderlenne	3,5
2.1.18	Hirschberg	südlich Inderlenne	12,9
2.1.19	Wesenberg	zwischen Nordenau und Inderlenne	37,4
2.1.20	Westernahtal	nördlich Huxel	16,4
2.1.21	Schmalenautal	südöstlich Holthausen	11,8
2.1.22	Quellgebiet der Henne	südwestlich Rimberg	10,7
2.1.23	Lennetal unterhalb Schmallenberg	zwischen Schmallenberg und Fleckenberg	12,2
2.1.24	Oegmannsholz	westlich Brabecke	11,3
2.1.25	Wilzenberg	nördlich Grafschaft	73,6
2.1.26	Auf der Sommerseite	südwestlich Westfeld	4,6
2.1.27	Bergwiesen bei Neuastenberg (westliche Randfläche)	westlich Neuastenberg	1,7
2.1.28	Kahler Asten	zwischen Winterberg und Altastenberg	1,2
2.1.29	Oberes Lennetal	südlich und östlich Westfeld	25,6
2.1.30	Feuchtgrünland an der Walbecke	südlich Walbecke	1,5
2.1.31	Drommecke	südsüdöstlich Lenne	7,1

Nr.	Name des NSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.1.32	Üntrop	südöstlich Lenne	10,9
2.1.33	Feuchtgrünland am Schwarzen Siepen	östlich Ohlenbach	0,8
2.1.34	Basemicke	nordöstlich Nordenau	6,4

2.1.1 NSG „Hunau – Langer Rücken – Heidberg“ (2 Teilflächen)

Lage: zwischen Osterwald, Rehsiepen und Nesselbach

Größe: 606,5 ha

Objektbeschreibung:

Der nördliche Teil dieser Festsetzung ist die westliche Fortsetzung eines sich weiter auf Winterberger Stadtgebiet erstreckenden großen, ebenfalls von zahlreichen Taleinschnitten gegliederten Waldkomplexes. Dominierend sind im Gesamtgebiet die Hainsimsen-Buchenwälder verschiedener Zusammensetzung sowie Alters- und Verjüngungsstadien, die aufgrund ihrer räumlichen Geschlossenheit und Verbundfunktion zwischen den „Sonderlebensräumen“ (Schlucht- und Auwälder, Moore, Quellen) den Hauptgrund für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4716-301 „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“ bildeten (s. Beschreibungen des FFH-Gebietes im Anhang).

In Schmallenberg setzen sich die laubholzdominierten Wälder von der „Hunau“-Hochfläche nach Süden über den Südabfall des Höhenzuges „Langer Rücken“ bis in Waldgebiete östlich und südlich Rehsiepen bis zum Heidberg bzw. nördlich Nesselbach um die ersten Zuläufe und den Oberlauf der Sorpe fort. Diese großflächig zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwälder zeigen in den Hochlagen vielfach eine montane Prägung mit Vorkommen von Bärlappen und großen Waldhainsimsen-Herden in der Krautschicht, starkem Flechtenbewuchs an den Buchenstämmen und einer Beimischung von alten Ebereschen in der Baumschicht. An dem reichlich vorhandenen Totholz wachsen zahlreich große Baumpilze (v.a. Zunderschwamm). In den tief eingeschnittenen Bachtälern sind den Buchen verstärkt Bergahorne beigemischt, z.T. ist auch Eschen-Ahornschluchtwald mit Bergulme und Mondviole ausgebildet. Die zahlreichen Quellsiepen und Bachrinnen sowie quellfeuchte Waldbereiche weisen eine anspruchsvolle Krautvegetation auf.

Auf der Hochfläche der „Hohen Hunau“ umrahmen die Buchenwälder die offenen Hangmoore "Nasse Wiese" und "Rauhes Bruch". In Randbereichen gehen hier die Nieder- und Übergangsmoore in Borstgrasrasen und blaubeerreiche Heidebestände über. Die Quellhangmoore des Gebiets gehören zu den bedeutendsten Lebensräumen diesen Typs in NRW.

Der südexponierte Hang-Buchenwald am „Langen Rücken“ im zentralen Teil der Festsetzung hat typischen Hallenwaldcharakter. Die Hangzone wird im Osten von einer Kerbtalrinne durchzogen, die von einem Quellbach durchflossen wird. Der Quellbach entspringt innerhalb einer relativ breiten Sickerquellzone. Dieser großflächige Buchenwaldkomplex mit seinen naturnahen Quell-Lebensgemeinschaften ist ein wertvoller Arrondierungsbereich des ansonsten durch die Festsetzung in nationales Recht umgesetzten Wald-FFH-Gebietes „Hunau“.

Ein wesentlicher Wert des Gebietes besteht zudem darin, dass die festgesetzten naturnahen, montanen Laubwald-Lebensräume in einem großflächig nahezu siedlungsleeren, etwas „abseitigen“ und nicht für den öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebiet liegen. Die derart großflächige Ungestörtheit des gesamten Naturschutzgebietes erfüllt zusammen mit den naturnahen Waldgesellschaften des hier festgesetzten NSG die Lebensraumansprüche für etliche störungsempfindliche Vogel- und andere Wildarten. Deshalb hat das Gebiet - neben der floristischen Bedeutung – eine hohe Wertigkeit als Brut- und Lebensraum einiger Vogelarten, die dem europäischen Naturschutzrecht unterliegen (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie).

Durch seine Größe, die räumliche Geschlossenheit, die reiche Strukturierung und den guten Erhaltungszustand der Lebensräume kommt dem Gebiet eine hervorragende Bedeutung für den Naturraum Rothaargebirge zu.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines ausgedehnten, bodensauren Buchen-/Mischwaldkomplexes mit örtlichen Schluchtwaldanklängen und kleinflächigen Auwäldern, naturnahen Quellen, Siepen und Felsstandorten als standorttypische, artenreiche Lebensräume mit tlw. europaweit bedeutsamen Tier- und Pflanzenartenvorkommen;

Ergänzung der entsprechenden Schutzfestsetzungen im benachbarten Landschaftsplan-Gebiet Winterberg zu einem raumgreifenden Schutzgebietssystem;

Schutz der Ungestörtheit eines großflächigen, unzerschnittenen, stillen und weitgehend ursprünglichen Waldgebietes (im Zusammenhang mit angrenzenden NSG-Festsetzungen im LP „Winterberg) für raumbeanspruchende Tierarten und wegen der Seltenheit eines solchen Landschaftsraumes;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“;

Erhaltung des Gebietes als unverzichtbares Ausbreitungszentrum für Arten der Fließgewässer und begleitender Lebensräume sowie Arten montaner Buchenwaldökosysteme im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung und im Kontext des internationalen Lebensraumverbundes;

Erhaltung der Moore und des Umfeldes für die moorkundliche Forschung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4716-301; VB-A-4716-002; BK 4716-108, BK 4716-454, BK 4716-901, BK 4716-902; GB 4716-121, GB 4716-122, GB 4716-123, GB 4716-124, GB 4716-127, GB 4716-128, GB 4716-219, GB 4716-336;

2.1.2 NSG „Waldreservat Schanze (nördliche Teilfläche)“ (3 Teilflächen)

Lage: südwestlich bis südöstlich Grafschaft

Größe: 2101,0 ha

Objektbeschreibung:

Das "Waldreservat Schanze" umfasst kreisgrenzenübergreifend das großflächige, zusammenhängende Waldgebiet am zentralen Rothaarkamm zwischen Schmallenberg, Bad Berleburg und Wingshausen. Der zum Hochsauerlandkreis gehörende nördliche Teil umschließt einen Waldbereich am Nordabfall der Schmallenger Höhe um ein zur Grafschaft entwässerndes Siepensystem, die Höhen um das obere Latroptal und die Hangbereiche zweier Lenne-Seitenbäche nördlich der Kleinsiedlung Schanze. Die Kreisgrenze zum benachbarten Südteil im Kreis Siegen-Wittgenstein markiert die Wasserscheide zwischen Lenne und Eder. Hier erheben sich die höchsten Erhebungen zwischen 736 m und 768 m NN. Durchzogen wird das Waldreservat von den Offenlandflächen im Latrop- und Grubental mit ihren Seitentälchen.

Im Waldreservat Schanze dominieren montane, bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder unterschiedlicher Altersstufen. Auf nordexponierten, schattig-kühlfeuchten Hängen sind Übergänge zum Schlucht- und Schatthangwald häufig. Artenreiche Silberblatt-Schluchtwälder mit autochthonem Edellaubholzvorkommen sind in tief eingeschnittenen Talkerben ausgebildet, örtlich verzahnt mit Sickerquellen. Eingestreut sind in bewaldeten Auenbereichen Bach-Erlenwälder entwickelt. Im strukturreichen Grubental ist kleinflächig Feuchtgrünland ausgebildet.

Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in dem hohen Anteil großflächiger, zusammenhängender montaner Buchenwälder, durchsetzt von zahlreichen naturnahen Quellen und Quellrinnsalen. Die örtlich ausgebildeten Schluchtwälder sind die eindrucksvollsten Waldgesellschaften des Hochsauerlandkreises. Die grünlandgenutzten Talabschnitte stellen wertvolle Kontrast-Lebensräume innerhalb der Waldlandschaft dar. Die beschriebene herausragende Ausprägung des Gebietes war mit ein Hauptgrund für seine Meldung als FFH-Gebietes DE-4816-302 „Schanze“ (s. Beschreibung des FFH-Gebietes im Anhang).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines ausgedehnten, bodensauren Buchen-/Mischwaldkomplexes mit örtlichen teils ausgeprägten Schluchtwaldzonen und kleinflächigen Auwäldern, naturnahen Quellen und Siepen als standorttypische, artenreiche Lebensräume mit tlw. europaweit bedeutsamen Tier- und Pflanzenartenvorkommen;

Ergänzung von entsprechenden Lebensräumen im benachbarten Kreis Siegen-Wittgenstein zu einem raumgreifenden Schutzgebietssystem;

Schutz der Ungestörtheit eines großflächigen, unzerschnittenen, stillen und weitgehend ursprünglichen Waldgebietes (im Zusammenhang mit angrenzenden Lebensräumen im Kreis Siegen-Wittgenstein) für raumbanspruchende Tierarten und wegen der Seltenheit eines solchen Landschaftsraumes;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“;

Erhaltung des Gebietes als unverzichtbares Ausbreitungszentrum für Arten der Fließgewässer und begleitender Lebensräume sowie Arten montaner Buchenwaldökosysteme im Rah-

men der landesweiten Biotopvernetzung und im Kontext des internationalen Lebensraumverbundes;
Erhaltung der naturnahen, grünlandgenutzten Talabschnitte.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4816-302; VB-A-4815-002; BK 4815-0001, BK 4815-0002, BK 4815-0003, BK 4815-015, BK 4815-058, BK 4815-063, BK 4815-820, BK 4816-004, BK 4816-013, BK 4816-015, BK 4816-021, BK 4816-121; GB 4815-057, GB 4815-059, GB 4815-060, GB 4815-061, GB 4815-105, GB 4815-108, GB 4815-109, GB 4815-905, GB 4815-906, GB 4815-907, GB 4815-908, GB 4815-909, GB 4815-910, GB 4815-911, GB 4815-912, GB 4815-913, GB 4815-914, GB 4815-915, GB 4815-916, GB 4815-917, GB 4815-918, GB 4816-018, GB 4816-019, GB 4816-020, GB 4816-101, GB 4816-102, GB 4816-104, GB 4816-106, GB 4816-107, GB 4816-111, GB 4816-115, GB 4816-127, GB 4816-903, GB 4816-905, GB 4816-908, GB 4816-910, GB 4816-912, GB 4816-913, GB 4816-914, GB 4816-917, GB 4816-922, GB 4816-923, GB 4816-924, GB 4816-925, GB 4816-926, GB 4816-928, GB 4816-803, GB 4916-902;

2.1.3 NSG „Schluchtwald bei Hundesossen“

Lage: südlich Hundesossen

Größe: 29,7 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst strukturreiche Buchenwälder und Schluchtwaldareale an z.T. sehr steilen, vorwiegend nördlich exponierten Hängen des Lennetales. Im westlichen Teil dominieren alte Buchenbestände mit liegendem und stehendem Totholz. Die Schluchtwaldbestände werden neben der Rotbuche vorwiegend aus Bergahorn und Esche gebildet, und ihre Krautschicht wird auffallend großflächig vom Großen Silberblatt beherrscht. Sie nehmen mit ihrem reichen Arteninventar einen besonderen Platz unter vergleichbaren Beständen im Naturraum ein.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines bodensauren Buchen-/Mischwaldkomplexes mit örtlichen teils ausgeprägten Schluchtwaldzonen als standorttypische, artenreiche Lebensräume mit tlw. europaweit bedeutsamen Tier- und Pflanzenartenvorkommen;
Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von großflächigen besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Quellen: Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4815-301; VB-A-4815-001; GB 4815-801

2.1.4 NSG „Kulturlandschaftskomplex Nordenau“

Lage: östlich Nordenau

Größe: 7,6 ha

Objektbeschreibung:

Die festgesetzten überwiegend ostexponierten Hänge des Nesselbaches bei Nordenau tragen großflächig Magergrünland frischer bis feuchter Ausprägung. Auf einer langgestreckten, südexponierten Hangzone (mit anstehendem Felsgestein) wächst dagegen ein artenreicher, trockener Borstgrasrasen. In einem lichten, durchweideten Feldgehölz auf dem Oberhang liegen zwei Quellmulden mit einem kleinflächigem Erlenbestand. Im Süden ist der Bereich eines kleinen Skiliftes einbezogen, unter dem aber auch mageres Grünland zu finden ist, welches eine südlich liegende quellige Zone von der Haupt-NSG-Fläche trennt.

Borstgrasrasen und Magerweide sind artenreiche Offenlandlebensräume mit Vorkommen seltener Pflanzenarten. Floristisch herausragend ist insbesondere das Vorkommen einer stark gefährdeten Grünlandstaude im Bereich des Borstgrasrasens. Das Magergrünland ist ebenfalls reich an seltenen Pflanzenarten.

Der Kulturlandschaftskomplex Nordenau ist ein strukturreicher Offenland-Biotopkomplex im walddreichen Rothaargebirge mit extensiver Prägung und einem floristisch-vegetationskundlich bemerkenswerten Formenschatz montaner Ausprägung.

Schutzzweck:

Erhaltung eines Offenlandkomplexes mit großflächigem Magergrünland montaner Prägung, welches in dieser zusammenhängenden Größenordnung eine Seltenheit innerhalb des zentralen Rothaargebirges darstellt;

Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von großflächigen, nahezu die gesamte Festsetzung einnehmenden besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensraumansprüche der seltenen Pflanzenarten sicherzustellen.

Quellen: VB-A-4816-004; BK 4816-352; GB 4816-173, GB 4816-436;

2.1.5 NSG „Schäfers Schlade“

Lage: südöstlich Nordenau

Größe: 2,5 ha

Objektbeschreibung:

Relativ steil geneigtes, von Wald umschlossenes Offenlandtal mit überwiegend hochwüchsiger Brachevegetation, durchsetzt von Einzelbäumen und aufkommendem Gebüsch. Die verbrachende und verbuschende ehemalige Viehtrift wird von einem naturnahen Quellbach durchzogen. Auf sickerquelligem Standort liegt zentral eine kleine, orchideenreiche Nassbrache.

Das Offenlandtal stellt innerhalb des (zentralen) Rothaargebirges einen schutzwürdigen arten- und strukturreichen, gliedernden Lebensraumkomplex dar, der auch landschaftsvisuell in Kontrast zum großflächigen umgebenden Wald steht.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines arten- und strukturreichen Offenlandtales als schutzwürdigem Lebensraumkomplex, der auch aus landeskundlichen Gründen und wegen seiner besonderen Eigenart im Kontrast zum umgebenden Wald freizuhalten ist;

Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- verbrachende Grünlandbereiche sind durch geeignete Maßnahmen offenzuhalten (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4816-004; BK 4816-336; GB 4816-512;

2.1.6 NSG „Keitenplatz“

Lage: nordwestlich Lengenbeck

Größe: 3,9 ha

Objektbeschreibung:

Nördlich von Inderlenne liegt fast im Talschluss der Esenbeck, einem kleinen Lenne-Seitenbach, eine kleine, isolierte, von Wald umgebene Rodungsinsel. Hier kommt ein struktur- und artenreicher Grünlandkomplex aus Magergrünland und sickerquelligem Feucht- und Nassgrünland zur Ausprägung, der von einem Quellrinnsal durchzogen wird. Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet. Dadurch ist er nicht nur Rückzugs- und Lebensraum gefährdeter Arten des Mager- und Feuchtgrünlandes sondern auch Refugium für Offenlandarten in der ansonsten großflächig bewaldeten Umgebung. Floristisch bemerkenswert ist insbesondere die enge Kombination und Verzahnung von extensivem Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen.

Schutzzweck:

Erhaltung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlandkomplexes mit naturnahem Bachlauf sowie typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit Magerweiden an den Talhängen und wertvollem Feucht- und Nassgrünland in Bachnähe;

Erhaltung und Förderung der Feucht- und Magergünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung;

Erhaltung eines arten- und strukturreichen Offenland-Biotopkomplexes in seiner besonderen Eigenart als wertvollem Refugial- und Kontrastraum zum umgebenden Wald.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist sicherzustellen.

Quellen: VB-A-4816-012; BK 4816-312; GB 4816-412;

2.1.7 NSG „Opspring“ (3 Teilflächen)

Lage: südwestlich Almert

Größe: 11,7 ha

Objektbeschreibung:

In der Randzone des zentralen Rothaargebirges am Übergang zum Fredeburg-Schmallenberger Hügelland treten drei Nebenquellen des Grafschafter Baches inmitten tief eingeschnittener, bewaldeter Kerbtäler zutage. Auf den steilen nordexponierten Talhängen stocken naturnahe Buchenwälder mit mittlerem bis starkem Baumholz; z.T. ist Nadelholz beigemischt. Im Bereich niedriger Felsrippen sind Übergänge zum bergahornreichen Schatthangwald ausgebildet. Die Sickerquellen und die anschließenden nach Norden entwässernden Quellrinnsale werden von einer ausgedehnten Quellvegetation gesäumt.

Die hochgelegenen Quellsiepen sind repräsentative Quell-Laubwald-Biotope in der montanen Höhenstufe des Hochsauerlandes. Bemerkenswert ist insbesondere die enge Verzahnung von Elementen des vegetationskundlichen, limnologischen und geomorphologischen Formenschatzes.

Schutzzweck:

Erhaltung markanter Quellsiepen mit naturnahen Buchenwäldern als naturraumtypische in ihrer Komplexität seltenen Lebensräume.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Quellen: VB-A-4816-015; BK 4816-383; GB 4816-423, GB 4816-444;

2.1.8 NSG „Kulturlandschaftskomplex Rehsiepen“ I und II (= 2 Teilflächen)

Lage: nordöstlich und südöstlich Rehsiepen

Größe: 9,0 ha

Objektbeschreibung:

Bei der nördlichen Teilfläche 2.1.8 I handelt es sich um ein kurzes, grünlandgeprägtes Nebentälchen der Sorpe oberhalb der Kleinsiedlung Rehsiepen. Im Talschluss kommt ein vielfältiger und artenreicher Biotopkomplex aus Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland, Quellbächen und Kleingewässern zur Ausprägung. Die Offenland-Lebenräume werden extensiv genutzt. Von besonderer Bedeutung ist ein quelliger, orchideen- und wollgrasreicher Quellsumpf südlich des – zentral gelegenen, ausgebauten - alten Forsthauses.

Die südliche Teilfläche 2.1.8 II umfasst extensiv genutztes Grünland an einem z.T. stark geneigten Nordhang. Es ist ein aus mageren und feuchten, teils stellenweise nass-quelligen Zonen zusammengesetztes Vegetationsgefüge, welches entlang von eingeschnittenen Siepenstrecken durch linienförmige Laubholzstrukturen gekammert wird.

Schutzzweck:

Erhaltung von strukturreichen Kulturlandschaftskomplexflächen mit artenreichen Lebensgemeinschaften des Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes, örtlich durchsetzt von wollgras- und orchideenreichen Quellsümpfen;

Erhaltung und Optimierung von hinsichtlich der Masse der Pflanzenvorkommen und -standorte auffälligen Refugial-Lebenräumen in Tal- und Hanglage und von Offenland-Biotopgefügen montaner Prägung insbesondere auch in ihrer besonderen Eigenart als wertvolle Kontrasträume zu ihrer walddreichen Umgebung;

Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von großflächigen, nahezu die gesamten Teilflächen einnehmenden besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensraumsansprüche der seltenen Pflanzenarten bzw. der trittempfindlichen Teillebensräume sicherzustellen.

Quellen: VB-A-4716-002, VB-A-4716-006; BK 4716-108, BK 4716-463; GB 4716-127, 4716-218;

2.1.9 NSG „Heidmecke“

Lage: südlich Altastenberg

Größe: 6,0 ha

Objektbeschreibung:

Die beweidete Offenlandinsel „Heidmecke“ im oberen Talraum des Schwarzen Siepens weist einen vielfältigen Biotopkomplex aus artenreichem, weitgehend ungedüngtem Feucht- und Magergrünland, verzahnt mit Quellsümpfen und nassem entlang des Quellbaches stehendem Weidengebüsch. auf. Das mittig gelegene Bergahorn-Zitterpappel-Feldgehölz wird durchweidet. Die Hauptquelle befindet sich innerhalb des angrenzenden Fichtenwaldes. Als Rodungsinsel weist der Offenlandkomplex den vegetationkundlichen und strukturellen Formenschatz historischer Weidelandschaften auf. Auffallend sind die individuenreichen für NRW mit am höchsten gelegenen Orchideenvorkommen.

Schutzzweck:

Erhaltung einer strukturreichen und vegetationkundlich bedeutsamem, schutzwürdigen Offenlandinsel mit artenreichem Feucht- und Magergrünland;
Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von großflächigen, nahezu die gesamte Festsetzung einnehmenden besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der seltenen Pflanzenarten sicherzustellen.

Quellen: VB-A-4816-014; BK 4816-359; GB 4816-467;

2.1.10 NSG „Trinsberg“

Lage: nördlich Inderlenne

Größe: 13,6 ha

Objektbeschreibung:

Nördlich von Inderlenne erhebt sich der Trinsberg, ein schmaler, in Nord-Süd-Richtung ausgerichteter bewaldeter Bergrücken, auf dessen Scheitelhöhe um 700 m über N.N. einige Felsrippen aufragen, die von einer flechten- und mossreichen Geröllhalde umschlossen werden. Die Anhöhe wird überwiegend von Buchenwald bodensaurer Prägung bestockt. Im Bereich der geogenen Sonderstandorte und auf dem breiten Osthang stocken Silberblatt-Schlucht- und Schatthangwälder mit ausgedehnten Herden ihrer Charakterpflanze, des Silberblattes. In Felsennähe befinden sich einige alte, abgestorbene und absterbende Bergulmen, und entlang eines Forstweges steht ein größerer Bestand einer stark gefährdeten Orchideenart.

Der Trinsberg mit seinen Buchen- und Schatthangwäldern und seinen Fels-Lebensräumen bildet einen naturnahen, naturraumtypischen Lebensraumkomplex innerhalb des weiträumig nadelholzdominierten Rothaargebirges. Der Silberblatt-Schlucht- und Schatthangwald ist eine der eindrucksvollsten Waldgesellschaften des silikatisch geprägten Sauerlandes und ein äußerst schutzwürdiger und schutzbedürftiger Waldlebensraum.

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Buchenwaldes und von großflächigen Schlucht- und Schatthangwäldern mit einzelnen Felsrippen und Blockfluren als naturnahem Wald-Fels-Lebensraumkomplex;

Erhaltung der seltenen Flechten- und Moosgesellschaften.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Der Wald auf und im Umfeld der gesteins-/felsgeprägten Flächen ist zur Erhaltung und Förderung der Standortbedingungen der Flechten- und Moosgesellschaften des Gebietes unter Entfernung von Nadelgehölzen der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4816-013; BK 4816-331; GB 4816-410;

2.1.11 NSG „Unterste Langewieser Seite“

Lage: westlich Langewiese

Größe: 3,8 ha

Objektbeschreibung:

An einem nordexponierten Lennehang, der steil von 740 auf 540 m ü. NN abfällt, kommt großflächig ein Schatthangwald mit ausgedehnten Beständen des Silberblattes zur Ausprägung, der durchsetzt von einzelnen niedrigen Felsrippen und durchzogen von Quellrinnsalen ist. Der einbezogene östlich angrenzende Nadelholzbestand unterliegt den gleichen geomorphologischen Bedingungen und zeigt durch entsprechende Vorkommen von Schluchtwaldcharakterarten in der Krautschicht ein außerordentlich hohes ökologisches Potential (siehe diesem entsprechend die Festsetzung 5.1.44!). Der Silberblatt-Schlucht- und Schatthangwald ist eine der eindrucksvollsten Waldgesellschaften des silikatisch geprägten Sauerlandes und ein äußerst schutzwürdiger und schutzbedürftiger Waldlebensraum.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Schlucht- und Schatthangwaldflächen

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von großflächigen besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Quellen: VB-A-4815-006;BK 4816-394; GB 4816-265;

2.1.12 NSG „Kehlenberg“

Lage: südlich Bödefeld

Größe: 6,8 ha

Objektbeschreibung:

In dem alte, durchgewachsene (ehemaligen?) Buchen-Eichen-Niederwald auf einem Bergrücken zeigt sich örtlich verbreitet eine niedrige Buchen-Naturverjüngung. Auf dem Scheitel des Bergrückens tritt ein Felsband mit niedrigen, moosreichen Felsrippen zutage. Der Buchen-Eichenwald weist eine heterogene Bestockung auf, geprägt durch den Wechsel alter und relativ junger Bäume. Zahlreiche Baumexemplare sind mehrtriebig verwachsen und/oder besitzen einen niedrigen Kronenansatz. Durch die offensichtlich seit Jahrzehnten ausgebliebene forstwirtschaftliche Nutzung ist ein strukturreicher Waldlebensraum mit nicht unwesentlicher kulturhistorischer Bedeutung erhalten geblieben. Entsprechende Waldtypen sind im Naturraum des Rothaargebirges mit seinen vorherrschenden Fichten-Altersklassenwäldern vergleichsweise selten.

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen Waldlebensraumes mit einem Felsband als wertvollem Klein- und Sonderbiotop als Refugiallebensraum in weiträumig durch Nadelholz dominierter Umgebung.

Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen Waldbildes.

Quellen: BK 4716-479;

2.1.13 NSG „Felsbastion „Hollenhaus““

Lage: zwischen Bödefeld und Osterwald

Größe: 3,4 ha

Objektbeschreibung:

Östlich des Palmetales erhebt sich der fast 700 m hohe Nonnenstein mit einer bis zu 30 m aufragenden Felsbastion. Der Felskörper besitzt steil abfallende Felswände, die fast vollständig von einer Flechten- und Mossvegetation bedeckt werden. An einigen Felsvorsprüngen stockt eine typische Farnvegetation. Die Hangzone am Fuße der Felsen wird von einem altersheterogener Ahorn-Buchen-Schluchtwald bestockt. Floristisch auffallend sind die ausgedehnten Teppiche des Silberblatts. Randlich geht der Schluchtwald in einen Buchenwald über. Im Süden des Gebietes befindet sich ein kleiner Quellbereich mit einer typischen Sickerquell-Vegetation.

Am Hollenhaus kommt ein naturnaher, strukturreicher Wald-Fels-Biotopkomplex mit herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung zur Ausprägung. Schluchtwälder gehören zu den eindrucksvollsten Waldgesellschaften des Sauerlandes. Die Felsen sind ergänzend geowissenschaftlich wertvolle Naturobjekte.

Schutzzweck:

Erhaltung einer markanten Felsbastion mit einer hochgradig schutzwürdigen Moos- und Flechten-Vegetation unter Einschluss eines Silberblatt-Schluchtwaldes als naturnahem, strukturreichen Fels-Wald-Biotopkomplex montaner Prägung;
Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen Objektes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliches Verbot:

- Ein Beklettern der Felsbereiche ist verboten.

Quellen: VB-A-4716-009; BK 4716-453; GB 4716-233, GB 4716-234;

2.1.14 NSG „Palmetal“

Lage: östlich Westernbödefeld

Größe: 11,7 ha

Objektbeschreibung:

Das offene, stellenweise brachgefallene Grünlandtal mündet oberhalb der Westernbödefelder Mühle in das Tal der Brabecke. Die Bachniederung mit ihren Grundwasser- und Stau- nässeböden weist in Verbindung mit dem Zusammenfluss mit der Brabecke ein Biotopmosaik auf aus Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen. Die unverbauten Gewässerabschnitte werden in langen Abschnitten von einem einseitigen Ufergehölz aus Erle und Esche begleitet. Örtlich ist ein Weiden-Galeriewald ausgebildet.

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Bach-Grünland-Biotopkomplexes (großflächig Feucht- und Nassgrünland) mit hoher Strukturvielfalt als wertvollem Refugial- und Vernetzungs-Biotopkomplex innerhalb der intensiv bewirtschafteten Bödefelder Mulde;
Erhaltung eines strukturreichen Offenlandtales mit naturnahem Mittelgebirgsbach;
Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- verbrachende Grünlandbereiche sind durch geeignete Maßnahmen offenzuhalten (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4716-003; BK 4716-457; GB 4716-436, GB 4716-437;

2.1.15 NSG „Altholzinsel im Fredeburger Wald“

Lage: südlich Rimberg

Größe: 3,0 ha

Objektbeschreibung:

In den Hochlagen des Fredeburger Waldes ist in einer Höhenlage von über 720 m ü. NN eine Buchen-Altholzinsel erhalten geblieben, die in ihrer Gesamtheit gegattert ist. Der lichte, alte Plateau-Buchenwald besitzt Althölzer mit einem Brusthöhendurchmesser von 0,7-0,8 m. Der Bestand weist örtlich stehendes und liegendes Totholz auf. Geprägt wird das Waldbild von zahlreichen zusammenbrechenden Bäumen, wobei zahlreiche abgestorbene, stehende Baumstämme von Baumschwämmen besiedelt werden. Örtlich fallen ausgedehnte Bärlapp-Teppiche auf.

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Bärlapp-Buchenwaldes als naturraum-repräsentativer montaner Wald-Gesellschaft innerhalb des Rothaargebirges;
Sicherung einer strukturreichen Altholzinsel mit einer seltenen natürlichen Wald-Zerfallsphase;
Erhaltung eines wertvollen Lebensraumes für Lebensgemeinschaften des Alt- und Totholzes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung einer Rote-Liste-Pflanzenart.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- der gesamte Bestand ist weiterhin forstlich nicht zu nutzen und der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4715-007; BK 4716-435;

2.1.16 NSG „Rehecke“

Lage: südlich Nordenau

Größe: 1,6 ha

Objektbeschreibung:

Der Wacholderhain auf auf einem südexponierten Oberhang wird überragt von einzelnen Rotbuchen und ist durchsetzt von kleinflächiger Offenlandvegetation mit Vegetationselementen der Zwergstrauchheiden und des Borstgrasrasens. Alte, vieltriebige und kurzschäftige Rotbuchen, durchsetzt von Wacholderbeständen, prägen das Waldbild des einbezogenen Hudewaldes im Westen. Wacholderheiden gehören zu den äußerst seltenen, nur noch kleinflächig erhalten gebliebenen Kulturbiotopen. Der besondere Reiz des kleinflächigen Wald-Heide-Biotopkomplexes liegt in der engen Verzahnung von Wacholderheide als Kulturbiotop und dem alten Buchenwald als naturnaher Klimaxvegetation Wacholderheide mit angrenzendem Hudewald nördlich von Westfeld. Der dichte Wacholderhain wird von Freiflächen durchsetzt. Hier kommen Vegetationselemente der Zwergstrauchheiden und des Borstgrasrasens zur Ausprägung.

Der Wacholderhain und Hudewald Rehhecke sind schutzwürdige Lebensräume der historischen Weidewirtschaft im Rothaargebirge.

Schutzzweck:

Erhaltung eines Wald-Heide-Biotopkomplexes und der darauf angewiesenen Lebensgemeinschaften;

Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen Reliktes der traditionellen Weidewirtschaft.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von großflächigen, mehr als die Hälfte der Festsetzung einnehmenden besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Quellen: VB-A-4816-003; BK 4816-332; GB 4816-454;

2.1.17 NSG „Vogtshagen“

Lage: südlich Inderlenne

Größe: 3,5 ha

Objektbeschreibung:

Auf dem offenen, extensiv genutzten, ostexponierten Lenne-Steilhang kommt ein Vegetationskomplex aus besenginsterreichen Magerweiden mit einer sickerquelligen Feuchtgrünlandzone zur Ausprägung, durchsetzt von einzelnen Sträuchern und jüngeren Bäumen. In der oberen, stark verginsterten und wohl nicht mehr beweideten Hangzone liegt innerhalb einer umzäunten Parzelle ein Brunnen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Sicherung arten- und stukturreichen Grünlandes unterschiedlicher Feuchtestufen mit dem darauf angewiesenen floristischen und faunistischem Artenspektrum; Erhaltung und Entwicklung einer seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen Weidelandschaft historischer Prägung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von großflächigen, nahezu die gesamte Festsetzung einnehmenden besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist sicherzustellen.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- verbrachende Grünlandbereiche sind durch geeignete Maßnahmen offenzuhalten (§ 26 LG).

Quellen: BK 4816-353; GB 4816-462;

2.1.18 NSG „Hirschberg“

Lage: südlich Inderlenne

Größe: 12,9 ha

Objektbeschreibung:

Der überwiegend in ost- und nordostexponierte Richtungen geneigte Hang des Hirschberges ist Teil eines markanten, bewaldeten Bergrückens zwischen dem oberen Lennetal und dem Tal des Waldsiepens, der sehr steil ins Lennetal abfällt.

Die flachgründigen, örtlich von Steinen durchsetzten Abhänge tragen naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder, die v.a. Richtung Norden in der Unterhangzone in einen ulmenreichen Schluchtwald übergehen. Niedrige Felsrippen, übererdete Schotterflächen und Sickerquellen erhöhen die standörtliche Vielfalt des Unterhanges.

Die Buchen- und edellaubholzreichen Laubmischwälder des Hirschberges sind als naturnahe Waldlebensräume montaner Prägung zudem wichtige Bruthabitate schutzwürdiger Höhlenbrüter der Roten Liste.

Schutzzweck:

Erhaltung naturnaher Wald-Lebensräume vom Hainsimsen-Buchenwald bis zum Schluchtwald als wertvoller Wald-Lebensraumkomplex.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: VB-A-4816-002; BK 4816-354; GB 4816-401;

2.1.19 NSG „Wesenberg“

Lage: zwischen Nordenau und Inderlenne

Größe: 37,4 ha

Objektbeschreibung:

Der langgestreckte, bewaldete Bergrücken des Wesenberges zwischen den Tälern des Nesselbaches und der Lenne, trägt auf seinen nordexponierten Hängen großflächig zusammenhängende typische Hallen-Buchenwälder und Zweischicht-Buchenwälder, geprägt durch eine dichte Naturverjüngung unter dem aufgelichteten Alt-Buchen-Schirm. Durchsetzt werden die Laubwälder von einzelnen älteren und jüngeren Fichten-Aufforstungen. In seinem westlichen Teil ragen niedrige Felsrippen empor. Die Wälder sind stellenweise als naturraumtypische Bärlapp-Buchenwälder ausgebildet.

Schutzzweck:

Erhaltung der landschaftsprägenden naturnahen Bärlapp- und Hainsimsen-Buchenwälder montaner Prägung als repräsentative Laubwald-Biotope.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Quellen: VB-A-4816-002; BK 4816-342;

2.1.20 NSG „Westernahtal“

Lage: nördlich Huxel

Größe: 16,4 ha

Objektbeschreibung:

Das Westernahtal, ein von Süden in den bewaldeten Höhenrücken der Hunau raumgreifendes überwiegend freies Offenlandtal, wird im mittleren und oberen Abschnitt augenscheinlich nur noch gelegentlich gemäht. Er ist ein intakter, siedlungsfreier, durch das weitgehende Fehlen querender Straßen charakterisierter und komplett von Wald umgebener Geländeeinschnitt mit vorherrschend naturraumtypischen Grünlandgesellschaften montaner Prägung. Nicht zuletzt auf Grund dieses vollständigen Fehlens jeglicher Siedlungs- und Verkehrselemente stellt das Wiesental einen herausragenden Refugialbiotop dar. Es wird überwiegend von Talwiesen eingenommen, in denen der Wiesenknöterich großflächig aspektbeherrschend ist. Kleinflächig sind am Talrand auch Übergänge zum Magergrünland ausgebildet. Im oberen Talabschnitt, im Einmündungsbereich eines Seitentälchens und im unteren Talraum kommt brachfallendes Feuchtgrünland zur Ausprägung. Der unverbaute, naturnahe Mittelgebirgsbach wird stellenweise von Erlen-Ufergehölzen begleitet, die sich im oberen Talraum zu einem Erlen-Galeriewald vergrößern. Abschnittsweise sind Aufforstungen und Sukzessionsgebüsche aspektbildend. Im unteren Talraum sind mehrere Fischteiche angelegt.

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Bach-Grünland-Biotopkomplexes mit Feucht- und Nassgrünlandresten und mit hoher Strukturvielfalt als wertvollem Refugial- und Vernetzungs-Biotopkomplex innerhalb des großflächig bewaldeten Höhenrückens der Homert;
Erhaltung eines strukturreichen Offenlandtales mit naturnahem Mittelgebirgsbach;
Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung;
Entwicklung naturnaher extensiver Grünlandgesellschaften.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die im Gebiet vorhandenen Nadelholzbestände sind nach Maßgabe eines aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes in Laubholz umzubestocken oder alternativ in für eine landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Bereichen unter Erhalt der bachbegleitende Laubholzsäume in extensives Grünland umzuwandeln (§ 26 LG);
- im Gebiet verbrachende Grünlandbereiche sind durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) offenzuhalten (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4716-011; BK 4716-477; GB 4716-378, GB 4716-456, GB 4716-498;

2.1.21 NSG „Schmalenautal“

Lage: südöstlich Holthausen

Größe: 11,8 ha

Objektbeschreibung:

Das Schmalenau-Tal, ein offenes, weitgehend nach Süden ausgerichtetes beweidetes Sohlental, wird von zahlreichen Kleingehölzen durchsetzt. Neben Flächen nahe der Südspitze besitzt insbesondere der obere Talabschnitt einen vielfältigen, extensiv beweideten und artenreichen Magergrünlandkomplex trocken-warmer Prägung, auffällig durchsetzt von zahlreichen Einzelsträuchern. Mit seinem Strukturreichtum und seinen teilweise ausgedehnten Magergrünlandhängen ist das weitgehend weg- und siedlungsfreie Schmalenau-Tal ein wichtiger Trittstein für ein auf extensives Grünland angewiesenes floristisches und faunistisches Artenspektrum innerhalb der weiträumig intensiv landwirtschaftlich geprägten Umgebung.

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen Grünlandtales mit artenreichem Magergrünland als wichtigem Refugialraum und als schutzwürdigem Kulturlandschaftskomplex mit hoher struktureller Vielfalt und hohem landschaftsästhetischen Reiz.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist sicherzustellen.

Quellen: VB-A-4816-001; BK 4816-321; GB 4816-417;

2.1.22 NSG „Quellgebiet der Henne“

Lage: südwestlich Rimberg

Größe: 10,7 ha

Objektbeschreibung:

In der bewaldeten Quellregion der Henne durchfließen zwei parallel verlaufende Quellbäche zwei schwach reliefierten Quelltälerchen, bestockt von einem (jüngeren) Eschenmischwald mit örtlicher Beimischung von Fichten.

Schutzzweck:

Erhaltung der Quellzonen und ihres Umfeldes als wertvollem waldökologischem Sonderbiotop;
Entwicklung durch ökologisch-standörtliche Optimierung der Baumartenzusammensetzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- im Gebiet vorhandenes Nadelholz ist zugunsten einer standortgerechten Bestockung in heimisches Laubholz umzuwandeln (§ 26 LG).

Quellen: BK 4716-437; GB 4716-439;

2.1.23 NSG „Lennetal unterhalb Schmalleberg“

Lage: zwischen Schmalleberg und Fleckenberg

Größe: 12,2 ha

Objektbeschreibung:

Unterhalb von Schmalleberg verlässt der nach Südosten strömende Mittelgebirgsfluss der Lenne das offene Hügelland um Schmalleberg. Der breiter werdende offene Talraum wird örtlich durch Gewerbebetriebe eingeengt. Der Auenbereich wird zum Teil intensiv als Grünland genutzt. Unterhalb der Kläranlage (mit Schönungsteichen) befindet sich ein großflächiger Feuchtbachkomplex, ein seltener Lebensraum für Vogelarten der Hochstaudenfluren und Röhrichte. Trotz partieller Uferbefestigungen zeigt die Lenne markante Mäander. Der Mittelgebirgsfluss weist örtlich ein differenziertes, dynamisches Quer- und Längsprofil auf mit Schotterbänken, Kolken, Uferabbrüchen und Gleitsohlen. Begleitet wird der Fluss von einem relativ dichten Gehölzsaum und breiten Ufer-Hochstaudensäumen.

Schutzzweck:

Erhaltung eines offenen, strukturreichen Lennetal-Abschnittes als bedeutendem Trittstein- und Refugial-Biotop, nicht zuletzt auch wegen seiner ausgeprägten besonderen geomorphologischen Eigenart der markanten Mäanderbildung;
Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung;
Entwicklung naturnaher extensiver Grünlandgesellschaften.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- im Gebiet verbrachende Grünlandbereiche sind durch geeignete, die Lebensraumansprüche des vorhandenen Artenspektrums berücksichtigende Maßnahmen offenzuhalten (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4815-007; BK 4815-166; GB 4815-182;

2.1.24 NSG „Oegmannsholz“ (2 Teilflächen)

Lage: westlich Brabecke

Größe: 11,3 ha

Objektbeschreibung:

Der festgesetzte naturnahe Laubwald-Biotopkomplex weist wertvolle Sonderbiotope wie Felsen und Quellen auf. So ist der alte Hang-Buchenwald in der östlichen Teilfläche an einem steilen Osthang mit bis zu 2,5 m hohen Felsrippen durchsetzt. Hier tritt auch eine ztw. trockenfallende, bei ausreichendem Wasserdargebot aber starke Sturzquelle aus den Felsen zu Tage. In der westlichen Teilfläche wird der Wald von zwei Kerbtalsiepen durchzogen, deren Quellbereiche mit einbezogen sind.

Schutzzweck:

Erhaltung einer naturnahen Laubwaldinsel mit landschaftstypischen geogenen und hydrologischen Sonderbiotopen innerhalb eines von Nadelholz dominierten Landschaftsraumes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten.

Quellen: BK 4716-431; GB 4716-277;

2.1.25 NSG „Wilzenberg“

Lage: nördlich Grafschaft

Größe: 73,6 ha

Objektbeschreibung:

Der Wilzenberg trägt großflächig Buchenwälder montaner Prägung. Vorherrschend sind Bestände mit mittlerem und starkem Baumholz, örtlich durchsetzt von niedrigen Felsrippen und einzelnen schwach schüttenden Quellen. Eine Felsenquelle ist zu einem kleinen Teich ("Bruderteich") aufgestaut worden. Gegenüber dem Tal der Lenne im Norden und dem Tal des Grafschafter Baches im Süden steigt der Wilzenberg über 250 m empor. Auf dem Plateau des frei aufragenden bewaldeten Bergrückens befindet sich eine frühgeschichtliche Fliedburg, ein Aussichtsturm und eine Kapelle ("Heiliger Berg des Sauerlandes"). Eine kleine Freifläche unterhalb des Aussichtsturmes wird von einer fragmentarischen, vergrasteten Hochheide eingenommen. Durch den Reichtum an älteren Beständen ist die zusammenhängende Laubholzfläche wertvoll für Höhlenbrüter.

Der Wilzenberg ist ein im Sauerland mittlerweile selten gewordenes Beispiel eines annähernd vollständig von einem naturnahem Buchenwald umhüllten Bergrückens.

Schutzzweck:

Erhaltung eines von naturnahen Buchenwäldern bestockten markanten Bergrückens mit Quell- und Fels-Lebensräumen als Klein- und Sonderbiotope und als Trittstein- und Refugialraum montaner Wald-Lebensraumgemeinschaften;

Sicherung und Entwicklung der Bruthabitate von Höhlenbrütern.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: VB-A-4815-004; BK 4815-171; GB 4815-206, GB 4815-207, GB 4815-208, GB 4815-623;

2.1.26 NSG „Auf der Sommerseite“ (2 Teilflächen)

Lage: südwestlich Westfeld

Größe: 4,6 ha

Objektbeschreibung:

In den zwei Zwergstrauchheiden auf zwei abgeflachten Kuppen des Graffenberges durchstoßen kleinflächig niedrige Felsrippen den Boden. Die Freiflächen werden von Wacholdergruppen, Sträuchern und Einzelbäumen parkartig durchsetzt. Die Heideflächen werden von drei Seiten von Fichten-Hochwald umgeben, lediglich im Westen haben sie Kontakt zur grünlandgeprägten Feldflur. Die vitalen Heideflächen werden gepflegt und befinden sich in einem guten Zustand. Im schutzwürdigen Vegetationsmosaik aus Wacholdergebüsch, Zwergstrauchheiden, Silikatmagerrasen und Borstgrasrasen fällt positiv das weitgehende Fehlen von Eutrophierungsanzeigern auf. Der Wacholder wächst vereinzelt und in Gruppen in niedriger und aufrechter Form. Gelegentlich wird die Heide von einer Ziegenherde beweidet.

Schutzzweck:

Erhaltung montaner Hochheiden als artenschutzmäßig bedeutsame und vegetationskundlich wertvolle Biotopinseln innerhalb der Waldlandschaft des Rothaargebirges;
Erhaltung kulturhistorisch schutzwürdiger Relikte der historischen Waldweide.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von die gesamten Teilflächen einnehmenden besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- eine Verbuschung ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch eine extensive Beweidung zu verhindern (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4816-003; BK 4816-380; GB 4816-180;

2.1.27 NSG „Bergwiesen bei Neuastenberg (westliche Randfläche)“

Lage: westlich Neuastenberg

Größe: 1,7 ha

Objektbeschreibung:

Auf einem in Schmallenberger Stadtgebiet hineinreichenden langgestreckten Rücken der Winterberger Hochfläche haben sich im Laufe einer jahrhundertelangen landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, montane Grünlandgesellschaften entwickelt und erhalten, die heute den Landschaftscharakter dieses Raumes prägen und zudem äußerst schutzwürdige und artenreiche Grünland-Lebensräume darstellen. Repräsentative, zusammenhängende Teile dieses Lebensraumtyps sind als FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ für das europäische Netz „Natura 2000“ gemeldet worden (s. Beschreibungen des FFH-Gebietes im Anhang). Die Festsetzung ist die westliche Randfläche dieses insgesamt fast 100 ha großen Gebietes. Auch sie ist praktisch flächendeckend von besonderem Artenreichtum einschließlich des Vorkommens von Rote-Liste-Pflanzenarten. Auf Winterberger Stadtgebiet wird der Hauptteil als NSG im LP Winterberg festgesetzt (s. dort NSG 2.1.55).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten;
Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche;
Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-305; BK 4717-503;

2.1.28 NSG „Kahler Asten“

Lage: zwischen Winterberg und Altastenberg

Größe: 1,2 ha

Objektbeschreibung:

Westlich Winterberg erhebt sich der flache Bergrücken des Kahlen Asten, mit 841 m über NN die zweithöchste Erhebung des rheinischen Schiefergebirges nach dem Langenberg (843 m über NN). Die flach gewölbte Kuppe wird von einer ausgedehnten Zwergstrauchheide eingenommen; durchsetzt von Einzelbäumen und Gehölzgruppen, die zur besonderen Schönheit dieser höchstgelegenen Hochheide Nordwestdeutschlands im Landschaftsbild beitragen. Der Hauptteil dieser alten Kulturlandschaft ist auf Winterberger Stadtgebiet im östlich angrenzenden Landschaftsplan Winterberg als NSG 2.1.54 festgesetzt. Die hier an dessen Südwestrand festgesetzte Teilfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Rothaarsteig und weist noch einen sehr deutlichen Heidecharakter auf. Neben den maßgeblichen Zwergstrauchheiden sind fragmentarisch Übergänge zu Borstgrasrasen ausgebildet. Beide sind zusammen ein außerordentlich schutzwürdiger Biotopkomplex und ein eindrucksvolles Zeugnis der historischen Waldweide (Hude).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Kulturlandschaftskomplexes aus waldfreien, vielfältigen Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasenfragmenten;
Schutz des tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzeninventars dieser besonderen Lebensräume.

Quellen: BK 4816-301, 4816-902;

2.1.29 NSG „Oberes Lennetal“ (2 Teilflächen. Im Westen der Festsetzung ist ein Teilbereich des seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Skilanglaufzentrum Westfeld“ als „Fläche mit Hinweisen im Text“ nachrichtlich dargestellt; die Festsetzung des LP und die Festsetzungen dieses B-Planes widersprechen sich nicht, da die aktuelle Ausgestaltung der B-Plan-Festsetzungen den bindenden Aussagen seines zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der Bestandteil der B-Plan-Satzung ist, folgt.)

Lage: südlich und östlich Westfeld

Größe: 25,6 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst die Abschnitte des Oberen Lennetales, die auf Schmallenberger Stadtgebiet liegen und damit im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes. Sie sind im Zusammenhang zu sehen mit dem angrenzenden, sie trennenden Talabschnitt, der im Landschaftsplan „Winterberg“ ebenfalls als NSG gesichert wird. Insgesamt stellt sich das Lennetal als steiles Gebirgstal dar, dessen Sohle den Gefällverhältnissen entsprechend mehr oder weniger breit ausgeprägt ist und in weiten Teilen nach wie vor die überkommene Grünlandnutzung aufweist. Es wird durch weiträumig geschwungene, meist steile Böschungen begrenzt, die v.a. im Westen tlw. relativ hoch sind und extensiv genutzte Magerweiden tragen.

Im Bereich der östlichen Teilfläche zwischen ihrem Westende und der Lennequelle auf dem Kahlen Asten wurde das junge Kerbtal durch Entfichtung und Laubholz-Förderung ökologisch aufgewertet; unterhalb werden in der westlichen Teilfläche an den Engstellen des Tales entsprechende Biotopverbund-Maßnahmen bzw. – in den breiteren Sohlal-Abschnitten – Festsetzungen zur Grünlandnutzung eingestellt. Mit orchideenreichen Feuchtwiesen und Magergrünland an den Hängen zeigt sich hier auch besonders das ökologische Standortpotenzial, das diesem Talzug innewohnt.

Das NSG weist auch in der westlichen Teilfläche Fichtenaufforstungen auf, die die schutzwürdigen Grünlandgesellschaften bedrängen und den besonders hohen Wert dieses Talzuges für die Gliederung des Landschaftsbildes im walddreichen Bergland unterhalb des Kahlen Astens beeinträchtigen. Diese Aufforstungen sollen zur Erhaltung und Förderung der offenen Grünlandflächen entfernt werden. Eine vertraglich geregelte, extensive Grünlandnutzung könnte auch dem potenziell artenreichen Standort Rechnung tragen, der ansatzweise auch an den bachbegleitenden, binsenreichen Feuchtwiesenstreifen erkennbar ist. Auf den geländebedingt nicht landwirtschaftlich nutzbaren Teilflächen soll eine auenwaldtypische Bestockung erfolgen.

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen, landschaftsgliedernden und im Westen weitgehend offenen Talzuges mit naturnahem Mittelgebirgsbach, das dort wegen seiner besonderen Eigenart im Kontrast zum umgebenen Wald freizuhalten ist;

Erhaltung der charakteristischen hydrologischen Biotopstrukturen;

Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften der Feucht- und Magergrünländer im Offenlandtal der Lenne und Entwicklung dieser Biotope entlang bestimmter aktuell bewaldeter Gewässerabschnitte;

Aufwertung des Waldbaches Lenne insbesondere durch Zurücknahme der Nadelgehölze im Bereich der Quell- und Auen-Standorte oder durch ihre Umwandlung in standortgerechtes Laubholz.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die im Gebiet vorhandenen Nadelholzanpflanzungen sind im Bereich der zwischen grünlandgenutzten Talabschnitten gelegenen Fichtenriegel – bis auf bach- und weg- begleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG);
- nicht riegelartig grünlandgenutzte Talabschnitte trennende Nadelholzanpflanzungen v.a. im Bereich des Oberlaufes sind in standortgerechtes Laubholz umzuwandeln (§ 26 LG);

Quellen: VB-A-4815-006; BK 4816-370; GB 4816-405, GB 4816-406, GB 4816-407, GB 4816-464, GB 4816-465, GB 4816-466;

2.1.30 NSG „Feuchtgrünland an der Walbecke“

Lage: südlich Walbecke

Größe: 1,5 ha

Objektbeschreibung:

An der Walbecke, einem naturnahen, von einem dichten Erlensaum begleiteten Bachlauf befindet sich eine Feuchtbrache. Extensiv genutztes Feuchtgrünland trennt sie von einem einbezogenen Stillgewässer im Süden. Der Biotopkomplex ist Wuchsort tlw. in Massenvorkommen zu findender gefährdeter Pflanzenarten.

Trotz der bescheidenen Flächengröße stellt das Schutzgebiet einen wertvollen Refugialraum innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten naturräumlichen Einheit der Bödefelder Mulde dar.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, tlw. verbrachten Offenlandlebensraumkomplexes:

Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- verbrachende Grünlandbereiche sind durch geeignete, auf die Lebensraumansprüche der seltenen Arten abgestimmte Maßnahmen offenzuhalten (§ 26 LG);
- eine Verbuschung der vorhandenen Brachen ist durch geeignete, auf die Lebensraumansprüche der seltenen Arten abgestimmte Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

Quellen: BK 4716-482; GB 4716-212;

2.1.31 NSG „Drommecke“

Lage: südsüdöstlich Lenne

Größe: 7,1 ha

Objektbeschreibung:

Das festgesetzte Kerbtalsiepen der oberen Drommecke mit ihrem von zahlreichen Quellen und Quellrinnsalen geprägten Ursprung in über 550 m NN wird von steil in das Siepensystem abfallenden Hängen umgeben, wobei v.a. die westlich angrenzenden mit Buchen bestockt sind. In den Bereichen der Quellen und Quellrinnsale kommt es zu Waldbildern mit Schluchtwaldcharakter, die flächig ein großes Entwicklungspotential zeigen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, landschaftsgliedernden Kerbtales mit naturnahem Mittelgebirgsbach und in Ansätzen ausgeprägtem Schluchtwaldcharakter.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind in standortgerechtes Laubholz umzuwandeln (§ 26 LG);

Quellen: VB-A-4815-001; BK 4815-159; GB 4815-047, GB 4815-175;

2.1.32 NSG „Üntrop“

Lage: südöstlich Lenne

Größe: 10,9 ha

Objektbeschreibung:

Das Grünlandtal der Üntrop, einem Seitental der Lenne, dringt tief in die Waldlandschaft des Rothaargebirges vor. Das Grünland unterliegt einer intensiven Beweidung bzw. Mahd. In der oberen Randzone des Grünlandtales sind Laubmischwaldbereiche mit eingestreuten Nadelgehölzen einbezogen. Der Talraum der Üntrop ist gekennzeichnet durch einen naturnahen, zumeist von Ufergehölzen gesäumten Mittelgebirgsbach mit im oberen, aufgeweiteten Bereich stellenweise markanter Mäanderbildung. Auffällig ist v.a. dort die parkartige Struktur in Kombination mit der engen Verzahnung von Wald und Offenland. Im Südosten ist die mit Laubholz bestockte, tlw. von Nadelholz durchsetzte östliche Talböschung mit einbezogen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, landschaftsgliedernden und gleichzeitig – verbindenden Offenlandtales mit naturnahem Mittelgebirgsbach und einem vielfältigen Biotopkomplex aus bestockten und Offenland-Lebensräumen unterschiedlicher Nutzungsintensität;

Erhaltung eines wertvollen Offenlandbiotopverbundlebensraumes;

Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Bereich der bewaldeten Böschung vorhandenen Nadelgehölze sind in standortgerechtes Laubholz umzuwandeln (§ 26 LG);

Quellen: BK 4815-162; GB 4815-095, GB 4815-501, GB 4815-505;

2.1.33 NSG „Feuchtgrünland am Schwarzen Siepen“

Lage: östlich Ohlenbach

Größe: 0,8 ha

Objektbeschreibung:

Der Schwarzen Siepen, ein naturnaher Seitenbach der oberen Lenne, durchfließt ein überwiegend bewaldetes, vorherrschend verlichtetes Tal, das sich im oberen Talraum öffnet. Hier kommt am Rande einer von Wald umgebenen (gemähten) Grünlandzone eine kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandparzelle zur Ausprägung.

Das Biotopmosaik eines naturnahen Mittelgebirgsbachs und Feucht- und Nassgrünland bildet einen wertvollen Refugialbiotop im zentralen Rothaargebirge.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung (extensive Grünlandnutzung) von Feucht- und Nassgrünland zur Sicherung eines Refugial- und Vernetzungslebensraumes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- verbrachende Grünlandbereiche sind durch geeignete Maßnahmen offenzuhalten (§ 26 LG)

Quellen: VB-A-4816-014; BK 4816-382; GB 4816-489, GB 4816-548;

2.1.34 NSG „Basemicke“

Lage: nordöstlich Nordenau

Größe: 6,4 ha

Objektbeschreibung:

Der überwiegend offene Talraum der naturnahen Basemicke – einer ehemalige Viehtrift - wird von einem naturnahen Quellbach durchzogen und in kürzeren Abschnitten von unbefestigten Wegen gequert. Westlich und östlich der zentralen Wegquerung liegen Nassbereiche mit individuenreichen Orchideenvorkommen. In der Quellzone und im oberen Talraum kommt ein Biotop- und Vegetationsmosaik aus sickerquelligen Binsenfeuchtbrachen und feuchten Staudensäumen zur Ausprägung, umgeben von Hochstaudenvegetation und durchsetzt von großflächigem Himbeer- und Weidengebüsch. Der Bachlauf unterhalb wird von artenreichen Laubholzstrukturen begleitet. Die südwestliche untere Hangzone wird beweidet. Im zentralen Bereich sind siepenbeeinflusste Flächen miteinbezogen, die nadelholzbestockt sind.

Das Basemicke-Tal weist einen strukturreichen Biotopkomplex auf aus genutzten und ungenutzten Offenland-Biotopen, durchsetzt von jungen und alten Gehölzanpflanzungen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines arten- und strukturreichen Offenlandtales als schutzwürdigem Lebensraumkomplex, der auch aus landeskundlichen Gründen und wegen seiner besonderen Eigenart im Kontrast zum umgebenden Wald freizuhalten ist;

Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die im Gebiet vorhandenen Nadelholzanpflanzungen, die riegelartig die offenen Freiflächen trennen, sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG);
- verbrachende Grünlandbereiche sind durch geeignete Maßnahmen offenzuhalten (§ 26 LG).

Quellen: BK 4816-339; GB 4816-171, GB 4816-514;

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.15) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren;

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen;

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden;

Gebot:

Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Zusätzliche Verbote / Gebote:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1.1	Eiche	südlicher Ortsrand Obersorpe
2.2.1.2	Linde	südwestlich Schmallenberg
2.2.1.3	Eichen	südöstlich Fleckenberg
2.2.1.4	Eiche	südöstlich Holthausen
2.2.1.5	Kirsche	südlich Holthausen
2.2.1.6	Eichen	nördlich Holthausen
2.2.1.7	Eiche	westlich Mittelsorpe
2.2.1.8	Eichen	westlich Almert
2.2.1.9	Eiche	nördlich Fleckenberg
2.2.1.10	Eiche	randlich des Wohnplatzes Almert

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1.11	Buche	westlich Oberkirchen
2.2.1.12	Eichen	südlich Ohlenbach
2.2.1.13	Eiche	östlich Brabecke
2.2.1.14	Linde	nordwestlich Grafschaft
2.2.1.15	Eichen	westlich Grafschaft

2.2.1.1 ND „Eiche“

Standort: südlicher Ortsrand Obersorpe

Objektbeschreibung: Bei der in der nahen Ortsrandlage stockenden Stieleiche (*Quercus robur*) mit einer sehr breiten und ausladenden Krone ist der zentrale Schutzgrund die markante Erscheinungsform, die landschaftsbildauflockernd wertbestimmend in dieser Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft ist.

2.2.1.2 ND „Linde“

Standort: ca. 350 m südwestlich Schmallenberg

Objektbeschreibung: Die frei stehende, vitale Linde (*Tilia spec.*) nahe einer kleinen Kapelle mit einer breiten und ausladenden Krone und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,40 m weist Höhlen auf.

2.2.1.3 ND „Eichen“

Standort: ca. 140 m südöstlich Fleckenberg

Objektbeschreibung: Die weithin sichtbaren, hier landschaftsbildbestimmenden, tief beasteten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) rechts und links eines unbefestigten Flurweges haben einen Brusthöhendurchmesser von 0,8 – 0,9 m.

2.2.1.4 ND „Eiche“

Standort: ca. 130 m südöstlich Holthausen

Objektbeschreibung: Die Eiche (*Quercus spec.*) steht im Freiland inmitten einer Grünlandfläche. Der Solitär besitzt mit seiner sehr breiten und typischen Wuchsform eine hohe landschaftsästhetische Wirkung.

2.2.1.5 ND „Kirsche“

Standort: ca. 60 m südlich Holthausen

Objektbeschreibung: Die Solitär-Kirsche (*Prunus spec.*) mit einer sehr breiten, auffälligen Krone steht in exponierter Lage und hat in der Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft eine landschaftsbildprägende wertbestimmende Wirkung.

2.2.1.6 ND „Eichen“

Standort: ca. 100 m nördlich Holthausen

Objektbeschreibung: Die zwei eng beieinander stehenden Stiel-Eichen (*Quercus robur*), deren Kronen sich fast zu einer zusammenschließen, bilden in exponierter Lage ein auffallendes Landschaftselement am Siedlungsrand.

2.2.1.7 ND „Eiche“

Standort: ca. 300 m westlich Mittelsorpe

Objektbeschreibung: Die dreistämmige Eiche (*Quercus spec.*) auf einer Hangkante mit einer breit ausladenden Krone ist ein auffälliges, gliederndes Landschaftselement. Der Durchmesser der einzelnen Stämme beträgt ca. 0,7-0,8 m.

2.2.1.8 ND „Eichen“

Standort: ca. 310 m westlich Almert

Objektbeschreibung: Die zwei breitkronigen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) stocken auf einer flachen Bodenwelle inmitten einer offenen Grünlandflur. Die Einzelelemente besitzen eine hohe Fernwirkung.

2.2.1.9 ND „Eiche“

Standort: ca. 800 m nördlich Fleckenberg

Objektbeschreibung: Der dreitriebige Baum mit breiter Krone steht frei inmitten einer hängigen Grünlandfläche.

2.2.1.10 ND „Eiche“

Standort: randlich des Wohnplatzes Almert

Objektbeschreibung: Die alte, mächtige Stiel-Eiche (*Quercus robur*) in Hofnähe hat einen Brusthöhendurchmesser von 0,8 – 1 m.

2.2.1.11 ND „Buche“

Standort: ca. 340 m westlich Oberkirchen

Objektbeschreibung: Die Alt-Buche (*Fagus sylvatica*) steht mitten im Wald im Westen einer historischen Galgenstätte.

Entwicklungsmaßnahme:

- aus dem Traufbereich der Buche sind die aufwachsenden Nadelgehölze zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.1.12 ND „Eichen“

Standort: ca. 360 m südlich Ohlenbach

Objektbeschreibung: Die beiden beieinander stehenden markanten Bäume (*Quercus spec.*) im Grünlandtal des Schwarzen Siepens sind tief beastet, wobei die südwestliche mächtiger/älter als die nordöstliche ist.

2.2.1.13 ND „Eiche“

Standort: ca. 620 m östlich Brabecke

Objektbeschreibung: Die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) in exponierter Lage hat eine sehr breite, malerische Krone, und der Brusthöhendurchmesser beträgt ca. 1 m.

2.2.1.14 ND „Linde“

Standort: ca. 580 m nordwestlich Graftschaft

Objektbeschreibung: Die Freistand-Linde (*Tilia spec.*) steht exponiert, landschaftsbildprägend auf dem Scheitelpunkt eines Hügelrückens.

2.2.1.15 ND „Eichen“

Standort: ca. 720 m westlich Graftschaft

Objektbeschreibung: Die zwei sehr alten Eichen, die torartig entlang eines talquerenden Weges stehen, haben Brusthöhendurchmesser von 1,00 m – 1,20 m.

2.2.2 Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen –

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.7) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Sowohl Felsen als auch Quellen sind naturraumtypische natürliche Kleinbiotope von besonderer Eigenart und Schönheit. Der Schutz dieser punktuellen bis kleinflächigen Objekte umfasst auch ihre unmittelbare Umgebung.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind;

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung;

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichem Einsatz;

- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;
Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.
- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- l) zu lagern oder Feuer zu machen;
- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Naturdenkmale (Geol. Objekte und Quellen) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.2.2.1	Felsen „Everslegge“	nordöstlich Brabecke	0,79
2.2.2.2	Felsen mit Buchen-Altholzinsel	nördlich Lengenbeck	0,58
2.2.2.3	Felsen	nördlich Nordenau	0,09
2.2.2.4	Felsklippen	bei Wulwesort	0,30
2.2.2.5	Felsen Huckelberg	westlich Schmallenberg	0,28
2.2.2.6	Quellen am Lennetal	südlich Hoher Knochen	1,31
2.2.2.7	Geologischer Aufschluss/Faltung	südlich Altastenberg	0,22

2.2.2.1 ND „Felsen „Everslegge““

Lage: ca. 1350 m nordöstlich Brabecke

Größe: 0,79 ha

Objektbeschreibung: Die Felsabbruchkanten weisen eine Höhe von bis zu 5 m auf. Unterhalb der Felsen stockt ein Buchenbestand, oberhalb Fichten im mittleren Baumholzalter. Durch die Festsetzung soll der Erhalt der Klippen und des ihnen nördlich vorgelagerten Laubholzbestandes gewährleistet werden.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);
- ein weiterer Ausbau des jagdlichen Ansitzes.

Entwicklungsmaßnahmen:

- das auf den Klippenschultern im Süden stockenden Nadelholz ist in einer bei Umsetzung der Maßnahme festzulegenden Breite zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG);
- die jagdlichen Einrichtungen sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.2.2 ND „Felsen mit Buchen-Altholzinsel“

Lage: ca. 400 m nördlich Lengenbeck

Größe: 0,58 ha

Objektbeschreibung: Bei den 4-5 m hohen Felsaufragungen inmitten eines Buchen-Fichten-Mischbestandes sind die Gesteinsschichten um ca. 45° geneigt und zeigen talseitige Abbruchkanten. Der Geotop stellt ein eindrucksvolles Element der Gebirgsfaltung dar, dass in einem Laubholzbestand besser zur Geltung kommt und durch die dortigen Lichtverhältnisse Potential für ein ungleich höheres Artenspektrum gegenüber Nadelholzbewuchs aufweist.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- die vorhandenen Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG);
- das Buchenaltholz ist aus der forstlichen Nutzung zu nehmen (§ 26 LG).

2.2.2.3 ND „Felsen“

Lage: ca. 400 m nördlich Nordenau

Größe: 0,09 ha

Objektbeschreibung: An der kleinen Felsaufragung mit einer Höhe von bis zu 3,50 m wachsen typische Elemente einer spezifischen Felsflora.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- das im Umfeld des Felsens stockende Nadelholz ist in einer bei Umsetzung der Maßnahme festzulegenden Breite zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.4 ND „Felsklippen“

Lage: bei Wulwesort

Größe: 0,30 ha

Objektbeschreibung: Der ca. 8 m hohe Felsen am Rande des Untroptales liegt inmitten eines lichten, von Laubgehölzen durchsetzten Alt-Fichtenbestandes.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- das im Umfeld des Felsens stockende Nadelholz ist in einer bei Umsetzung der Maßnahme festzulegenden Breite zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.5 ND „Felsen „Huckelberg““

Lage: ca. 240 m westlich Schmollenberg

Größe: 0,28 ha

Objektbeschreibung: Die bis 20 m aufragende Steilwand des Lennetales ist mit einem Fichten-Laubmischwald bestanden. Stellenweise kommen Elemente einer spezifische Farnflora vor.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.2.2.6 ND „Quellen am Lennetal“

Lage: ca. 530 m südlich Hoher Knochen

Größe: 1,31 ha

Objektbeschreibung: Die zwei markanten Quellmulden mit den ablaufenden Rinnen liegen in einem Hang-Buchenwald. In den Sickerquellregionen und zwischen den beiden Quellbereichen wachsen große Bestände den Bärlapp-Buchenwald kennzeichnender seltener Pflanzenarten, der repräsentativen Klimax-Waldgesellschaft des Rothaargebirges.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.2.2.7 ND „Geologischer Aufschluss/Faltung“

Lage: ca. 550 m südlich Altastenberg

Größe: 0,22 ha

Objektbeschreibung: Der geologische Aufschluss zeigt die tektonische Besonderheit von besonders eng verfalteten bankigen Gesteinen. Durch die Festsetzung wird diese Dokumentation des Gebirgsbaues gesichert.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die in weiten Teilen forstlich geprägte natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog – Buchstabe a) bis l) -, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 25 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Das Landschaftsplangebiet Schmallenberg SO weist insgesamt einen hohen Waldanteil auf, dessen Flächen aber überwiegend konzentriert sind und der durch offene Talzüge und an einigen Stellen auch durch großflächig zusammenhängende landwirtschaftliche Gewanne gegliedert wird. Diese offenen Kulturlandschaftsbereiche um Bödefeld, südlich Huxel/Holthausen, zwischen Fleckenberg und Schmallenberg bieten mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen um die Ortslagen und den Hängen weiter Tallagen z.B. der Grafschaft als Kontrastlandschaft zu den Waldbereichen völlig andersartige Lebensraumvoraussetzungen mit eigener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Offenland-Biotop- und Feld-Landschaften weisen zugleich besondere Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung auf und sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität und der Eigenart und Schönheit einer Landschaft.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 21 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen, angrenzenden Hangzonen und besonderen Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Mit dieser Festsetzung werden im Wesentlichen grünlandwirtschaftlich geprägte Talräume/-auen erfasst, um die besondere landschaftliche Bedeutung dieser linearen Strukturen für die Landschaftsgliederung und den Biotop-

verbund hervorzuheben und sie vor weiteren standortfremden Nutzungen (Siedlung, Aufforstung, Umbruch) zu schützen.

Hinsichtlich des **Schutzzwecks** der Landschaftsschutzgebiete und der **Objektbeschreibungen** wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3) verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- *Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen;

d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.

e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.

f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen;

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undrainierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen;

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;

- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.1	Schmallenberg SO	großräumig im gesamten Plangebiet	11304,5

Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen.

Im Norden (Westernbödefeld/Bödefeld) und Westen (südlich Holthausen; um Grafschaft; zwischen Schmallenberg und Fleckenberg) des Gebietes überwiegen großflächig offene Muldenzonen, getrennt durch m.o.w. ausgeprägte Waldzonen auf sie trennenden Riedeln und Kuppen, wohingegen im Süden/Südosten das Landschaftsbild weiträumig durch bewaldete Bergrücken, die von schmalen Grünlandtälern unterbrochen werden, bestimmt wird. Die dortigen in Auen, an Unter- und Mittelhängen, im Norden und Westen mehr in den Muldenlagen anzutreffenden Freiflächen wurden nicht zuletzt aufgrund des hohen Waldanteils im Gesamt-Plangebiet von über 70 % zu einem großen Teil dem kleinräumigen Landschaftsschutz unter 2.3.2 oder 2.3.3 zugeordnet.

Der große Hochwaldanteil wird heute von der klimatisch (noch) gut angepassten Fichte beherrscht. Wegen ihrer günstigen Wuchseigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sind die ursprünglichen Buchenwaldgesellschaften auf wenige größere Komplexe und einige Restbestände zurückgedrängt. Damit steigt ihre Schutzbedürftigkeit und führt in Teilen des Plangebietes zu weitergehenden Festsetzungen, die zum Erhalt repräsentativer Buchenwälder beitragen sollen. Sie sind in das hier abgegrenzte LSG eingebettet, welchem als „Pufferzone“ damit ein besonderer Wert zukommt.

Gleiches gilt für landschaftliche Kleinstrukturen, die größtenteils unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen (Quellen, Fließgewässer, Felsen u. ä.). Sie alle besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auch in ihrer unmittelbaren Umgebung, so dass die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch deren Schutz erfordert. Das schließt abwägende Entscheidungen im Rahmen von Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen vom Regel-Festsetzungskatalog nicht aus.

Das hier abgegrenzte LSG dient auch dem Schutz von kulturhistorischen Relikten und Zusammenhängen. So finden sich Nachweise mittelalterlichen und neuzeitlichen Bergbaus und Hohlwegereste als Zeugen alter Wegeverbindungen - soweit sie nicht durch spezifische Einzelfestsetzungen gesichert sind - in dieser LSG-Kategorie wieder.

Schließlich bildet das Plangebiet – und damit auch das hier abgegrenzte LSG – einen Schwerpunkt des landschaftsbezogenen Erholungswesens in Nordrhein-Westfalen, Stichworte „Naturpark Rothaargebirge“ und „Rothaarsteig“. Diese Raumfunktion basiert überwiegend auf der möglichst intakten – oder zumindest so empfundenen – Erscheinung des Raumes und seiner Teil-Landschaften, die im Stadtgebiet Schmallenberg trotz des in manchen Gebietsausschnitten von Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen dominierten Landschaftsbildes – noch – nicht als monoton angesehen wird. Die besondere Bedeutung des Erholungswesens im Plangebiet erfordert so fast zwangsläufig den flächendeckenden Schutzstatus wie eingangs beschrieben.

Hinweise:

1. Südöstlich Westfeld ist in dieser Festsetzung ein Teilbereich des seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Skilanglaufzentrum Westfeld“ als „Fläche mit Hinweisen im Text“ nachrichtlich dargestellt. Die Festsetzung des LP und die Festsetzungen dieses B-Planes widersprechen sich nicht, da die aktuelle Ausgestaltung der B-Plan-Festsetzungen den bindenden Aussagen seines zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der Bestandteil der B-Plan-Satzung ist, folgt.
2. Die Nord- und Osthänge des über 700 m ü. N. N. aufragenden „Händler“ südlich Lenne fallen steil in das Siepensystem der oberen Drommecke ab. Der Hang-Buchenwald montaner Prägung ist ein strukturreicher und naturnaher Lebensraumkomplex. Floristisch-vegetationskundlich auffallend sind örtlich ausgedehnte Teppiche einer Rote-Liste-Pflanzenart auf den höher gelegenen Hangzonen. Der große zusammenhängende Laubholzbestand stellt ein wichtiges ökologisches Bindeglied zwischen weiteren – festgesetzten - Laubholzflächen im Westen und Osten dar. Es handelt sich nachweislich um einen historischen Buchenstandort, der durch die an die Wuchsverhältnisse gut angepassten Bäume höchst wertvoll im Sinne forstgenetischer Herkunft ist. Im Ganzen, auch mit den als NSG festgesetzten Buchenbeständen an den Nordhängen des Händlers im Kreis Olpe betrachtet, sind die Buchenwälder in dem nadelholzdominierten Landschaftsraum nicht zuletzt auch als Teil und Trittstein im Nahrungsbiotopgefüge wandernder Tierarten von Bedeutung. Aufgrund dieser höchsten ökologischen Wertigkeit ist hier im Sinne des § 32 LG NW mit den Eigentümern eine entsprechende Bewirtschaftung vertraglich mit grundbuchlicher Sicherung geregelt; die Vertragsflächen sind als „Fläche mit Hinweisen im Text“ gekennzeichnet.
3. In der Festsetzung ist östlich Osterwald das Sondergebiet „Ski- und Freizeitgebiet Bödefeld-Hunau“ gem. F-Plan der Stadt Schmallebenberg als „Fläche mit Hinweisen im Text“ nachrichtlich dargestellt; gleiches gilt für das Skiliftgelände Schmallebenberg südlich der Ortslage Schmallebenberg. Die Festsetzung des LP steht entsprechenden Nutzungen im Bereich der gekennzeichneten Flächen nicht entgegen.

Schutzzweck:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist;

Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldd geprägten Landschaft beeinträchtigen können;

Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Einwirkungen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion);

Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1 ; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“;

Erhaltung von im Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikten.

Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung;

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

Zusätzliche Unberührtheitsklauseln

- Nordwestlich Gleidorf ist der seit 1985 rechtskräftige Bebauungsplan „Ober der Hummeske“ als „Fläche mit Hinweisen im Text“ nachrichtlich dargestellt. Die Festsetzung des Landschaftsplans tritt mit Beginn der baulichen Inanspruchnahme zurück.
- Die Festsetzung umfasst im Südosten von Nordenau den Kurpark der Ortschaft; gleiches gilt für Teile des Kurparks Schmallenberg östlich der Ortslage Schmallenberg und für Teilflächen einer Parkanlage in der Lenneau östlich Westfeld. Diese bisherigen Nutzungen sind von der Festsetzung des LP unberührt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.25) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme / Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährigen Um- / Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzlich verboten ist:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.2.1	Offenland um Brabecke	152,3
2.3.2.2	Restgrünland um Gellinghausen und Offenlandinseln südlich Gellinghausen bis Rimberg	43,2
2.3.2.3	Offenlandinsel Osterwald	59,3
2.3.2.4	Ortsrandlage Bad Fredeburg	73,8
2.3.2.5	Offenlandhänge um Gleidorf	73,9
2.3.2.6	Ortsrandlage und Offenlandbereiche um Schmallenberg	143,6
2.3.2.7	Kulturlandschafts- und Offenlandkomplex um Holthausen	316,4
2.3.2.8	Offenlandmulde Grafschaft - Almert	242,0
2.3.2.9	Ortsrandlage Hundesossen	23,5
2.3.2.10	Ortsrandlage und Restgrünland um Lenne	39,8
2.3.2.11	Rodungsinsel Jagdhaus	17,3
2.3.2.12	Sommerseite und Ortsrandlage Latrop	61,1
2.3.2.13	Rodungsinsel Schanze	27,1
2.3.2.14	Ortsrandlagen und Hanggrünland um Winkhausen und Oberkirchen	110,0
2.3.2.15	Hanggrünland im Sorpetal	163,2
2.3.2.16	Grünlandinseln im Rothaargebirge zwischen Wohnplatz Esmecke und Vorwald	52,4
2.3.2.17	Offenlandkomplex Westfeld-Ohlenbach	158,9
2.3.2.18	Westliche Ortsrandlage Langewiese	8,2
2.3.2.19	Offenlandhänge um Inderlenne und Lengenbeck	6,0
2.3.2.20	Kulturlandschaftskomplex Nordenau - Nesselbach	112,8
2.3.2.21	Landwirtschaftliche Vorrangfläche zwischen Schmallenberg und Fleckenberg	133,2
2.3.2.22	Ortsrandlage Fleckenberg	47,8
2.3.2.23	„Bödefelder Mulde“	499,6
2.3.2.24	Hanggrünland im Valmetal	2,0
2.3.2.25	Ortsrandlage Werpe	7,0

2.3.2.1 LSG „Offenland um Brabecke“ (4 Teilflächen)

Größe: 152,3 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst die direkte Ortsrandlage von Brabecke, Unterhangflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen an schwächer geneigten Mittelhängen und Kuppen und solche um Wohnplätze in Alleinlage, die fast ausschließlich in Grünlandnutzung sind. Sie dient der Sicherung der freien Ortsrandlage und dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes in Siedlungsnähe und ist Teil des Verbundes eines nicht bewaldeten Korridors zwischen Hunau im Süden und dem Ruhrtal im Norden (außerhalb des Plangebietes).

2.3.2.2 LSG „Restgrünland um Gellinghausen und Offenlandinseln südlich Gellinghausen bis Rimberg“ (8 Teilflächen)

Größe: 43,2 ha

Objektbeschreibung: Die Offenlandinseln befinden sich im Übergangsbereich der unbewaldeten Bödefelder Mulde zum Wald geprägten Hunaurücken. Es handelt sich dabei um Grünlandflächen in Ortsrandlage und ortsnahe, isoliert gelegene Grünlandinseln umgeben von Wald. Gerade diese sind auch wichtige Trittsteinbiotope für ein auf Freiflächen angewiesenes Artenspektrum. Gleichzeitig haben die Festsetzungsflächen wichtige visuelle Funktionen als landschaftsgliedernde und –belebende Elemente in der ansonsten weiträumig durch Wald geprägten Umgebung. Dadurch bedingt, dass sich diese landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flächen gegenüber der von Wald dominierten Umgebung im Minimum befinden, ist ihr umso höherer Wert für das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt begründet.

2.3.2.3 LSG „Offenlandinsel Osterwald“ (2 Teilflächen)

Größe: 59,3 ha

Objektbeschreibung: Die Siedlung Osterwald liegt in einer von konventioneller Grünlandnutzung geprägten Offenlandzone inselartig in weiträumig von Wald dominierter Umgebung. Im Talraum am Westrand von Osterwald dehnt sich ein Campingplatz aus, der nicht in die Festsetzung einbezogen wurde. Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen haben neben ihrer landschaftsvisuellen Bedeutung eine nicht zu unterschätzende Trittsteinbiotopfunktion an der Nordabdachung des bewaldeten Hunaurückens.

2.3.2.4 LSG „Ortsrandlage Bad Fredeburg“ (13 Teilflächen)

Größe: 73,8 ha

Objektbeschreibung: Die Grünlandhänge um Bad Fredeburg sind wichtige ökologische und landschaftsästhetische Ausgleichsräume für den Kurort; die Teilfläche nordöstlich Bad Fredeburgs umfasst den Kurpark des Badeortes. V.a. im Osten und zentral im Westen handelt

es sich nur noch um Rest-Freiflächen, die sich als Offenland gegenüber der von Wald dominierten Umgebung im Minimum befinden; auch dadurch ist ihr hoher Wert für das Orts- und Landschaftsbild aber auch für den Naturhaushalt begründet.

2.3.2.5 LSG „Offenlandhänge um Gleidorf“ (3 Teilflächen; in der westlichen Teilfläche ist der seit 1985 rechtskräftige Bebauungsplan „Ober der Hummeske“ nachrichtlich dargestellt. Die Festsetzung des Landschaftsplans ist temporär und tritt dort mit Beginn der baulichen Inanspruchnahme zurück.)

Größe: 73,9 ha

Objektbeschreibung: Gleidorf, im Einmündungsbereich des Gleierbaches in die Lenne gelegen, ist als Kreuzungspunkt zweier Bundesstraßen schwer belastet. Die ortsnahen Grünlandhänge stellen da erhaltenswerte Freiräume dar, die zugleich aber auch landschaftsvisuell und ökologisch von Bedeutung sind.

2.3.2.6 LSG „Ortsrandlage und Offenlandbereiche um Schmallenberg“ (18 Teilflächen; in der Teilfläche südsüdwestlich der [Alt-]Stadt Schmallenberg ist die im Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg dargestellte geplante Trasse einer südlichen Ortsumgehung nachrichtlich dargestellt)

Größe: 143,6 ha

Objektbeschreibung: Alle hier festgesetzten Grünlandhänge um Schmallenberg sind wichtige ökologische und landschaftsästhetische Ausgleichsräume für den zentralen Ort der Stadt. Teilweise handelt es sich nur noch um Freiflächen geringer Größe, die sich als Offenland gegenüber einer von Wald dominierten Umgebung im Minimum befinden. Auch dieser Teilaspekt begründet den hohen Wert der Festsetzung insgesamt für das Orts- und Landschaftsbild aber auch für den Naturhaushalt. (Der südwestliche Teil der Ortsrandlage von Schmallenberg ist Teil der Festsetzung 2.3.2.21)

2.3.2.7 LSG „Kulturlandschafts- und Offenlandkomplex um Holthausen“ (5 Teilflächen)

Größe: 316,4 ha

Objektbeschreibung: Um Holthausen erstreckt sich am Fuße des nördlich aufsteigenden Hunau-Gebirges ein sanfthängiges, weites, überwiegend grünlandgenutztes Offenland. Dieser unbewaldete Bereich bildet einen wichtigen Kulturlandschaftskomplex im Nahbereich des touristisch geprägten Dorfes, der ebenso wertvoll im Hinblick auf das Landschaftsbild ist, wie für ein auf weite Freiräume angewiesenes Artenspektrum.

2.3.2.8 LSG „Offenlandmulde Grafschaft - Almert“ (7 Teilflächen)

Größe: 242,0 ha

Objektbeschreibung: Die schwach bis mäßig geneigten, grünlandgenutzten, oberen, höher gelegenen Hänge der Offenlandmulde um Grafschaft/Almert stellen einen wertvollen Freiraumbereich im Umfeld des touristisch stark besuchten Ortes mit seinem überregional bekannten ehemaligen Kloster dar. In Verbindung mit den angrenzenden unbewaldeten Flächen der Festsetzung 2.3.3.8 wird durch diese Festsetzung im selben Zuge eine landschaftsvisuell wie auch ökologisch begründete Erhaltung weitläufigen Offenlandes im ehemaligen Lennetal-Verlauf gesichert.

2.3.2.9 LSG „Ortsrandlage Hundesossen“ (3 Teilflächen)

Größe: 23,5 ha

Objektbeschreibung: Die (restlichen) freien Grünlandhänge beidseitig des Lennetales unter Einschluss der landwirtschaftlichen Nutzflächen im steilen sich zum Einmündungsbereich vor der Ortschaft verjüngenden Seitentales der Stilpe sind aus landschaftsvisueller und ökologischer Sicht erhaltenswerte Offenlandbereiche im Umfeld des Siedlungsplatzes Hundesossen.

2.3.2.10 LSG „Ortsrandlage und Restgrünland um Lenne“ (9 Teilflächen)

Größe: 39,8 ha

Objektbeschreibung: Die Grünlandhänge beidseitig des Lennetales unterhalb von Fleckenberg unter Einschluss der restlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen an Unterhängen in den Seitentälern des Kehlscheider Siepens und der Üntrop sind aus landschaftsvisueller und ökologischer Sicht erhaltenswerte Offenlandbereiche im Umfeld der kleinen Ortschaft Lenne und eines südlich von ihr gelegenen Wohnplatzes in Alleinlage.

2.3.2.11 LSG „Rodungsinsel Jagdhaus“ (6 Teilflächen)

Größe: 17,3 ha

Objektbeschreibung: Jagdhaus ist eine kleine, hochgelegene, touristisch geprägte Ansiedlung mit mehreren Gastronomiebetrieben auf der Wasserscheide des Rothaargebirges. Die kleinen Grünlandflächen im Umfeld der Siedlung bilden einen landschaftsästhetisch reizvollen Kontrastraum zum angrenzenden weiträumigen Wald und sind gleichzeitig wichtiger Trittstein für ein auf Offenland angewiesenes floristisches und faunistisches Artenspektrum.

2.3.2.12 LSG „Sommerseite und Ortsrandlage Latrop“ (6 Teilflächen)

Größe: 61,1 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzten Unterhänge entlang des Latroptales und das (im Norden auch weitere) landwirtschaftlich geprägte freie Umfeld des touristisch hoch frequentierten Ortes sind landschaftsästhetisch schutzwürdige Offenlandbereiche inmitten der ausgedehnten Waldlandschaft des Rothaargebirges und gleichzeitig wichtige Trittsteinflächen für ein auf Offenland angewiesenes floristisches und faunistisches Artenspektrum.

2.3.2.13 LSG „Rodungsinsel Schanze“

Größe: 27,1 ha

Objektbeschreibung: Das überwiegend artenreiche, montane Dauergrünland (Weiden- und Wiesen) im Umfeld der touristisch geprägten Kleinsiedlung mit Gastronomiebetrieben und kleinem Skilift auf der Wasserscheide des Rothaargebirges weist stellenweise sogar schutzwürdige Lebensräume nach § 62 LG auf. Die kleinflächigen Rest-Grünlandflächen im Umfeld der Siedlung bilden einen landschaftsästhetisch wertvollen Kontrastraum zum angrenzenden weiträumigen Wald und sind gleichzeitig wichtiger Trittstein für ein auf Offenland angewiesenes, teils äußerst seltenes floristisches und faunistisches Artenspektrum.

2.3.2.14 LSG „Ortsrandlagen und Hanggrünland um Winkhausen und Oberkirchen“ (14 Teilflächen)

Größe: 110,0 ha

Objektbeschreibung: Die freien Unter- und Mittelhänge im unteren Sorpetal und im Lenne-tal um die touristisch beliebten Ortschaften von Winkhausen und Oberkirchen werden ausschließlich als Grünland genutzt. Der Pflege der offenen Kulturlandschaft durch weitere landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der überwiegend reizvollen Ortsbilder kommt eine besondere Bedeutung zu, um die aktuelle Erlebnisqualität des Raumes zu erhalten.

2.3.2.15 LSG „Hanggrünland im Sorpetal“ (23 Teilflächen)

Größe: 163,2 ha

Objektbeschreibung: Das Sorpetal ist ein langgestreckter, offener Mittelgebirgstalraum im Rothaargebirge mit reizvollen Ortschaften. Die Landschaftsschutzgebietsfestsetzung auf den freien Unter- und Mittelhängen dient neben dem Erhalt des Offenlandes als Erlebnisraum mit seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Ortsbilder i.V.m. der Festsetzung 2.3.3.5 (= Aue der Sorpe) überwiegend auch der Sicherung des offenen Grünlandtalraumes mit seiner gliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion in der weiträumig durch große Waldflächen geprägten Region.

2.3.2.16 LSG „Grünlandinseln im Rothaargebirge zwischen Wohnplatz Esmecke und Vorwald“ (8 Teilflächen)

Größe: 52,4 ha

Objektbeschreibung: Im Rothaargebirge zwischen Oberkirchen und Westfeld liegen kleine Offenlandinseln, die in besonderer Weise zu einer ökologischen und landschaftsästhetischen Aufwertung des Naturraumes beitragen. Die Festsetzungsflächen haben wichtige visuelle Funktionen als landschaftsgliedernde und –belebende Elemente in der ansonsten weiträumig durch Wald geprägten Umgebung. Dadurch bedingt, dass sich diese landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flächen gegenüber der von Wald domierten Umgebung im Minimum befinden, ist ihr umso höherer Wert für das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt begründet.

2.3.2.17 LSG „Offenlandkomplex Westfeld-Ohlenbach“ (13 Teilflächen. In der südlichen Teilfläche der Festsetzung ist ein Teilbereich des seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Skilanglaufzentrum Westfeld“ als „Fläche mit Hinweisen im Text“ nachrichtlich dargestellt; die Festsetzung des LP und die Festsetzungen dieses B-Planes widersprechen sich nicht, da die aktuelle Ausgestaltung der B-Plan-Festsetzungen den bindenden Aussagen seines zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der Bestandteil der B-Plan-Satzung ist, folgt.)

Größe: 158,9 ha

Objektbeschreibung: Der Offenlandkomplex umfasst weite Grünlandhänge, vereinzelt in Plateaulage auch kleinere Ackerflächen. Die Feld-Waldgrenzlinie ist stellenweise sehr reizvoll. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen beleben und gliedern die waldgeprägte Region und stellen wichtige ökologische Refugialflächen dar.

2.3.2.18 LSG „Westliche Ortsrandlage Langewiese“

Größe: 8,2 ha

Objektbeschreibung: Die festgesetzte (Ergänzungs-)Fläche ist im Zusammenhang mit der Festsetzung 2.3.2.7 im LP „Winterberg“ landschaftlich wirksam. Auch sie als hochgelegene, ortsnaher Grünlandfläche bei Langewiese mit Höhen über 700 m ü. NN hat die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wie im Bereich der übrigen Höhendörfer der Winterberger Hochfläche, denn es handelt sich hier gleichfalls um landschaftsprägende, ortsnaher Freiflächen mit – auch höhenlagebedingter – Bedeutung für die landschaftlichen Blickbeziehungen, den Erholungsverkehr sowie für den Verbund ökologisch noch höherwertiger Bergmähwiesen.

2.3.2.19 LSG „Offenlandhänge um Inderlenne und Lengenebeck“ (7 Teilflächen)

Größe: 6,0 ha

Objektbeschreibung: Die festgesetzten Hangflächen kurzer Seitentäler bzw. der oberen Lenne werden intensiv als Grünland genutzt. Sie sind die gleichfalls landschaftsgliedernde Ergänzung der angrenzenden extensiv genutzten Grünlandflächen (diese, insbesondere an den südexponierten Talhängen um Lengenbeck, weisen einen großen Anteil artenreicher Magergrünlandflächen auf und stellen schutzwürdige Lebensräume nach § 62 LG dar und sind zur sichernden Unterstützung einer Grünlanderhaltung unter Nr. 2.3.3.15 festgesetzt).

2.3.2.20 LSG „Kulturlandschaftskomplex Nordenau - Nesselbach“ (10 Teilflächen)

Größe: 112,8 ha

Objektbeschreibung: Im Talschluss des Nesselbaches kommt ein reizvoller Kulturlandschaftskomplex zur Ausprägung, bestehend aus höhenlinienparallelen Gehölzstreifen und Solitärgehölzen auf überwiegend als Weide genutztem Grünland. Auch die stark geneigten Flächen im Umfeld des touristisch bedeutsamen Ortes Nordenau werden von zahlreichen hangparallelen Hecken, Gehölzstreifen und Baumreihen durchsetzt. Teilweise finden sich auf extensiv genutzten Weiden Einzelbäume und Einzelsträucher mit Hude-Merkmalen; erhalten sind nach § 62 LG geschützte Magergrünlandflächen westlich und eine nördlich Nordenau. In Kuppenlage des „Heerhagens“ dominiert dagegen eher die Wiesennutzung. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Siedlungen bilden einen landschaftsästhetisch wertvollen Kontrastraum zum weiträumig angrenzenden Wald des Rothaargebirges und sind gleichzeitig wichtiger Trittstein für ein auf Offenland angewiesenes, teils äußerst seltenes floristisches und faunistisches Artenspektrum.

2.3.2.21 LSG „Landwirtschaftliche Vorrangfläche zwischen Schmallenberg und Fleckenberg“ (2 Teilflächen)

Größe: 133,2 ha

Objektbeschreibung: Der ortsnahe Offenlandbereich zwischen den beiden Siedlungsschwerpunkten wird durch eine großflächig gegebene geringe Reliefenergie bedingt neben intensiver Grünlandwirtschaft auch ackerbaulich genutzt. Im Südwesten ist die freizuhaltende östliche Ortsrandlage von Fleckenberg in die Festsetzung einbezogen, im Nordosten die südwestliche von Schmallenberg (siehe dazu auch Festsetzungen 2.3.2.22 und 2.3.2.6). Der große unbewaldete Komplex hat neben seiner landschaftsgliedernden Funktion erhebliche Bedeutung für die regionale Landwirtschaft. In Teilbereichen sichert die Festsetzung auch den wichtigen offenen Übergangsbereich zwischen den angrenzenden Ortslagen und der freien Landschaft.

2.3.2.22 LSG „Ortsrandlage Fleckenberg“ (10 Teilflächen)

Größe: 47,8 ha

Objektbeschreibung: Die hier festgesetzten Grünlandhänge um Fleckenberg beidseits des Lennetales und südlich der Ortslage sind wichtige ökologische und landschaftsästhetische Ausgleichsräume für den großen Ortsteil. Bei einigen handelt es sich nur noch um Freiflä-

chen geringer Größe, die sich als Offenland gegenüber einer von Wald dominierten Umgebung im Minimum befinden. Auch dieser Teilaspekt begründet den hohen Wert der Festsetzung insgesamt für das Orts- und Landschaftsbild aber auch für den Naturhaushalt. (Der östliche Teil der Ortsrandlage von Fleckenberg ist Teil der Festsetzung 2.3.2.21)

2.3.2.23 LSG „Bödefelder Mulde“ (8 Teilflächen)

Größe: 499,6 ha

Objektbeschreibung: Die schwach bis mäßig geneigten, grünlandgenutzten Hänge und flachen Kuppenlagen der naturräumlichen Einheit „Bödefelder Mulde“ sind ein wertvoller Freiraumbereich im Umfeld der touristisch stark besuchten Orte Westernbödefeld und mehr noch Bödefeld mit seinem überregional bekannten Sommer- und Wintertourismus. Durch diese Festsetzung wird in einem Zuge eine landschaftsvisuell wie auch ökologisch begründete Erhaltung des weitläufigen Offenlandes mit dem darauf angewiesenen Artenspektrum und die Sicherung einer landwirtschaftlichen Vorrangfläche bzw. eines ebensolchen Gunstraumes im Mittelgebirge gewährleistet.

Gebot:

- Alle Nadelholzanpflanzungen in der direkten Ortsrandlage nördlich von Westernbödefeld sind zu entfernen und in landwirtschaftliche Nutzfläche umzuwandeln.

2.3.2.24 LSG „Hanggrünland im Valmetal“

Größe: 2,0 ha

Objektbeschreibung: Das südlich Obervalme gelegene obere Valmetal wird von langgestreckten Grünlandhängen begleitet, die intensiv genutzt werden und hier im Plangebiet „Schmallenberg SO“ für eine nicht unwesentliche Gewässerstrecke auslaufen. Diese Hänge bilden gemeinsam mit der waldfreien Talsohle ein Mittelgebirgstal mit typischem offenem Charakter. Diese „Rest“-Festsetzung setzt sich nach Norden im Landschaftsplangebiet „Bestwig“ bis Ramsbeck-Werders fort.

2.3.2.25 LSG „Ortsrandlage Werpe“ (2 Teilflächen)

Größe: 7,0 ha

Objektbeschreibung: Hier handelt es sich als „Rest“-Festsetzung um hauptsächlich im LP „Schmallenberg NW“ festgesetztes Intensivgrünland in der Ortsrandlage von Werpe (siehe dort Festsetzung 2.3.2.11) zur Festlegung der Feld-Wald/WBK-Grenze um die Siedlung, deren Umgebung schon durch Nadelholzanpflanzungen monotonisierend geprägt wird.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.21) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen zu einem Grünlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient.

Hierzu zählen v.a. in der Kategorie der Verbundstufe 1 die Festsetzungen: 2.3.3.6 (VB-A-4816-001); 2.3.3.8 und 2.3.3.17 (VB-A-4815-003); 2.3.3.11 (VB-A-4816-014); 2.3.3.12 (VB-A-4816-004); 2.3.3.13 (VB-A-4815-006 und VB-A-4815-007).

Zum Aspekt "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" zählt auch, dass große Teile durch (Grund-) Wassernähe, oberflächliche Vernässung oder regelmäßige Überschwemmung selbst Rückzugsräume für Lebensgemeinschaften sind, die in der Ackerflur keine Existenzgrundlage haben.

Gleichzeitig wirken die offenen Talauen aufgrund ihrer überwiegenden Lage im walddreichen Plangebiet gliedernd und belebend im Bild der Landschaft und tragen damit zur Sicherung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei.

Ein weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und durch die Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzen.

Da der Pflanzenschutz- und Düngemittelaufwand auf Grünland im Verhältnis zum Ackerland in der Regel geringer ist, stellt diese Nutzung einen Kompromiss zwischen der - hinsichtlich des Trinkwasserschutzes optimalen - Laubwaldnutzung und den sonstigen Erfordernissen der Talraumbehandlung (s. o.) dar.

Weiterhin sollen (Extensiv-)Grünlandflächen erhalten werden, die hervorgehobene Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Dabei handelt es sich im Plangebiet u.a. auch um den Lebensraum einer bedrohten Art, die auf größere, zusammenhängende Flächen dieser Nutzungsform angewiesen ist.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für das umgebende großräumige LSG unter der Ziffer 2.3.1 genannt ist.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme /Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzlich verboten ist:

- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen
- Erstaufforstungen vorzunehmen
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt:

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;

- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG);

Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. eines Jahres - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C –Wiesentäler, Schutz bedeutsamen Extensivgrünlandes -	
2.3.3.1	Brabecke und Gellinghauser Bach mit Seitentälern von nördlich Brabecke bis Osterwald und südlich Bödefeld	101,6
2.3.3.2	Leisse mit Seitentälchen westlich Bad Fredeburg	22,9
2.3.3.3	Valmetal nördlich und südlich Lanfert	35,1
2.3.3.4	Walbecketal südlich Walbecke	8,7
2.3.3.5	Sorpetal mit Seitentälern	82,4
2.3.3.6	Talsysteme von Gleierbach und Westernahbach mit Jübecke und von Schmalnau mit Siepen zwischen Gleidorf und Huxel und Holthausen	66,0
2.3.3.7	Lenne-Seitentäler zwischen Hundesossen und Latrop	40,3
2.3.3.8	Talraum der Grafschaft und Seitentäler	104,2
2.3.3.9	Bachtäler von Hartmecke und Lüttmecke südlich und von Waldsiepen und Großer Bellmecke östlich Oberkirchen	28,7
2.3.3.10	Schmittmecke südlich Westfeld	8,3
2.3.3.11	Bachtal des Schwarzen Siepens zwischen Westfeld und nordöstlich Ohlenbach	14,7
2.3.3.12	Nesselbach, Basemicke, Schauerten und Albers Siepen und Talabschnitte der Lengenbeck	46,4
2.3.3.13	Lennetal von östlich Westfeld bis westlich Hundesossen	198,8

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.3.14	Oberlauf der Kleinen Henne nordwestlich Westernbödefeld	11,8
2.3.3.15	Hangmagergrünland um Lengenbeck	12,0
2.3.3.16	Ohlmecke in Ohlenbach	5,3
2.3.3.17	Magergrünlandkomplex westlich Schmallenberg	25,1
2.3.3.18	Extensivgrünland an Unterhängen des Beerenberges nördlich Fleckenberg	4,1
2.3.3.19	Esenbecktal nördlich Inderlenne	4,4
2.3.3.20	Magergrünlandinsel südöstlich Westfeld	1,3
2.3.3.21	Magergrünlandparzellen an Hängen im Sorpetal	7,1

2.3.3.1 LSG „Brabecke und Gellinghauser Bach mit Seitentälern von nördlich Brabecke bis Osterwald und südlich Bödefeld“ (25 Teilflächen)

Größe: 101,6 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung der grünlandgenutzten Freiflächen an den Fließgewässersystemen der Brabecke (mit Palme, Rehmecke und Rösternath) und des Gellinghauser Baches (mit Wallensiepen, Kohlhagensiepen und Osterwaldsiepen) von nördlich Brabecke bis Osterwald und südlich Bödefeld dient dem Erhalt des Offenlandes mit seiner landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion. Dieses gilt besonders für z.T. lange Streckenabschnitte, die durch Wald verlaufen. Durchflossene Ortslagen sind ausgespart.

2.3.3.2 LSG „Leisse mit Seitentälchen westlich Bad Fredeburg“ (5 Teilflächen)

Größe: 22,9 ha

Objektbeschreibung: Das Leissetal mit der Rebecke und einem namenlosen Seitental ist Teil des offenen, siedlungsnahen Landschaftsraumes um Bad Fredeburg. In dem breiten, intensiv als Grünland genutzten Talraum des (begradigten) Leisse-Baches verläuft der Bachlauf ohne Ufergehölz und wird von Pestwurzfluren und Rohrglanzgras-Röhrichten begleitet. Örtlich sind durch die erosive Tätigkeit des Baches erneut Uferabbrüche ausgebildet. Die Festsetzung dient in Ergänzung zur Festsetzung 2.3.3.17 im LP „Schmallenberg NW“ dem Erhalt des weiträumig landschaftsgliedernden, auflockernden und gleichzeitig auch offenlandvernetzenden und ortschaftsverbindenden Fließgewässersystems der Leisse.

2.3.3.3 LSG „Valmetal nördlich und südlich Lanfert“ (8 Teilflächen)

Größe: 35,1 ha

Objektbeschreibung: Das von Süden nach Norden gerichtete, überwiegend offene, durch Grünlandnutzung gekennzeichnete Valmetal quert nach Verlassen der bewaldeten Hunau die offene Hochmulde um Bödefeld. Das Fließgewässer ist durchgängig naturnah ausgebildet und wird von einem Ufergehölz begleitet. Das Valmetal gehört zu den Längstälern, die einen schutzwürdigen aktuell weitestgehend offenen Talraum-Korridor innerhalb der walddreichen Mittelgebirgsregion zwischen dem Rothaargebirge im Süden und dem Ruhrtal im Norden darstellen. Somit sichert die Festsetzung einen wichtigen Verbundlebensraum für ein auf unbewaldete Lebensräume angewiesenes Artenspektrum.

2.3.3.4 LSG „Walbecketal südlich Walbecke“ (3 Teilflächen)

Größe: 8,7 ha

Objektbeschreibung: Das obere Walbecketal ist ein Grünlandtal, das - ausgehend von der offenen Hochmulde um Bödefeld - nach Süden in das bewaldete Hunau-Gebirge eindringt. Das Schutzgebiet ist ein wichtiger Kontrastraum zum angrenzenden Wald. Es ummantelt zudem als Pufferzone schutzwürdige Biotope des Feuchtgrünlandes und des Mittelgebirgsbaches (siehe Festsetzung 2.1.30).

2.3.3.5 LSG „Sorpetal mit Seitentälern“ (23 Teilflächen)

Größe: 82,4 ha

Objektbeschreibung: Das lange, vergleichsweise verkehrsarme Sorpetal mit seinen freien Nebentälchen und den eingestreuten Kleinsiedlungen in traditioneller Architektur ist eines der intaktesten Mittelgebirgstäler innerhalb des zentralen Rothaargebirges. Neben der hohen Bedeutung für das Landschaftsbild ist Festsetzungsgrund die weiträumig wirksame landschaftsgliedernde und gleichzeitig –vernetzende Funktion des offenen Grünlandtales, genauso wie die Sicherung partiell vorkommender artenreicher und schutzwürdiger Grünland-Lebensräume nach § 62 LG.

2.3.3.6 LSG „Talsysteme von Gleierbach (mit angrenzendem Magergrünland) und Westernhachbach mit Jübecke und von Schmalnau mit Siepen zwischen Gleidorf und Huxel und Holthausen“ (12 Teilflächen)

Größe: 66,0 ha

Objektbeschreibung: Die Täler von Gleierbach, Schmalnau und ihre Seitenbäche durchziehen die weiträumig offenen, landwirtschaftlich genutzten Gewanne in der Mulden- und Hügellandschaft zwischen Holthausen und Gleidorf. Lediglich das Jübecketal östlich Huxel dringt in das bewaldete nördliche Rothaargebirge vor. Durch Straßen und Siedlungsflächen wird der untere Gleierbach örtlich eingeeengt. Das Talgrünland von Gleierbach, Schmalnau und deren Seitenbächen wird ganz überwiegend intensiv als Grünland genutzt. Lediglich kleinflächig – insbesondere nördlich von Gleidorf - sind artenreiche Mager- und Feuchtgrünland-Lebensräume ausgebildet. Gleichwohl erfüllen die Talräume mit ihren partiell naturnahen Fließgewässern hervorgehobene biotische Refugial- und Vernetzungsfunktionen im Naturraum. Sie sind darüber hinaus Bereiche mit hohem ökologischen Entwicklungspotenzial.

2.3.3.7 LSG „Lenne-Seitentäler zwischen Hundesossen und Latrop“ (11 Teilflächen)

Größe: 40,3 ha

Objektbeschreibung: Die offenen, grünlandgenutzten Abschnitte der Seitentäler der Lenne von Burbecke, Harbecker Siepen, Üntrop mit Drommecke und Latrop unterhalb von Schmalenberg durchziehen die Waldlandschaften der Südsauerländer Rothaarvorhöhen und des Rothaargebirges. Sie bilden wichtige Kontrasträume zum Wald mit einer langen, sowohl landschaftsästhetisch als auch ökologisch besonders bedeutsamen Feld-Wald-Grenze.

2.3.3.8 LSG „Talraum der Grafschaft und Seitentäler“ (5 Teilflächen; die Festsetzung umfasst östlich der Ortslage Schmallebergs Teile des Kurparks Schmalleberg)

Größe: 104,2 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst den Talraum der Grafschaft mit ihren Seitentälern Dormecke, Bremecke, Stameske und Schmalmecke, alles überwiegend intensiv als Grünland genutzte Offenlandtäler. Örtlich und kleinflächig ist Magergrünland ausgebildet. Im Tal der Bremecke liegen verlandende Teiche. Die Seitentalräume erfüllen ökologische Vernetzungsfunktionen zwischen dem bewaldeten Rothaargebirge südlich von Grafschaft und der breiten Talmulde um Grafschaft mit ihrem reizvollen Kulturlandschaftskomplex. Hier durchfließt der Grafschafter Bach – im Übrigen ein heutiger Nebenbach der Lenne in einem alten, ehemaligen Lennebett ! – ein breites, offenes, von zahlreichen Kleingehölzen durchsetztes Tal. Der zumeist unverbauete, stellenweise mäandrierende Bach wird von schmalen Uferhochstaudensäumen und lückigen Ufergehölzen begleitet. An Wegen und auf Geländekanten stocken Naturhecken, Gebüsche und jüngere Baumreihen.

2.3.3.9 LSG „Bachtäler von Hartmecke und Lüttmecke südlich und von Waldsiepen und Großer Bellmecke östlich Oberkirchen“ (7 Teilflächen)

Größe: 28,7 ha

Objektbeschreibung: Die unteren Talräume dieser Seitentäler der oberen Lenne sind offene, von Wald umgebene Grünlandtäler, deren Quellregionen bis zur Randzone des Waldreservates Schanze vordringen. Sie sind markante, landschaftsbildprägende Elemente innerhalb der Waldlandschaft mit wichtiger landschaftsgliedernder und gleichzeitig –vernetzender Funktion, die stellenweise durch gewerbliche Nutzungen empfindlich gestört ist.

2.3.3.10 LSG „Schmittmecke südlich Westfeld“

Größe: 8,3 ha

Objektbeschreibung: Das Schmittmecketal ist eine weite, als Grünland genutzte Talmulde am Ortsrand von Westfeld. Im Talgrund kommt artenreiches, extensiv beweidetes und gemähtes Feuchtgrünland zur Ausprägung. Als Übergangsraum zwischen Siedlung und Wald erfüllt das Schmittmecketal wichtige Freiraumfunktionen für die Kurzzeit-Erholung und ist wertvoller Offenland-Trittstein zwischen der Ortslage und der angrenzenden weitflächigen Waldzone.

2.3.3.11 LSG „Bachtal des Schwarzen Siepens zwischen Westfeld und nordöstlich Ohlenbach“ (2 Teilflächen)

Größe: 14,7 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst mit Ausnahme der nordöstlichen Teilfläche ein schmales Kerbsohlental, das in diesen Abschnitten noch als Grünland genutzt wird. Der Bachlauf ist unverbaut und naturnah. Das Grünlandtal ist ein prägender Landschaftsbestandteil des weiträumig von Wald geprägten Landschaftsteiles.

2.3.3.12 LSG „Nesselbach, Basemicke, Schauerten und Albers Siepen und Talabschnitte der Lengenbeck“ (10 Teilflächen)

Größe: 46,4 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzten Freiflächen entlang des Gewässersystems liegen in schmalen, langgestreckten Mittelgebirgstalabschnitten innerhalb des Rothaargebirges mit landschaftsbildprägender Qualität. Gleichzeitig sind diese landwirtschaftlichen Nutzflächen Trittstein und Verbundelement mit großem Wert für auf Offenland angewiesene Pflanzen und Tiere. Einbezogen ist an Unterhängen zwischen Nordenau und Nesselbach aus den selben Gründen Magergrünland. Seine Offenhaltung und v.a. weitere - aufgrund seines auffallenden Artenreichtums - extensive Grünlandbewirtschaftung wird durch die Festsetzung ebenfalls gesichert.

2.3.3.13 LSG „Lennetal von östlich Westfeld bis westlich Hundesossen“ (21 Teilflächen; die Festsetzung umfasst östlich der Ortslage Schmallenbergs Teile des Kurparks Schmallenberg; in der Teilfläche südsüdwestlich der [Alt-]Stadt Schmallenberg ist die im Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg dargestellte geplante Trasse einer südlichen Ortsumgehung nachrichtlich dargestellt. In der östlichen Teilfläche der Festsetzung ist ein Teilbereich des seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Skilanglaufzentrum Westfeld“ als „Fläche mit Hinweisen im Text“ nachrichtlich dargestellt; die Festsetzung des LP und die Festsetzungen dieses B-Planes widersprechen sich nicht, da die aktuelle Ausgestaltung der B-Plan-Festsetzungen den bindenden Aussagen seines zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der Bestandteil der B-Plan-Satzung ist, folgt.)

Größe: 198,8 ha

Objektbeschreibung: Auf Grund seiner Breite und Längenerstreckung stellt das Lennetal das bedeutendste Tal im Plangebiet dar. Die einzelnen, durch Ortschaften voneinander getrennten Talräume werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der breite Bachlauf weitet sich im Verlauf zum Fluss. Das Fließgewässer ist mit Ausnahme der ausgesparten besiedelten Bereiche weitestgehend unverbaut und über lange Abschnitte (bedingt) naturnah. Das offene Lennetal ist somit ein prägender Landschaftsteil innerhalb des waldreichen Rothaargebirges und hat herausragende ökologische Bedeutung als Vernetzungsbiotop in einem regionalen Verbundsystem.

2.3.3.14 LSG „Oberlauf der Kleinen Henne nordwestlich Westernbödefeld“

Größe: 11,8 ha

Objektbeschreibung: Das in einer weiten grünlandgenutzten Mulde verlaufende Gewässer hat landschaftsgliedernde Bedeutung am westliche Rand der Bödefelder Mulde.

2.3.3.15 LSG „Hangmagergrünland um Lengenbeck“ (4 Teilflächen)

Größe: 12,0 ha

Objektbeschreibung: (Fast) alle freien, grünlandgenutzten Unter- und Mittelhangflächen in der Ortsrandlage von Lengenbeck zeichnen sich durch einen außerordentlich hohen Artenreichtum aus. Die Festsetzung erfolgt zur Offenhaltung dieser großflächigen Magergrünlandkomplexe, vorrangig aber um ihre weitere extensive Bewirtschaftung zu sichern.

2.3.3.16 LSG „Ohlmecke in Ohlenbach“

Größe: 5,3 ha

Objektbeschreibung: Der in einer weiten Quellmulde verlaufende Zufluss zum Schwarzen Siepen hat i.V.m. den umgebenden Teilen der Festsetzung 2.3.2.17 neben der landschaftsästhetischen Bedeutung eine wichtige landschaftsgliedernde Funktion hinein in den nach Osten weiträumig von Wald dominierten Bereich. Zusätzlich festsetzungsbestimmend ist der Wert für ein auf Offenland angewiesenes floristisches und faunistisches Artenspektrum.

2.3.3.17 LSG „Magergrünlandkomplex westlich Schmallenberg“

Größe: 25,1 ha

Objektbeschreibung: Das wenig intensiv, mehr extensiv genutzte Grünland am Süd-/Südosthang des Lennetales ist durch Heckenstrukturen auffällig gekammert. Enthalten sind äußerst artenreiche Magergrünlandflächen. Die Festsetzung dient der Offenhaltung dieses großflächigen Grünlandkomplexes, um diesen strukturreichen, für Heckenvögel und als Vogel-Winterhabitat wertvollen Landschaftsteil zu erhalten, gleichzeitig aber auch speziell dazu, die weitere extensive Bewirtschaftung der aktuell schon mageren Grünländer zu sichern.

2.3.3.18 LSG „Extensivgrünland an Unterhängen des Beerenberges nördlich Fleckenberg“ (2 Teilflächen)

Größe: 4,1 ha

Objektbeschreibung: Das extensiv genutzte Grünland an südlichen Unterhängen des Lenetales ist durch großen Artenreichtum ausgezeichnet. Die Offenhaltung dieser Flächen sichert somit wertvolle Magergrünlandlebensräume, hier gleichzeitig aber auch die restliche freie Ortsrandlage zwischen Fleckenberg und den sich nach Norden anschließenden weiten Waldungen des Beerenberges.

2.3.3.19 LSG „Esenbecktal nördlich Inderlenne“

Größe: 4,4 ha

Objektbeschreibung: Der festgesetzte Offenlandtalabschnitt wird als Weidegrünland genutzt. Begleitet wird der naturnahe Mittelgebirgsbach auf kurzen Strecken von einem Erlenufergehölz, und auf Talrandkanten innerhalb der Weideflächen stocken Kleingehölze. Das strukturreiche Grünlandtal ist ein wertvoller Kontrastlebensraum innerhalb der weiträumig von Wald dominierten Umgebung.

2.3.3.20 LSG „Magergrünlandinsel südöstlich Westfeld“

Größe: 1,3 ha

Objektbeschreibung: Das hängige, magere Grünland hat durch seinen großen Artenreichtum einen hohen ökologischen Wert. Die Festsetzung sichert seine Offenhaltung und v.a. auch eine weitere extensive Grünlandbewirtschaftung.

2.3.3.21 LSG „Magergrünlandparzellen an Hängen im Sorpetal“ (5 Teilflächen)

Größe: 7,1 ha

Objektbeschreibung: Die verstreut in Sommerseitenexposition des Sorpetalraumes befindlichen Flächen liegen alle in mittlerer Hanghöhe. Gegenüber den sie umgebenden landwirtschaftlichen Flächen der ebenfalls offenlanderhaltenden Festsetzung 2.3.2.15 fällt ihr durch die bisherige extensive Nutzung gegebener großer Artenreichtum auf. Hier geht es deshalb v.a. auch um die Gewährleistung einer weiteren extensiven Grünlandnutzung der mageren Grünländer.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1 bis 2.4.61) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) die Offenhaltung der Umgebung gesichert.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;

- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),
- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen / Gebote / Verbote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht -

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe / Länge (ha/m)
2.4.1	Birken-Baumreihen	(überwiegend) südlich des Wirtschaftsweges zwischen Westfeld und Ohlenbach und westlich Westfeld	570m und 1600 m
2.4.2	Baumduo	nördlich der B 236 zwischen Schmallenberg und Gleidorf	---
2.4.3	Streuobstwiese	südlich Fleckenberg	0,61
2.4.4	Hainbuche	östlicher Ortsrand Bad Fredeburg	---
2.4.5	Lindengruppe	bei der „Hexenkapelle“ zwischen Altenhof und Bad Fredeburg	---
2.4.6	Winterlinde	östlich Osterwald	---
2.4.7	Felsband	östlich Lengenbeck	1,06
2.4.8	Hecken-Grünlandkomplex	nördlich Nordenau	6,42
2.4.9	Felsen	nördlich Niedersorpe	0,78
2.4.10	Härtlingsrücken	südöstlich Holthausen	0,35
2.4.11	Trifthecke	nördlich Winkhausen	0,57
2.4.12	Westernahbach/Gleierbach	zwischen Holthausen und Bad Fredeburg	2,16
2.4.13	Gehölzkomplexe	südlich Kloster Grafschaft	1,68
2.4.14	Härtlingsrücken	westlich Grafschaft	0,11
2.4.15	Felsen	südlich Almert	0,50
2.4.16	Feuchtgrünlandbrache	östlich Wohnplatz „Esmecke“	0,12
2.4.17	Ginsterhang	nördlicher Ortsrand Westfeld	0,71
2.4.18	Althude „Im Höhlchen“	östlich Walbecke	2,77
2.4.19	Feldgehölz	östlich Bödefeld	0,12
2.4.20	Harmecke	nördlich Brabecke	0,28
2.4.21	Flachrücken	„Buchhagen“ nördlich Bödefeld	1,74
2.4.22	Niederwald	„Am Kirling“ östlich Brabecke	0,30
2.4.23	Alt-Buchengruppe	nordwestlich Bödefeld	0,17

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe / Länge (ha/m)
2.4.24	Gellinghauser Bach mit bach- und böschungsbegleitenden Gehölzsäumen	zwischen Gellinghausen und Westernbödefeld	2,32
2.4.25	Buchenwald mit Felsblöcken	„Hardt“ südöstlich Niedersorpe	2,01
2.4.26	Buchenwald auf Berggrat	„Stüppel“ am nördlichen Ortsrand Niedersorpe	0,42
2.4.27	Walbecke-Quellbach	südlich Walbecke	1,28
2.4.28	Feldgehölz	nördlich Nordenau	0,15
2.4.29	Quellzone der Wesemecke	westlich Ohlenbach	0,50
2.4.30	Quellen und Quellwälder	am „Brandtenberg“ nordöstlich Ohlenbach	0,98
2.4.31	Hecke	östlich Westernbödefeld	0,50
2.4.32	Artenschutzgewässer in Feuchtwaldsukzessionsfläche	östlich Osterwald	0,42
2.4.33	Sickerquellzone	südöstlich Bödefeld	0,31
2.4.34	Rehmecke	westlich Bödefeld	1,49
2.4.35	Quellsumpf der Brennschlade	südlich Bödefeld	0,56
2.4.36	Kietelsiepen	südlich Bödefeld	2,75
2.4.37	Obere Valme	nördlich und südlich Lanfert	3,99
2.4.38	Quellwald	südöstlich Osterwald	1,06
2.4.39	Frettelt	nördlich Bad Fredeburg	5,00
2.4.40	Auenwaldinsel	nordöstlich Bad Fredeburg	0,45
2.4.41	Kulturlandschaftskomplex	nördlich Bad Fredeburg	10,93
2.4.42	Quellbachrinne	südlich Bad Fredeburg	0,43
2.4.43	Obstweide	östlicher Ortsrand Holthausen	0,45
2.4.44	Quellmulde	westlich Holthausen	0,18
2.4.45	Lenne mit bachbegleitenden Gehölzsäumen	zwischen Oberkirchen und Gleidorf	12,19
2.4.46	Obstweide	östlich Haus Brabecke	0,41
2.4.47	Altgrabung „Knollen“	östlich Winkhausen	2,26
2.4.48	Quellwald	südlich Nordenau	1,50
2.4.49	Geologischer Aufschluss	westlich des Albrechtsplatzes	0,12

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe / Länge (ha/m)
2.4.50	„Kapellenwäldchen“	nördlich Jagdhaus	0,98
2.4.51	Hecken- und Gehölzstreifen	östlich und südwestlich Fleckenberg	3,98
2.4.52	Hecken-Grünland-Komplexe	nordwestlich und –östlich Fleckenberg	15,85
2.4.53	Kerbtalrinne	südöstlich Fleckenberg	2,54
2.4.54	Sorpe mit bachbegleitenden Gehölzsäumen	von Obersorpe bis vor Winkhausen	6,48
2.4.55	Latrop mit Ufergehölz und Erlenwald	südlich Fleckenberg	2,85
2.4.56	Schieferhalde	nördlicher Ortsrand Nordenau	1,93
2.4.57	Feldgehölz	nördlicher Ortsrand Nordenau	1,14
2.4.58	Härtlingsrücken	„Graftenberg“ südwestlich Westfeld	0,28
2.4.59	Trifthecke	östlich Oberkirchen	1,04
2.4.60	Waldweiderelikt	zwischen Lengenbeck und Nordenau	0,48
2.4.61	Hecken	Südhang des „Buchhagen“ nördlich Bödefeld	2,82

2.4.1 LB „Birken-Baumreihen“

Lage: (überwiegend) südlich des Wirtschaftsweges zwischen Westfeld und Ohlenbach und westlich Westfeld

Länge: 570m und 1600 m

Objektbeschreibung: Die kilometerlangen Birken-Reihen mit gleichaltrigen Bäumen haben auf zwei Teilstrecken Alleecharakter. Der Brusthöhendurchmesser der Bäume beträgt im Durchschnitt um die 0,25 m. Die linienförmigen Landschaftselemente besitzen aufgrund ihrer Länge in der offenen Hangzone eine hohe landschaftsästhetische Wirkung.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Bäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG)

***Erläuterung:** vor Durchführung von Pflegemaßnahmen zum Erhalt eines Baumes sollte seine Entfernung und eine artgleiche Nachpflanzung geprüft werden, um wenig kostenintensiv den Charakter der Vegetationsstruktur zu erhalten.*

2.4.2 LB „Baumduo“

Lage: nördlich der B 236 zwischen Schmallenberg und Gleidorf

Größe: ---

Objektbeschreibung: Die zwei nah beieinander stehenden Freistand-Bäume (Berg-Ahorn und Ulme) stocken entlang einer Nutzungsgrenze. Sie haben in der offenen Feldflur eine auffallende, reizvolle Fernwirkung.

2.4.3 LB „Streuobstwiese“

Lage: südlich Fleckenberg

Größe: 0,61 ha

Objektbeschreibung: Die mittelalte Streuobstwiese auf Weidegrünland ist ein Trittsteinbiotop für auf diesen Lebensraum angewiesene Pflanzen- und Tierarten und bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps in weitem Umkreis.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.4 LB „Hainbuche“

Lage: östlicher Ortsrand Bad Fredeburg

Größe: ---

Objektbeschreibung: Die alte Hainbuche neben einem Bildstock am Ortsrand von Bad Fredeburg umrahmt das schiefergedeckte Dach der kleinen Wegekappelle. Das Ensemble prägt in diesem Bereich die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft.

2.4.5 LB „Lindengruppe“

Lage: bei der „Hexenkappelle“ zwischen Altenhof und Bad Fredeburg

Größe: ---

Objektbeschreibung: Die Baumgruppe aus 6 Linden umringt eine kleine Kapelle. Alle Bäume weisen einen Brusthöhendurchmesser zwischen 0,8 – 1 m auf.

2.4.6 LB „Winterlinde“

Lage: östlich Osterwald

Größe: ---

Objektbeschreibung: Die freistehende Winterlinde mit einer runden, vollkommenen Krone nahe des östlichen Ortsrandes hat einen Brusthöhendurchmesser von ca. 0,4 m und dominiert den Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft.

2.4.7 LB „Felsband“ (3 Teilflächen)

Lage: östlich Lengenbeck

Größe: 1,06 ha

Objektbeschreibung: Das langgestreckte, niedrige Felsenband tritt an 3 Stellen zu Tage. Auf den östlichen beiden Teilflächen stocken überwiegend Fichten, in die kleinflächige Buchenwaldrelikte eingestreut sind. Der westliche Felsaustritt liegt in magerem Weidegrünland. Die Felsen erreichen eine Höhe von ca. 3 m und zeigen je nach Lichtdargebot entwicklungs-fähige und –würdige Reste einer typischen Felskryptogamenflora.

Zusätzlich verboten ist im Bereich der beiden östlichen Teilflächen:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Zusätzlich verboten ist im Bereich der westlichen Teilfläche:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme für den Bereich der beiden östlichen Teilflächen:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.4.8 LB „Hecken-Grünlandkomplex“

Lage: nördlich Nordenau

Größe: 6,42 ha

Objektbeschreibung: Die mäßig bis steil nach Süden geneigten extensiven Grünlandflächen sind oft durch hangparallele, schmale Heckenzüge gekammert. Die Festsetzung dieses

Hecken-Grünland-Komplexes „Am Heerhagen“ dient der Sicherung reizvoller, ortsnaher Landschaftselemente und dem Erhalt von nicht nur für Heckenbrüter wertvollen Biotopstrukturen und sichert gleichzeitig einen wichtigen siedlungsnahen Erholungsteilbereich.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 26 LG).

2.4.9 LB „Felsen“

Lage: nördlich Niedersorpe

Größe: 0,78 ha

Objektbeschreibung: Auf den bis 3,50 m aufragenden Felsblöcken innerhalb eines Rest-Buchenwaldes auf dem „Burgberg“ findet sich punktuell eine eigenständige Felsvegetation mit speziell angepassten Farn-, Moos- und Flechtenarten mit hohem Entwicklungspotential.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.4.10 LB „Härtlingsrücken“ (2 Teilflächen)

Lage: südöstlich Holthausen

Größe: 0,35 ha

Objektbeschreibung: Die zwei parallel verlaufenden, langgestreckten Härtlingsrücken mit lockerem Laubholzbestand erstrecken sich von Nadelwald ausgehend in die weiträumig als Grünland genutzte Umgebung. Ansatzweise sind Vegetationsbilder extensiver, historischer Weidelandschaften erhalten geblieben mit tiefbeasteten, breitkronigen Bäumen. Die Härtlingsrücken bilden neben ihrer ökologischen Wertigkeit reizvolle und auffällige Landschaftselemente in der weiten, offenen Feldflur zwischen Holthausen und Niedersorpe.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wieder-/Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.4.11 LB „Trifthecke“

Lage: nördlich Winkhausen

Größe: 0,57 ha

Objektbeschreibung: Der langgestreckte, gehölzartenreiche Heckenzug markiert neben genutzten Wegen eine teils hohlwegartige Geländevertiefung, die abschnittsweise von einem parallel verlaufendem Rinnsal begleitet wird. Insgesamt wird es von markanten Eichen-Überhältern überragt. Die Hecke ist ein bedeutendes Vernetzungsbiotop und ein schutzwürdiges Element der Ortsrandeingrünung.

2.4.12 LB „Westernahbach / Gleierbach“ (2 Teilflächen)

Lage: zwischen Holthausen und Bad Fredeburg

Größe: 2,16 ha

Objektbeschreibung: Die naturnahen, tlw. mäandrierenden Mittelgebirgsbachabschnitte weisen örtlich dichtes Ufergehölz auf. Im westlichen Teil kommen hohe Uferabbrüche und punktuell Einzelsträucher und Gebüsche vor. Eine artenreiche Nassgrünlandzelle grenzt an den Bach an und ist wie ein südlicher kurzer Zufluss mit Quelle einbezogen. Gewässer und begleitende Gehölzelemente bilden – neben ihrem ökologischen Wert - ein bedeutendes landschaftsgliederndes Element innerhalb der weiten Grünlandzone zwischen Bad Fredeburg und Holthausen.

2.4.13 LB „Gehölzkomplexe“ (2 Teilflächen)

Lage: südlich Kloster Grafschaft

Größe: 1,68 ha

Objektbeschreibung: Die Gehölzkomplexe bestehen aus Baumreihen, Hecken/Gehölzstreifen und einem flächigen Gehölzbestand. Die Baumreihe aus Buchen und Eichen verläuft an einer Talrandkante entlang eines Fußweges in exponierter Lage (nördlicher Fortsatz der östlichen Teilfläche). An dem gegenüberliegenden Talrand stockt ein struktureicher, linienförmiger Gehölzbestand (westliche Teilfläche), teilweise mit Altbäumen durchsetzt. Südlich der Gehölzstreifen (südlicher Teil der östlichen Teilfläche) findet sich im Einmündungsbereich zweier Quellbäche ein flächiges Gehölz mit markanten Alt-Eichen, die einen Brusthöhendurchmesser von 0,8 - 1 m aufweisen. In der Krautschicht dominiert hier großflächig eine Pflanzenart der Schluchtwaldlebensgemeinschaft.

Entwicklungsmaßnahme:

- die Altbäume sind – solange sich Aufwendungen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht rechtfertigen - über die normale Umtriebszeit hinaus zu erhalten (§ 26 LG).

2.4.14 LB „Härtlingsrücken“ (2 Teilflächen)

Lage: westlich Grafschaft

Größe: 0,11 ha

Objektbeschreibung: Die zwei Härtlingsrücken mit flachen Felsrippen und einem lichten, durchweideten Gehölzbestand mit zwei prägenden Alt-Bäumen (Stiel-Eiche, Linde) liegen in exponierter Lage. Die Gehölzelemente sind weithin sichtbare Landschaftselemente in der offenen Feldflur westlich Grafschaft und haben neben ihrem ökologischen Wert einen auffallenden landschaftsbildprägenden Charakter.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.4.15 LB „Felsen“

Lage: südlich Almert

Größe: 0,50 ha

Objektbeschreibung: Die flachen Felsrippen sind mit einer Gesamthöhe von 5-6 m hinter- und übereinander gestaffelt. Die Abbruchkanten sind ca. 3 m hoch. Im einbezogenen Umfeld stockt ein kleiner Fichtenbestand und eine Alt-Buchenparzelle.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze im Umfeld der Felsen sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.16 LB „Feuchtgrünlandbrache“

Lage: östlich Wohnplatz „Esmecke“

Größe: 0,12 ha

Objektbeschreibung: Die sickerquellige Feuchtgrünlandbrache liegt als Trittstein für ein auf solche Lebensverhältnisse angewiesenes Artenspektrum inmitten von Intensivgrünland. Die Fläche ist Wuchsort gefährdeter Pflanzenarten mit floristisch besonders auffallenden Vorkommen von Feuchte-/Nässezeigern.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- eine Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

2.4.17 LB „Ginsterhang“

Lage: nördlicher Ortsrand Westfeld

Größe: 0,71 ha

Objektbeschreibung: Der beweidete, östlich exponierte Steilhang liegt am unmittelbaren Ortsrand und zeigt einen flächigen Ginsterbestand, der durchsetzt ist von zahlreichen, meist jüngeren Einzelbäumen. Das Grünland ist größtenteils mager ausgeprägt, kleinparzellig kommt Feuchtgrünland vor.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 26 LG).

2.4.18 LB „Althude „Im Höhlchen““

Lage: östlich Walbecke

Größe: 2,77 ha

Objektbeschreibung: In einem Taleinschnitt steht auf magerem Weidegrünland ein Baumbestand aus ca. 20 Freistand-Eichen in oval angeordneter Form mit einzelnen hochgewachsenen Weißdorn-Gebüsch auf kleinen das Grünland durchziehenden Hangkanten. Der Brusthöhendurchmesser der Bäume beträgt ca. 0,8 m. Die tief beasteten Eichen sind Zeugen alter, extensiver Weidewirtschaft (Hude). Somit hat die Festsetzung neben ihrem ökologischen Wert auch kulturhistorische und nicht zuletzt landschaftsästhetische Bedeutung.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 26 LG).

2.4.19 LB „Feldgehölz“

Lage: östlich Bödefeld

Größe: 0,12 ha

Objektbeschreibung: Das Feldgehölz besteht überwiegend aus Stiel-Eichen und stockt auf einer kleinen Kuppe im Grünland. Die Eichengruppe besitzt einen hohen landschaftsästhetischen Wert durch ihre freie Stellung inmitten der ausgedehnten Feldflur.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG); eingeschlossen ist in diesem Verbot die Unterpflanzung als Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkultur.

Zusätzliches Gebot:

- vorhandener Unrat ist zu entfernen, und zukünftige Ablagerungen sind wirksam – z.B. durch eine dauerhafte Umzäunung der Parzelle – zu unterbinden.

2.4.20 LB „Harmecke“

Lage: nördlich Brabecke

Größe: 0,28 ha

Objektbeschreibung: Das linienhafte Gehölzelement erstreckt sich fingerartig in Grünland weisend senkrecht den Hang hinunter und weist einen artenreichen Gehölzbestand aus Eiche, Stiel-Eiche, Hasel, Hainbuche und Weißdorn auf. Die begleitende Bachrinne führt zeitweise Wasser. Das strukturreiche Feldgehölz aus Baum- und hochgewachsenen Straucharten ist ein Verbundelement zwischen Wald und einem kleinen Feldgehölz und hat daneben durchaus landschaftsprägenden Charakter.

2.4.21 LB „Flachrücken“ (5 Teilflächen)

Lage: „Buchhagen“ nördlich Bödefeld

Größe: 1,74 ha

Objektbeschreibung: Die Flachrücken liegen inmitten der weiten Feldflur und zeigen Brachvegetation, Besenginstergebüsch mit einzelnen jungen Bäumen oder Baumgruppen aus Ebereschen und Birken. An 3 Flächen stehen randliche Anpflanzungen mit jungen Fichten; die westliche und die südöstliche Fläche sind aktuell mit Nadelholzbeständen bestockt (siehe dazu Festsetzung 5.2.1). Die Schutzausweisung dient der Sicherung (und Entwicklung) der kleinen Trittsteinbiotope inmitten der ausgedehnten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die in den Randbereichen der beiden nördlichen und der östlichen zentralen Teilfläche stockenden Nadelgehölze sind zu entfernen; ansonsten sind sie der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

2.4.22 LB „Niederwald“

Lage: „Am Kirling“ östlich Brabecke

Größe: 0,30 ha

Objektbeschreibung: Das Rest-Buchenwäldchen auf flachgründigem Standort weist mehrtriebige, bizarr verwachsene Alt- und Uralt-Buchen auf. Der Bestand ist aus Niederwald und/oder aus Hudenutzung hervorgegangen und somit Zeugnis ehemaliger historischer Waldnutzung. Somit hat die Festsetzung neben ihrem ökologischen Wert auch kulturhistorische Bedeutung.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.23 LB „Alt-Buchengruppe“

Lage: nordwestlich Bödefeld

Größe: 0,17 ha

Objektbeschreibung: Die Buchengruppe steht an einer Kreuzwegstation mit einem Holzkreuz. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines besonderen Waldbildes vor möglichen nachteiligen Veränderungen durch Nadelholzanbau.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die Altbäume sind – solange sich Aufwendungen zur Einhaltung der Verkehrssicherheitspflicht rechtfertigen - über die normale Umtriebszeit hinaus zu erhalten (§ 26 LG).

2.4.24 LB „Gellinghauser Bach mit bach- und böschungsbegleitenden Gehölzsäumen“

Lage: zwischen Gellinghausen und Westernbödefeld

Größe: 2,32 ha

Objektbeschreibung: Der naturnahe Bach wird von einem (überwiegend) einseitigen Ufergehölz aus Erle und Bergahorn gesäumt und in unterschiedlichem Abstand begleitet von einer markanten Geländekante mit einem langgestreckten Feldgehölz meist aus Rotbuche und Berg-Ahorn. In der Saumzone des Baches wächst ein stark gefährdeter Doldenblütler. Das gehölzgesäumte Fließgewässer mit dem zu ihm in einigem Abstand verlaufenden markanten, linienförmigen Gehölz gliedert, kammert und belebt den grünlandgeprägten Talraumabschnitt zwischen den Siedlungen Gellinghausen und Westernbödefeld.

2.4.25 LB „Buchenwald mit Felsblöcken“

Lage: „Hardt“ südöstlich Niedersorpe

Größe: 2,01 ha

Objektbeschreibung: Die Felsblockansammlung mit bis zu 3,50 m hohen Felsen befindet sich inmitten eines Buchenwaldes. Die Felsen sind mit dichten Moospolstern überwachsen. Neben dem Schutz der geologischen Besonderheit sichert die Festsetzung den Laubholzbestand und die (u.a.) auf dessen Lichtverhältnisse angewiesene typische Moosflora der Felsen.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.26 LB „Buchenwald auf Berggrat“

Lage: „Stüppel“ am nördlichen Ortsrand Niedersorpe

Größe: 0,42 ha

Objektbeschreibung: Der schmale, gratartig verschälerte Bergrücken mit flachgründigem Schieferverwitterungsboden und niedrigen Schieferrücken ist Wuchsort eines alten, eichenreichen Hainsimsen-Buchenwaldes. Dieser Buchenwald auf dem Bergrücken ist ein naturnaher Wald-Lebensraum in der von Nadelholz geprägten Waldlandschaft.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.27 LB „Walbecke-Quellbach“

Lage: südlich Walbecke

Größe: 1,28 ha

Objektbeschreibung: Der naturnahe Quellbach wird von einem naturnahen Buchenwald mit Altholz begleitet. Örtlich dominiert die farnreiche Ausbildung des Hainsimsen-Buchenwaldes. Einbezogen ist im Südwesten eine lichtungsartige durchfeuchtete Freifläche.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.28 LB „Feldgehölz“

Lage: nördlich Nordenau

Größe: 0,15 ha

Objektbeschreibung: Der ortsnaher Alt-Buchenbestand stockt an einem Steilhang aus dem einzelne Felsrippen hervorrage. Einbezogen ist auch ein Stollenmundloch. Der Lebensraumkomplex bildet ein wichtiges Landschaftselement des Ortsrandes.

2.4.29 LB „Quellzone der Wesemecke“

Lage: westlich Ohlenbach

Größe: 0,50 ha

Objektbeschreibung: Die tiefe Quellzone inmitten einer ausgedehnten Grünlandflur wird von einer dichten Alt-Baumgruppe aus Esche, Rotbuche, Bergahorn und Esche umrahmt. Die Schutzausweisung dient dem Erhalt einer markanten Quellrinne mit einem prägenden Gehölzbestand auf den Hangkanten vor nachteiliger Veränderung (z.B. durch Vermüllung, Aufforstung etc.).

2.4.30 LB „Quellen und Quellwälder“ (3 Teilflächen)

Lage: am „Brandtenberg“ nordöstlich Ohlenbach

Größe: 0,98 ha

Objektbeschreibung: Mehrere großflächige Sickerquellen und ein kleiner Erlen-Quellwald werden kleinflächig von aufgelichteten Buchenwäldern umrahmt. Typische Quell- und

Feuchtwaldvegetation zeigt sich örtlich bis in die daran angrenzenden Fichtenflächen (zur Förderung dieses im Nahbereich dieser Festsetzung noch vorhandenen Potentials siehe Festsetzung 5.1.9 tlw. = Umwandlung angrenzender Fichtenwälder in naturnahe Laubmischwälder). Die Quellen und der Quellwald bilden hochwertige Trittstein- und Refugial-Lebensräume inmitten der weiträumig von Nadelholz geprägten Waldlandschaft.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.31 LB „Hecke“

Lage: östlich Westernbödefeld

Größe: 0,50 ha

Objektbeschreibung: Die über 700 m lange „Naturhecke“ mit angrenzendem Hochstaudensaum stockt entlang der Böschung eines Feldweges. Der Deckungsgrad der Gehölze nimmt von Süden nach Norden hin ab. Im Norden grenzt der Hochstaudensaum an eine Parzelle mit einer kleinen Flurkapelle an.

2.4.32 LB „Artenschutzgewässer in Feuchtwaldsukzessionsfläche“

Lage: östlich Osterwald

Größe: 0,42 ha

Objektbeschreibung: Die (angelegten?) Kleingewässer liegen in einem hochstaudendurchsetzten Salweide-Vorwald auf der Talsohle eines kleinen Waldsiepens.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die Gewässer sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen und weiterhin nicht zu nutzen (§ 26 LG).

2.4.33 LB „Sickerquellzone“

Lage: südöstlich Bödefeld

Größe: 0,31 ha

Objektbeschreibung: Der Kerssiepen entspringt in mehreren Sickerquellen mit großflächiger Quellflur inmitten einer kleinen Laubmischwaldparzelle, in der auch einzelne Roterlen stocken.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die Nadelgehölze aus der Randzone des Quellbereiches sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.34 LB „Rehmecke“

Lage: westlich Bödefeld

Größe: 1,49 ha

Objektbeschreibung: Der durch Grünland verlaufende Abschnitt der Bachrinne der Rehmecke wird fast durchgängig von einem Ufergehölz begleitet. Das Ufergehölz weitet sich an einer Stelle zu einem kleinen Erlen-Eschen-Gehölz. Die Rehmecke mit ihrem Ufergehölz ist ein lokal wichtiger Verbundbiotop und ein landschaftsgliederndes und –belebendes Element am Ortsrand von Bödefeld.

2.4.35 LB „Quellsumpf der Brennschlade“

Lage: südlich Bödefeld

Größe: 0,56 ha

Objektbeschreibung: Der großflächige, baumfreie, sickerquellige Binsensumpf ist innerhalb des ausgedehnten Waldgebietes der Hunau ein wichtiger Trittstein- und Refugialbiotop.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- die randlich stehenden Nadelgehölze sind in einer bei Maßnahmenumsetzung festzulegenden Breite zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.36 LB „Kietelsiepen“

Lage: südlich Bödefeld

Größe: 2,75 ha

Objektbeschreibung: Der naturnahe Waldbachabschnitt wird von einem schmalen „Wildwuchsstreifen“ begleitet, bestehend aus Brach- und Grasvegetation, durchsetzt von Laubgehölzen. Der Gebietscharakter wird insbesondere von den „gehölzfreien Blößen“ bestimmt. Die Festsetzung sichert einen wichtigen Verbund-, Trittstein- und Refugialbiotop.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen auf den gehölzfreien Blößen;
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten auf den gehölzbestockten Flächen (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- auf eine aktive Bepflanzung der baumfreien Blößen mit Nadelgehölzen ist zu verzichten (§ 26 LG);
- Nadelholznaturverjüngung ist bei Bedarf von den baumfreien Blößen zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.37 LB „Obere Valme“ (3 Teilflächen)

Lage: nördlich und südlich Lanfert

Größe: 3,99 ha

Objektbeschreibung: Der naturnahe Mittelgebirgsbach verläuft innerhalb eines breiten, überwiegend offenen, grünlandgeprägten Tales. Der Bach wird nahezu durchgängig von Ufergehölzen (streckenweise Erlen-Galeriewald) begleitet. Örtlich kommen sickerquellige Hangzonen vor. Eine südlich von Lanfert verlaufende markante Geländekante mit Laubholzbestockung, die sich überwiegend aus alten Rotbuchen zusammensetzt, ist in die Festsetzung einbezogen.

2.4.38 LB „Quellwald“

Lage: südöstlich Osterwald

Größe: 1,06 ha

Objektbeschreibung: Die großflächige Sickerquellzone und seitliche Quellrinnsale sind mit teilweise lichter Laubholzbestockung aus Rotbuche, Esche und Bergahorn bewachsen. Die Schutzausweisung dient dem Erhalt des Refugial- und Trittsteinbiotopes.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.39 LB „Frettelt“ (2 Teilflächen)

Lage: nördlich Bad Fredeburg

Größe: 5,00 ha

Objektbeschreibung: Das Kerbsohlental mit örtlicher Edellaubholzbestockung wird von einem naturnahen Bach durchzogen. Dieser wird größtenteils von Erlen und Bergahornen begleitet.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.40 LB „Auenwaldinsel“

Lage: nordöstlich Bad Fredeburg

Größe: 0,45 ha

Objektbeschreibung: Innerhalb der Kurparkanlage von Bad Fredeburg stockt ein Bach-Erlen-Eschenwald als schmaler Galeriewald, der sich zu einem kleinen Feuchtwald ausweitet. Innerhalb des Wäldchens findet sich ein Kleingewässer. Quellbach, Kleingewässer und Auwald sind bedeutsame Trittstein- und Refugialbiotope in Ortsnähe.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.41 LB „Kulturlandschaftskomplex“

Lage: nördlich Bad Fredeburg

Größe: 10,93 ha

Objektbeschreibung: Der strukturreiche Kulturlandschaftskomplex in einem siedlungsnahen, markanten, tief eingeschnittenen Talzug weist zahlreiche linienhafte Gehölzelemente auf Talkanten und entlang des Baches auf. Das beweidete Grünland mäßig feuchter Feuchtestufe geht örtlich und kleinflächig in Feuchtgrünland über. Der naturnahe Bach wird durchgängig von einem Ufergehölz begleitet. Der Talraum besitzt (i.V.m. den Festsetzungen 2.3.2.4 und 2.3.2.7) eine wichtige Refugial- und Vernetzungsfunktion zwischen der bewaldeten Hunau im Norden und den südöstlich Bad Fredeburg angrenzenden weiten landwirtschaftlichen Gewannen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.4.42 LB „Quellbachrinne“

Lage: südlich Bad Fredeburg

Größe: 0,43 ha

Objektbeschreibung: Der naturnahe Quellbach, ein Zufluss der Rebecke, wird durchgehend von einem jungen, heterogenen Laubwaldstreifen aus Roterlen, Bergahornen, Eschen, Sandbirken und Ebereschen begleitet. Auf den Talhängen stocken randlich Fichten.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.43 LB „Obstweide“

Lage: östlicher Ortsrand Holthausen

Größe: 0,45 ha

Objektbeschreibung: Die unterweidete Streuobstwiese in der direkten Ortsrandlage prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.44 LB „Quellmulde“

Lage: westlich Holthausen

Größe: 0,18 ha

Objektbeschreibung: Die tief eingeschnittene Quellmulde innerhalb eines Grünlandhanges mit einem Gehölzbestand aus Rotbuche, Bergahorn und Eichen in unmittelbarer Siedlungsnähe ist ein ökologisch und visuell wichtiges Landschaftselement.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.4.45 LB „Lenne mit bachbegleitenden Gehölzsäumen“ (5 Teilflächen)

Lage: zwischen Oberkirchen und Gleidorf

Größe: 12,19 ha

Objektbeschreibung: Der breite, von einem dichten Ufergehölzsaum begleitete und naturnahe Mittelgebirgsbach ist ein herausragender Vernetzungsbiotop. Der Lennebogen bei Gleidorf ist an zahlreichen Stellen durch Gewerbe- und Siedlungstätigkeiten nachteilig verändert worden. Die Schutzausweisung dient der Sicherung einer regional bedeutsamen Verbund- und gleichzeitig landschaftsgliedernden Linienstruktur.

2.4.46 LB „Obstweide“

Lage: östlich Haus Brabecke

Größe: 0,41 ha

Objektbeschreibung: Die unterweidete Streuobstwiese prägt die Übergangszone zwischen dem Gut in Alleinlage und der umgebenden freien Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.47 LB „Altgrabung „Knollen““

Lage: östlich Winkhausen

Größe: 2,26 ha

Objektbeschreibung: Die tiefen, teilweise mit Abraum halbverfüllten Abgrabungsrelikte sind mit Laubholz-Naturaufwuchs und Fichten bestockt. Die Festsetzung sichert die anthropogen bedingten geologischen Aufschlüsse wie auch die seltenen, nicht gewöhnlichen Lebensraumangebote dieses ökologischen Sonderstandortes.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.48 LB „Quellwald“

Lage: südlich Nordenau

Größe: 1,50 ha

Objektbeschreibung: Der nordexponierte Quellwald stockt an einem Unterhang und setzt sich aus Eschen, Bergahornen und verstreut vorkommenden Fichten zusammen. In der Krautschicht dominieren großflächig Zeigerarten der montanen Schluchtwälder.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind unter Förderung eines naturnahen Laubmischwaldes zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.49 LB „Geologischer Aufschluss“

Lage: westlich des Albrechtsplatzes

Größe: 0,12 ha

Objektbeschreibung: Der künstliche Aufschluss zeigt seltene Schichten harten vulkanischen Gesteins. Die Festsetzung sichert dieses aus bergbaulicher und geologischer Sicht wichtige Relikt und damit gleichzeitig einen Trittstein für ein an die dortigen besonderen – seltenen - Lebensraumansprüche angepasstes Artenspektrum.

Entwicklungsmaßnahme:

- der geologische Aufschluss ist bei Bedarf von Aufwuchs freizustellen (§ 26 LG).

2.4.50 LB „Kapellenwäldchen“

Lage: nördlich Jagdhaus

Größe: 0,98 ha

Objektbeschreibung: Der Heide- und Hudewald aus lichtem Laubmischwald und einer Rasen- und Zwergstrauchvegetation ist altersheterogen und mit jungen und alten Bäumen durchsetzt. In den Bestand sind Koniferen (insbesondere Kiefern und Fichten) eingestreut. Einzelne Bäume, insbesondere Alt-Buchen, sind mehrtriebzig und tief beastet. Der Bestand ist

Zeugnis ehemaliger historischer Waldnutzung. Somit hat die Festsetzung neben ihrem ökologischen Wert auch kulturhistorische Bedeutung.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.51 LB „Hecken- und Gehölzstreifen“ (7 Teilflächen)

Lage: östlich und südwestlich Fleckenberg

Größe: 3,98 ha

Objektbeschreibung: Die langgestreckten Strauchhecken und Gehölzstreifen mit Eichen-Überhältern entlang von Wegen und auf Geländekanten, ergänzt von einzelnen Eichen-Baumgruppen sind wichtige Verbundelemente in der offenen Feldflur um Fleckenberg und haben neben ihrem landschaftsbildprägenden visuellen Wert erhebliche ökologische Bedeutung, v.a. auch für Heckenbrüter.

2.4.52 LB „Hecken-Grünland-Komplexe“ (2 Teilflächen)

Lage: nordwestlich und –östlich Fleckenberg

Größe: 15,85 ha

Objektbeschreibung: Der Talschluss nordwestlich von Fleckenberg weist einen hohen Anteil linienhafter und punktueller Gehölzelementen wie Einzelbäume, Baumgruppe, Obstgehölze und Gehölzstreifen auf Geländekanten auf. Der östliche Hecken-Grünlandkomplex besitzt überwiegend hangparallele Baumreihen und Gehölzstreifen, z.T. an Wegen. Die Grünlandflächen werden überwiegend extensiv beweidet. Die Flächen haben neben ihrem landschaftsraumprägenden visuellen Wert erhebliche ökologische Bedeutung.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 26 LG).

2.4.53 LB „Kerbtalrinne“

Lage: südöstlich Fleckenberg

Größe: 2,54 ha

Objektbeschreibung: Die bogige Kerbtalrinne mit einem differenzierten, altersheterogenen Laubwaldbestand aus Bergahorn, Esche, Roterle und Stiel-Eiche wird von einem naturnahen Quellrinnsal durchflossen.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.54 LB „Sorpe mit bachbegleitenden Gehölzsäumen“ (5 Teilflächen)

Lage: von Obersorpe bis vor Winkhausen

Größe: 6,48 ha

Objektbeschreibung: Der langgestreckte, annähernd durchgängig von einem Ufergehölzsaum begleitete Mittelgebirgsbach verläuft innerhalb eines Grünlandtales. Die Ufergehölze verschmelzen örtlich mit Gehölzelementen auf den randlichen Geländekanten. Bach und linienhafte Gehölzelemente sind herausragende landschaftsgliedernde Elemente und als offenes Talsystem insgesamt (zusammen mit Festsetzung 2.3.3.5) ein regional bedeutsamer Verbundbiotop.

2.4.55 LB „Latrop mit Ufergehölz und Erlenwald“

Lage: südlich Fleckenberg

Größe: 2,85 ha

Objektbeschreibung: In dem weitgehend unverbauten, breiten Bach mit steinigem Bett und örtlich hervortretenden Felsrippen finden sich nur stellenweise am Bach alte Natursteinbefestigungen. Bachbegleitend stockt ein lockerer, häufig mehrstämmiger Roterlensaum. In der Krautschicht kommen frequent Zeigerarten der Waldlebensgemeinschaft der montanen Schluchtwälder vor. Im südöstlichen Teil steht am Hangfuß ein kleiner Erlenwald, der von einem Quellrinnsal durchzogen wird. Westlich daran anschließend ist der dortige, direkt an das Fließgewässer grenzende Prallhang in die Festsetzung einbezogen.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.56 LB „Schieferhalde“

Lage: nördlicher Ortsrand Nordenau

Größe: 1,93 ha

Objektbeschreibung: Die teilweise noch offene Schieferhalde und grusige Felsfläche erhebt sich spornartig über das Nesselbachtal. Auf der Schieferhalde ist ein Vegetationsmosaik aus vegetationsfreien, vegetationsarmen und vermoosten Flächen sowie Birken-Salweide-Vorwaldgebüsch anzutreffen. Am Unterhang finden sich flache Felsrippen mit charakteristischer Farnvegetation. Die Festsetzung der Schieferhalde sichert ein Objekt der regionalen Industriegeschichte (historischer Dachschiefer-Bergbau) und einen wertvollen Sekundärbiotop.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG);
- die Fläche ist ansonsten der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

2.4.57 LB „Feldgehölz“

Lage: nördlicher Ortsrand Nordenau

Größe: 1,14 ha

Objektbeschreibung: Festgesetzt ist ein Klein-Buchenwald auf einer steilen Hangkante mit tief beasteten Randbäumen. Das Feldgehölz verläuft höhenlinienparallel die ortsrandnahe Hangzone von Nordenau hinauf. Es stellt ein auffallendes Element des Ortsrandbildes dar.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.58 LB „Härtlingsrücken“ (2 Teilflächen)

Lage: „Graftenberg“ südwestlich Westfeld

Größe: 0,28 ha

Objektbeschreibung: Die Härtlingsrücken weisen einen vieltriebigen Ebereschenbestand und kurzschäftige, mehrtriebige Hudebuchen auf. Auf Freiflächen finden sich Vegetationsfragmente der Zwergstrauchheiden und des Magerrasens. Die Festsetzung sichert die das Landschaftsbild prägenden Vegetationsstrukturen und gleichzeitig magere Trittsteinbiotope mit dem auf solche Lebensraumvoraussetzungen angewiesenen Artenspektrum.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.4.59 LB „Trifthecke“

Lage: östlich Oberkirchen

Größe: 1,04 ha

Objektbeschreibung: Das langgestreckte Feldgehölz (ehemalige Trifthecke) aus vorwiegend alten Eichen und Buchen, Eschen, Traubenholunder und Weißdorn verläuft abschnittsweise beidseitig eines heute streckenweise festen Weges. In Ortsnähe stockt der Bestand auf einer Geländekante mit anstehendem Felsgestein. Die Struktur zieht sich landschaftsbildprägend nördlich des Wohnplatzes „Esmecke“ den „Sommerseiten“-Hang hinauf.

2.4.60 LB „Waldweiderelikt“

Lage: zwischen Lengenbeck und Nordenau

Größe: 0,48 ha

Objektbeschreibung: Die schmale Buchenwaldparzelle mit flachen Felsrippen stockt am Rande der Feldflur. Alte, tlw. verwachsene Bäume sind Relikte der ehemaligen Waldweide. Die Schutzausweisung dient dem Erhalt eines landschaftsgliedernden Elementes in der Feld-Wald-Grenzzone und hat darüber hinaus kulturhistorische Bedeutung.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.61 LB „Hecken“ (4 Teilflächen)

Lage: Südhang des „Buchhagen“ nördlich Bödefeld

Größe: 2,82 ha

Objektbeschreibung: Die Hecken verlaufen - auf langen Strecken beidseitig – entlang von höhenlinienparallelen Wegen und auf Böschungen; nur im Süden zieht sich eine Gehölzstruktur in Hangneigung durch eine wasserzügige Rinne. Alle festgesetzten Elemente sind landschaftsbildprägend in der weiten, von landwirtschaftlicher Nutzung dominierten Bödefelder Mulde. Dadurch sind sie gleichzeitig ein Refugium v.a. für Heckenbrüter aber auch Nahrungsholz für avifaunistische Wintergäste.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet des Landschaftsplanes Schmallenberg Südost sind großflächige Brachen im Sinne des § 24 LG nicht festgesetzt.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten /Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotential, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind als forstliche Festsetzungen die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb dieser Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG sind entsprechende Verbote bezüglich Kahlschlag und Wiederaufforstung nicht im allgemeinen Verbotskatalog dieser Festsetzungskategorie niedergelegt, sondern wurden bei Bedarf einzelfestsetzungsbezogen ausgesprochen; insofern s. unter den betroffenen einzelnen Festsetzungen.

Das Einvernehmen des Landesbetriebes Wald und Holz wurde mit Schreiben vom 25.5.2007 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der LP zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt zur

- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) unter 5.1.1 bis 5.1.49
- Aufwertung des Landschaftsbildes unter 5.2.1 bis 5.2.13

In Ihrer Wirkung sind die Maßnahme-Typen nicht immer scharf zu trennen; die Einteilung erfolgte nach der Schwerpunktsetzung.

Die Abgrenzung der hier beschriebenen, eigens gekennzeichneten Einzelmaßnahmen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die insbesondere in NSGs durch den Klammerzusatz „(§ 26 LG)“ festgesetzt wurden und hier nicht gesondert aufgeführt sind.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 kommen dem Naturhaushalt zugute, indem Fließgewässerzusammenhänge verbessert, Grünlandlebensräume an besonderen Standorten wiederhergestellt bzw. miteinander vernetzt oder die Lebensgemeinschaften von Magerstandorten oder Felsbiotopen optimiert werden.

Durch die mit den Maßnahmen unter 5.2 beabsichtigte Freistellung von landwirtschaftlichen Gewannen in Ortsrandlagen durch Beseitigung von Nadelholzanzpflanzungen/Wald wird aufgrund ihrer jeweiligen Lage hauptsächlich eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungswertes erreicht. Die hier überwiegend zur Beseitigung vorgesehenen Aufforstungen und Anpflanzungen laufen in rel. extremer Weise den jahrzehntelang im HSK zugrunde gelegten Kriterien für Aufforstungsgenehmigungen bzw. -ablehnungen zuwider.

Weitere Erläuterungen erfolgen unter den Einzelfestsetzungen.

In Kapitel 2 sind weitere, zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz “§ 26 LG” gekennzeichnet, die der direkten Optimierung von Schutzgebieten und -objekten dienen (s. auch deren Schutzzweck) und so die hier getroffenen Festsetzungen ergänzen.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (- wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben. -) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen "Flächenpool" für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

Wiederherstellung / Pflege naturnaher Lebensräume - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1.1	Ökologische Optimierungen Bereich der Quelle und entlang des Oberlaufes der Latrop	westlich Schanze	2,66
5.1.2	Ökologische Optimierungen entlang von Quellsiepen	östlich Osterwald	0,88
5.1.3	Ökologische Optimierung einer Sickerquelle	südöstlich Nesselbach	0,11
5.1.4	Ökologische Optimierungen entlang der Lengenbeck	nördlich Lengenbeck	3,79
5.1.5	Ökologische Optimierungen entlang eines Quellbaches	südlich Lenne	0,52
5.1.6	Ökologische Optimierung von Quell- und Quellbach-Lebensgemeinschaften	westlich Mittelsorpe	2,84
5.1.7	Ökologische Optimierung von Quell- und Quellbach-Lebensgemeinschaften	südlich Wulwesort	4,16
5.1.8	Ökologische Optimierung einer Quellbach-Lebensgemeinschaft	östlich Nesselbach	1,19
5.1.9	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgswaldbaches	östlich und nordöstlich Ohlenbach	17,81
5.1.10	Ökologische Optimierungen entlang eines Quellbaches	zwischen Schmalenberg und Fleckenberg	0,55
5.1.11	Ökologische Optimierung der Oberläufe eines Mittelgebirgswaldbaches	westlich und nordwestlich Lengenbeck	7,42
5.1.12	Schutz eines Quellbaches	östlich Bödefeld	0,06
5.1.13	Ökologische Optimierung eines Felsbiotopes	südlich Lanfert	0,22

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1.14	Ökologische Optimierungen entlang eines Quellbachabschnittes	westlich Schmallenberg	0,15
5.1.15	Ökologische Optimierungen entlang von Quellbachabschnitten	südlich Almert	1,60
5.1.16	Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Mittelgebirgswaldbaches	südlich Gellinghausen	11,55
5.1.17	Ökologische Optimierung einer Mittelgebirgsbachaue	nördlich und südlich Lanfert	7,86
5.1.18	Ökologische Optimierungen entlang von Quellbachabschnitten	östlich Grafschaft	1,76
5.1.19	Ökologische Optimierung eines Felsbiotopes	südlich Lanfert	0,11
5.1.20	Ökologische Optimierung eines Quellbaches	südlich Walbecke	0,51
5.1.21	Ökologische Optimierung einer Quellregion	südlich Walbecke	2,09
5.1.22	Ökologische Optimierung einer Quellregion	südöstlich Westfeld	0,34
5.1.23	Ökologische Optimierung einer Quellregion	östlich Westfeld	0,28
5.1.24	Ökologische Optimierung einer Sickerquelle	westlich des Albrechtsplatzes	0,17
5.1.25	Ökologische Optimierung von Sickerquellen und Quellrinnen	nördlich Huxel	0,69
5.1.26	Ökologische Optimierung einer Quellregion	südlich Mittelsorpe	0,21
5.1.27	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	zwischen Schmallenberg und Grafschaft	0,28
5.1.28	Ökologische Optimierung eines Quellrinnsales	östlich Osterwald	0,26
5.1.29	Ökologische Optimierung von Quellzonen und Quellbachoberlaufabschnitten	östlich Osterwald	0,88
5.1.30	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	südwestlich Bödefeld	0,80

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1.31	Ökologische Optimierung eines Quellrinnales	östlich Nordenau	1,23
5.1.32	Ökologische Optimierung eines Quellbachsystems	westlich Osterwald	3,83
5.1.33	Ökologische Optimierung einer Quellregion	südlich Osterwald	5,44
5.1.34	Ökologische Optimierung eines Quellbachsystems	südlich Bad Fredeburg	1,31
5.1.35	Ökologische Optimierung eines Quellrinnales	nördlich Gleidorf	0,22
5.1.36	Ökologische Optimierung einer Quellregion	nördlich Niedersorpe	0,49
5.1.37	Ökologische Optimierung eines Quellbaches	westlich Inderlenne	1,39
5.1.38	Langzeitpflege einer Rest-Heidefläche	südlicher Ortsrand Bödefeld	0,21
5.1.39	Ökologische Optimierung einer Quellregion	südlich Schmallenberg	0,47
5.1.40	Ökologische Optimierung eines Quellbachabschnittes	südlich Lanfert	0,56
5.1.41	Ökologische Optimierung eines Quellrinnals	südöstlich Osterwald	1,05
5.1.42	Ökologische Optimierung von Quellbächen	westlich Rimberg	3,14
5.1.43	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	zwischen Bad Fredeburg und Gleidorf	0,50
5.1.44	Ökologische Optimierung eines Schlucht- und Schatthangwaldes	südöstlich Westfeld	1,44
5.1.45	Umwandlung von Nadelholzparzellen in standortgerechtes Laubholz	östlich Westfeld	0,50
5.1.46	Umwandlung von Nadelholzanzpflanzungen in extensives Grünland	zwischen Nieder- und Mittelsorpe	3,44
5.1.47	Umwandlung einer Nadelholzkultur in extensives Grünland	östlich Oberkirchen	0,31

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1.48	Umwandlung von Fichtenhochwaldparzellen in standortgerechtes Laubholz	östlich Oberkirchen	1,75
5.1.49	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	südwestlich Harbecke	0,11

5.1.1 Ökologische Optimierungen im Bereich der Quelle und entlang des Oberlaufes der Latrop (3 Teilflächen)

Lage: westlich Schanze

Größe: 2,66 ha

Maßnahme: Die (zum größten Teil schon älteren) Nadelholzbestände entlang der Latrop sind insgesamt durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt ihr Oberlauf bis in die unmittelbare Quellregion in der weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung. V.a. wird durch die Zurücknahme der Fichten die Biotopqualität zu Gunsten der entlang des Quellbaches örtlich vorkommenden torfmoosreichen Begleitvegetation deutlich erhöht.

5.1.2 Ökologische Optimierungen entlang von Quellsiepen (3 Teilflächen)

Lage: östlich Osterwald

Größe: 0,88 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung des Nadelholzes zu Gunsten einer naturnahen Laubwaldbestockung entlang dreier weitgehend verlichteter Quellsiepen der Rösternath wird deren Biotopqualität deutlich erhöht. Die Maßnahme dient gleichzeitig auch der Optimierung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.3 Ökologische Optimierung einer Sickerquelle

Lage: südöstlich Nesselbach

Größe: 0,11 ha

Maßnahme: Eine relativ stark schüttende Sickerquelle an einem bewaldeten Unterhang des Nesselbachtals ist von einem aufgelichteten Fichtenwald umgeben. Durch die Zurücknahme des Nadelholzes wird eine naturnahe Rand- und Pufferzone entwickelt und parallel ein besonders schutzwürdiger Lebensraum nach § 62 LG optimiert.

5.1.4 Ökologische Optimierungen entlang der Lengenbeck (4 Teilflächen)

Lage: nördlich Lengenbeck

Größe: 3,79 ha

Maßnahme: Der naturnahe, mäandrierende Abschnitt der „Lengenbeck“ wird von einzelnen Laubholz-Ufergehölzen begleitet. Durch die Umwandlung des angrenzenden Nadelholzes in Laubholz wird ein durchgängiger, naturnaher Auensaum geschaffen, und gleichzeitig dient die Maßnahme der Optimierung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.5 Ökologische Optimierung entlang eines Quellbaches

Lage: südlich Lenne

Größe: 0,52 ha

Maßnahme: Der Quellbach des Kirchholzsiepens verläuft durch einen Altlichtenbestand. Durch den Umbau des Fichtenbestandes zu Gunsten einer naturnahen Laubwaldbestockung wird die Biotopqualität innerhalb des Kerbtals deutlich erhöht.

5.1.6 Ökologische Optimierung von Quell- und Quellbach-Lebensgemeinschaften (4 Teilflächen)

Lage: westlich Mittelsorpe

Größe: 2,84 ha

Maßnahme: Durch den Umbau des Nadelholzes im Verlauf des m.o.w. verlichteten Quellbachsystems mit mehreren Seitenquellen hin zu einer naturnahen Laubmischwaldbestockung wird die ökologische Qualität des Lebensraumes deutlich erhöht. Die Maßnahme dient dabei auch der Optimierung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG.

5.1.7 Ökologische Optimierung von Quell- und Quellbach-Lebensgemeinschaften (3 Teilflächen)

Lage: südlich Wulwesort

Größe: 4,16 ha

Maßnahme: Durch den Umbau des Nadelholzes im Verlauf eines verlichteten Quellbaches der Untrop mit mehreren Seitenquellen hin zu einer naturnahen Laubmischwaldbestockung wird die ökologische Qualität des Lebensraumes deutlich erhöht. Die Maßnahme dient dabei

streckenweise auch der Optimierung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG.

5.1.8 Ökologische Optimierung einer Quellbach-Lebensgemeinschaft

Lage: östlich Nesselbach

Größe: 1,19 ha

Maßnahme: Durch den Umbau des Nadelholzes im Abschnitt eines verlichteten Seitenbaches des Nesselbaches hin zu einer naturnahen Laubmischwaldbestockung wird die ökologische Qualität des Lebensraumes deutlich erhöht.

5.1.9 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgswaldbaches (18 Teilflächen)

Lage: östlich und nordöstlich Ohlenbach

Größe: 17,81 ha

Maßnahme: Das Schwarze Siepen, ein parallel zur oberen Lenne verlaufender naturnaher Mittelgebirgsbach im Astengebirge und seine Quellzuflüsse werden stellenweise von typischen Quellfluren begleitet. Auf den überwiegend bewaldeten Talsohlen und in Quellmulden dominieren Fichten. Durch deren Umbau in naturnahe Laubwaldbestände wird ihr ökologische Wert stark erhöht. Die Maßnahme dient z.g.T. auch der Verbesserung der Lebensraumqualität von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG.

5.1.10 Ökologische Optimierungen entlang eines Quellbaches (4 Teilflächen)

Lage: zwischen Schmallenberg und Fleckenberg

Größe: 0,55 ha

Maßnahme: Die Bermecke ist ein überwiegend in einer Kerbtalrinne verlaufender stark verlichteter Quellbach, dessen Biotopqualität durch Zurücknahme der Fichten und Initialisierung eines naturnahen Laubmischwaldstreifens gesteigert wird.

5.1.11 Ökologische Optimierung der Oberläufe eines Mittelgebirgswaldbaches (12 Teilflächen)

Lage: westlich und nordwestlich Lengenbeck

Größe: 7,42 ha

Maßnahme: Der Quellzuflüsse der Esenbeck werden überwiegend von Fichten gesäumt. Im Auenraum sind örtlich ausgeprägte Quellfluren zu finden. Durch den Umbau der verlichteten

Bereiche in naturnahe Laubwaldgesellschaften wird die Lebensraumqualität der insgesamt besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG erhöht.

5.1.12 Schutz eines Quellbaches

Lage: östlich Bödefeld

Größe: 0,06 ha

Maßnahme: Nach Verlassen seiner Quellzone im Wald wird der Kerssiepen stark vom Weidevieh zertreten. Durch eine Abzäunung des Fließgewässers werden die ökologischen und hydrologischen Wertigkeiten gesteigert.

5.1.13 Ökologische Optimierung eines Felsbiotopes

Lage: südlich Lanfert

Größe: 0,22 ha

Maßnahme: Die Felsrippen und niedrigen Felsblöcke sind von einem lichten Fichtenwald umgeben. Durch Zurücknahme des Nadelholzes wird das Potential als Moos- und Flechtenrefugium dieses Trittsteinbiotopes ausgeschöpft, der gleichzeitig ein besonders geschützter Lebensraum nach § 62 LG ist.

5.1.14 Ökologische Optimierungen entlang eines Quellbachabschnittes

Lage: westlich Schmallenberg

Größe: 0,15 ha

Maßnahme: Die Biotopqualität des Abschnittes eines stark verlichteten Quellbaches wird durch Zurücknahme der Fichten und Initialisierung eines naturnahen Laubmischwaldstreifens gesteigert.

5.1.15 Ökologische Optimierungen entlang von Quellbachabschnitten (2 Teilflächen)

Lage: südlich Almert

Größe: 1,60 ha

Maßnahme: Die Entfernung der Nadelgehölze aus dem streckenweise verlichteten Auenraum der Schmalmecke und die Entwicklung hin zu einem naturnahen Laubholzstreifen würde die Lebensraumsituation des Quellbaches deutlich verbessern.

5.1.16 **Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Mittelgebirgswaldbaches** (3 Teilflächen)

Lage: südlich Gellinghausen

Größe: 11,55 ha

Maßnahme: Die Quellbereiche des Kohlhagensiepens und seiner Zuflüsse werden (überwiegend) von Fichten gesäumt. Durch die Entfernung der Nadelhölzer aus den Auenräumen und der Entwicklung von naturnahen Laubmischwaldstreifen wird sich die Lebensraumqualität der Waldquellen und der Quellbachabschnitte deutlich erhöhen. Die Maßnahmen dienen z.g.T. auch der Verbesserung der Lebensraumqualität von einbezogenen besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG.

5.1.17 **Ökologische Optimierung einer Mittelgebirgsbachaue** (4 Teilflächen)

Lage: nördlich und südlich Lanfert

Größe: 7,86 ha

Maßnahme: Eine Umwandlung der den Talzug teils riegelartig sperrenden Nadelholzpflanzungen in extensives Grünland wird den ansonsten offenen Verlauf des Valmetales wieder ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll ergänzen.

5.1.18 **Ökologische Optimierungen entlang von Quellbachabschnitten** (2 Teilflächen)

Lage: östlich Grafschaft

Größe: 1,76 ha

Maßnahme: Die Entfernung der Nadelgehölze aus dem streckenweise verlichteten Auenraum des Oberlaufes der Grafschaft und eines weiteren ihrer Quellzuflüsse und die Entwicklung hin zu naturnahen Laubholzstreifen würde die Lebensraumsituation der Quellbäche deutlich verbessern.

5.1.19 **Ökologische Optimierung eines Felsbiotopes**

Lage: südlich Lanfert

Größe: 0,11 ha

Maßnahme: Eine 3–4 m hohe Felswand ist mit Fichten bestanden. Die sukzessive Zurückdrängung der Nadelgehölze von den Felsen verbessert die Biotopqualität dieses Trittsteinbiotopes, eines gleichzeitig besonders geschützten Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.20 Ökologische Optimierung eines Quellbaches (2 Teilflächen)

Lage: südlich Walbecke

Größe: 0,51 ha

Maßnahme: Der weitgehend verfichtete Quellbach innerhalb eines Kerbtales wird nur vereinzelt von Laubgehölzen begleitet. Durch die Zurücknahme der Fichten im bachnahen Bereich zu Gunsten der Laubgehölze wird die Biotopqualität gesteigert, und die Maßnahme dient gleichzeitig der Verbesserung der Lebensraumqualität eines besonders schutzwürdigen Biotopes nach § 62 LG.

5.1.21 Ökologische Optimierung einer Quellregion

Lage: südlich Walbecke

Größe: 2,09 ha

Maßnahme: In der Sickerquellzone in einem Talschluss stehen in den flächig vorherrschenden Nadelholzwiederaufforstungen noch einzelne Alt-Bergahorn-Exemplare. Die Umwandlung der Koniferen in standortgerechtes Laubholz in dem Quellraum und dessen Kontaktzone dient gleichzeitig der ökologischen Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.22 Ökologische Optimierung einer Quellregion

Lage: südöstlich Westfeld

Größe: 0,34 ha

Maßnahme: Die Sickerquellzone mit einer typischen Quellflur und farnreicher Begleitvegetation wird von einer jungen Fichtenkultur umschlossen. Die Freistellung der Quellregion durch Entfernung der Fichten dient gleichzeitig auch der ökologischen Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.23 Ökologische Optimierung einer Quellregion (2 Teilflächen)

Lage: östlich Westfeld

Größe: 0,28 ha

Maßnahme: Die großflächige Sickerquellzone und das untere Quellrinnsal ist weitgehend verfichtet. Die Freistellung durch Entfernung der Fichten dient zusätzlich auch einer ökologischen Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.24 Ökologische Optimierung einer Sickerquelle

Lage: westlich des Albrechtsplatzes

Größe: 0,17 ha

Maßnahme: Die ausgedehnte Sumpfquelle liegt an einem stark geneigten Hang und ist überwiegend von einem (Alt-) Fichtenbestand umgeben. Die Freistellung der Quellregion durch Entfernung der Fichten und Initialisierung eines naturnahen Laubmischwaldes dient gleichzeitig der ökologischen Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.25 Ökologische Optimierung von Sickerquellen und Quellrinnen (2 Teilflächen)

Lage: nördlich Huxel

Größe: 0,69 ha

Maßnahme: Sickerquellen und Quellbäche von Seitenbächen des Westernahbaches sind streckenweise verfichtet. Durch die Zurücknahme der Nadelhölzer in der Randzone der Quellen und die Entwicklung von naturnahen Laubwaldgesellschaften im Auensaum der Rinnsale lässt sich zugleich der ökologische Wert von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG erhöhen.

5.1.26 Ökologische Optimierung einer Quellregion

Lage: südlich Mittelsorpe

Größe: 0,21 ha

Maßnahme: Die großflächige Sickerquelle liegt innerhalb eines Fichtenbestandes. Die Freistellung der Quellregion durch Entfernung des Nadelholzes und die Initialisierung eines naturnahen Laubmischwaldes dient gleichzeitig der ökologischen Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.27 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: zwischen Schmallenberg und Grafschaft

Größe: 0,28 ha

Maßnahme: Der naturnahe, unverbauete Mittelgebirgsbachabschnitt wird rechtsseitig von einem Fichtenbestand begleitet. Die Umwandlung des Fichtenbestandes in einen naturnahen Laubholzbestand dient dabei gleichzeitig der ökologischen Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.28 Ökologische Optimierung eines Quellrinnsales

Lage: östlich Osterwald

Größe: 0,26 ha

Maßnahme: Die „Brennschlade“ ist ein verfichteter Quellbach. Durch die Umwandlung des bachnahen Fichtenbestandes in einen naturnahen Laubholzbestand lässt sich ihr ökologischer Wert als schutzwürdiges Verbindungselement zur offenen Quellregion deutlich erhöhen.

5.1.29 Ökologische Optimierung von Quellzonen und Quellbachoberlaufabschnitten (3 Teilflächen)

Lage: östlich Osterwald

Größe: 0,88 ha

Maßnahme: Bei der verfichteten Quelle und dem Quellbach erhöht sich durch eine Umwandlung der vorherrschenden Fichten zu Gunsten einer naturnahen Laubholzbestockung der ökologische Wert der Sonderbiotope, die z.T. schutzwürdig im Sinne von § 62 LG sind.

5.1.30 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: südwestlich Bödefeld

Größe: 0,80 ha

Maßnahme: Die obere „Rehmecke“ ist ein naturnaher, gleichwohl weitgehend verfichteter Mittelgebirgsbachabschnitt. Durch die Zurücknahme der Fichten zugunsten einer naturnahen Laubholzbestockung lässt sich der ökologische Wert auch hinsichtlich der Bedeutung als Biotop nach § 62 LG deutlich steigern.

5.1.31 Ökologische Optimierung eines Quellrinnsales

Lage: östlich Nordenau

Größe: 1,23 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung des bachnahen Nadelholzes in einen naturnahen Laubholzbestand an dem verfichteten Quellbach lässt sich der ökologische Wert als schutzwürdiges Ergänzungselement zur offenen Festsetzung 2.1.5 „Schäfers Schlade“ deutlich erhöhen.

5.1.32 Ökologische Optimierung eines Quellbachsystems

Lage: westlich Osterwald

Größe: 3,83 ha

Maßnahme: Das Quellbachsystem des Rimbergsiepens wird überwiegend durch Nadelholzbestände aus schwachem bis mittlerem Fichten-Baumholz geprägt. Die Zurücknahme der Fichten aus dem Auenraum zu Gunsten von (tlw. vorhandenem, initiierendem) Laubholz kann den Biotopwert deutlich erhöhen. Die Maßnahme dient gleichzeitig der ökologischen Aufwertung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG.

5.1.33 Ökologische Optimierung einer Quellregion (2 Teilflächen)

Lage: südlich Osterwald

Größe: 5,44 ha

Maßnahme: In der verfichteten Quellregion des Osterwaldsiepens mit Quellbächen und mehreren Sickerquellen wird durch eine Umwandlung der Fichtenbestände zu Gunsten und unter Einbeziehung des kleinflächig bis punktuell vorkommenden bodenständigen Laubholzes eine ökologische Aufwertung vorgenommen, die gleichzeitig besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG dient.

5.1.34 Ökologische Optimierung eines Quellbachsystems

Lage: südlich Bad Fredeburg

Größe: 1,31 ha

Maßnahme: Das Quellbachsystem der Rebecke wird durch eine Zurücknahme der Fichten aus den Auen- und Quellräumen zu Gunsten bodenständigen Laubholzes in seinem ökologischen Wert auch hinsichtlich der vorhandenen besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG deutlich positiv verändert.

5.1.35 Ökologische Optimierung eines Quellrinnsales

Lage: nördlich Gleidorf

Größe: 0,22 ha

Maßnahme: Das Quellrinnsal in einer verfichteten Kerbtalrinne wird durch die Umwandlung des Nadelholzes auf der Unterhangzone in einen naturnahen Laubholzstreifen ökologisch aufgewertet.

5.1.36 Ökologische Optimierung einer Quellregion

Lage: nördlich Niedersorpe

Größe: 0,49 ha

Maßnahme: Die teilweise verfichtete, teilweise mit Vegetationselementen des Schatthangwaldes auf der Unterhangzone versehene Quellregion der Lüttmecke mit dem anschließenden Quellbachabschnitt wird durch eine Umwandlung des Nadelholzes zu Gunsten einer naturnahen Laubholzbestockung in ihrem ökologische Wert auch hinsichtlich eines besonders wertvollen Lebensraumes nach § 62 LG erheblich verbessert.

5.1.37 Ökologische Optimierung eines Quellbaches (3 Teilflächen)

Lage: westlich Inderlenne

Größe: 1,39 ha

Maßnahme: Der verfichtete Lenne-Seitenbach wird durch Umwandlung des vorhandenen Nadelholzes und die Entwicklung eines naturnahen Laubholzstreifens auf der Unterhangzone ökologisch aufgewertet.

5.1.38 Langzeitpflege einer Rest-Heidefläche

Lage: südlicher Ortsrand Bödefeld

Größe: 0,21 ha

Maßnahme: Durch Beibehaltung einer gelegentlichen extensiven Beweidung unter Verzicht auf eine aktive Aufforstung wird die kleine, umzäunte, parkartig strukturierte Restheide, bestehend aus einem lichten Birkenbestand mit Blaubeer-Teppichen als Kulturlandschaftsrelikte erhalten.

5.1.39 Ökologische Optimierung einer Quellregion

Lage: südlich Schmallenberg

Größe: 0,47 ha

Maßnahme: Der Quellbereich und Quellrinnsale innerhalb eines sich verzweigenden Kerbsohlentales sind stellenweise licht mit Fichten bestockt. Durch die Umwandlung des Nadelholzes zu Gunsten einer naturnahen Laubholzentwicklung wird die Lebensraumqualität der Quellregion erhöht und dient gleichzeitig der ökologischen Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.40 Ökologische Optimierung eines Quellbachabschnittes (2 Teilflächen)

Lage: südlich Lanfert

Größe: 0,56 ha

Maßnahme: Die Umwandlung von Nadelholz zu Gunsten einzelner bodenständiger Laubholzelemente in diesem verfichteten, innerhalb der Hunau gelegenen Oberlaufabschnitt der

Valme steigert die Lebensraumqualität des Quellbaches und dient gleichzeitig der ökologischen Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.41 Ökologische Optimierung eines Quellrinnensals

Lage: südöstlich Osterwald

Größe: 1,05 ha

Maßnahme: Durch die Zurücknahme der Fichten aus dem Auenraum des verfichteten Quellrinnensals der Rösternath und eine natürliche Laubholzentwicklung wird der ökologische Wert als Refugial- und Vernetzungsbiotop erhöht und gleichzeitig ein besonders schutzwürdiger Lebensraum nach § 62 LG aufgewertet.

5.1.42 Ökologische Optimierung von Quellbächen (3 Teilflächen)

Lage: westlich Rimberg

Größe: 3,14 ha

Maßnahme: Die verfichteten Tal- und Quellbachabschnitte der oberen Henne werden durch Umwandlung des Nadelholzes und die Entwicklung eines naturnahen Laubholzbestandes im ökologischen Wert - partiell gleichzeitig auch der eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG - verbessert. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Maßnahme 5.1.14 im LP „Schmallenberg NW“ zu sehen.

5.1.43 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes (2 Teilflächen)

Lage: zwischen Bad Fredeburg und Gleidorf

Größe: 0,50 ha

Maßnahme: Die Talsohle des Abschnittes des Gleierbaches wird von einem Fichtenbestand aus mittlerem Baumholz bestockt. Der Umbau des Nadelholzes in einen naturnahen Laubholz-Auenwald erhöht den ökologischen Wert des Fließgewässers und führt gleichzeitig zu einer ökologischen Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

5.1.44 Ökologische Optimierung eines Schlucht- und Schatthangwaldes

Lage: südöstlich Westfeld

Größe: 1,44 ha

Maßnahme: Der Fichtenwald auf dem Lennesteilhang zeigt in der Krautschicht mit Binkelkraut und Silberblatt noch standorttypische Schluchtwaldpflanzen. Durch die Umwandlung des Nadelholzbestandes in einen Bergahorn-Rotbuchen-Laubmischwald lässt sich die Wuchsfäche der seltenen und auch nach § 62 LG schutzwürdigen Schluchtwaldgesellschaft

deutlich vergrößern (Aufgrund des außerordentlich hohen Potentials ist die Fläche mit in die Festsetzung 2.1.11 aufgenommen!).

5.1.45 Umwandlung von Nadelholzparzellen in standortgerechtes Laubholz (2 Teilflächen)

Lage: östlich Westfeld

Größe: 0,50 ha

Maßnahme: Durch die Zurücknahme des rechts der Lenne stockenden Fichtenbestandes aus dem Auenraum und die Initialisierung eines naturnahen Laubwald-(Auenwald)Streifens erfolgt eine landschaftsökologische und landschaftsästhetische Aufwertung des Grünlandtales.

5.1.46 Umwandlung von Nadelholzanzpflanzungen in extensives Grünland

Lage: zwischen Nieder- und Mittelsorpe

Größe: 3,44 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung von jüngeren und älteren Nadelholzbeständen in extensives Grünland an der Rellmecke wird die ökologische Wertigkeit des ansonsten freien, wasserzügigen Talkessels deutlich erhöht.

5.1.47 Umwandlung einer Nadelholzkultur in extensives Grünland

Lage: östlich Oberkirchen

Größe: 0,31 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung einer Nadelholzkultur in extensives Grünland im Bereich eines Taleinschnittes beim Wohnplatz „Esmecke“ wird im Zusammenhang mit der Festsetzung 5.1.48 die ökologische Wertigkeit des wasserzügigen Talraumes deutlich erhöht.

5.1.48 Umwandlung von Fichtenhochwaldparzellen in standortgerechtes Laubholz

Lage: östlich Oberkirchen

Größe: 1,75 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung von Fichtenhochwald in standortgerechtes Laubholz im Bereich eines Taleinschnittes beim Wohnplatz „Esmecke“ wird im Zusammenhang mit der Festsetzung 5.1.47 die ökologische Wertigkeit des wasserzügigen Talraumes deutlich erhöht.

5.1.49 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: südwestlich Harbecke

Größe: 0,11 ha

Maßnahme: Zum Erhalt der Wertigkeit dieses im Mündungsbereich des Eimecker Siepens in die Burbecke liegenden Feuchtgrünlandes ist eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung weiterzuführen bzw. wiederaufzunehmen. Optimal wäre eine (Hand-)Mahd mit Entfernung des Mähgutes. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Maßnahme 5.1.10 im LP „Schmallenberg NW“ zu sehen.

Aufwertung des Landschaftsbildes - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.2.1	Umwandlung von Fichten-Inseln in Laubholz-Feldgehölze	nördlich Bödefeld	0,67
5.2.2	Umwandlung einer Fichten-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz	nördlich Westernbödefeld	0,20
5.2.3	Umwandlung einer Fichten-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz	östlich Brabecke	0,57
5.2.4	Umwandlung einer Fichten-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz	östlich Westernbödefeld	0,27
5.2.5	Landschaftsgerechte Eingrünung der Wegekappelle „Antoniushäuschen“	östlich Oberkirchen	0,08
5.2.6	Zurücknahme ortsnaher Fichten	östlicher Ortsrand Schmallenberg	0,16
5.2.7	Umwandlung einer Fichten-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz	östlich Grafschaft	0,66
5.2.8	Entwicklung eines Laubholz-Waldmantels entlang von Fichten-Reinbeständen	südlich Gleidorf	0,47
5.2.9	Umwandlung einer Nadelholz-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz	zwischen Bad Fredeburg und Holthausen	0,29
5.2.10	Umwandlung eines Fichtenbestandes (mit Kreuzweg) in Laubwald	westlicher Ortsrand Holthausen	1,13
5.2.11	Umwandlung von Nadelholzflächen in extensives Grünland	nördlicher Ortsrand Rehsiepen	2,46
5.2.12	Umwandlung von Nadelholzflächen in extensives Grünland	nördlich Latrop	7,94

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.2.13	Optimierung eines Fernaussichtspunktes am Rothaarsteig	zwischen Westfeld und Hoheleye	1,81

5.2.1 Umwandlung von Fichten-Inseln in Laubholz-Feldgehölze (2 Teilflächen)

Lage: nördlich Bödefeld

Größe: 0,67 ha

Maßnahme: Auf dem ausschließlich grünlandgenutzten „Buchhagen“ stehen in exponierter Lage zwei weithin sichtbare Fichten-Parzellen. Durch die Umwandlung dieser als Fremdkörper im Landschaftsbild wirkenden Nadelholz-Inseln in Richtung strukturreicher Laubholz-Feldgehölze unter Einschluss eines breiten Strauch-Waldmantels (aktiv oder durch das der natürlichen-Entwicklung-Überlassen) werden naturnahe Landschaftselemente mit hoher landschaftsästhetischer Fernwirkung in Sichtweite der touristisch frequentierten Ortschaft Bödefeld geschaffen.

5.2.2 Umwandlung einer Fichten-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz

Lage: nördlich Westernbödefeld

Größe: 0,20 ha

Maßnahme: Der Fichtenbestand mit einzelnen Ebereschen stockt auf einem exponierten Bergrücken. Durch seine Umwandlung zu einem vielfältigen Laubholz-Feldgehölz unter Einschluss eines breiten Strauch-Waldmantels und unter Einbeziehung des vorhandenen Potentials wird ein naturnahes Landschaftselement mit hoher landschaftsästhetischer Fernwirkung geschaffen, welches zudem die m.u.m. weihnachtsbaumdominierte Umgebung landschaftsästhetisch ansprechend auflockert.

5.2.3 Umwandlung einer Fichten-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz

Lage: östlich Brabecke

Größe: 0,57 ha

Maßnahme: Die isoliert inmitten eines grünlandgeprägten Hanges ohne Anschluss an Wald gelegene Fichten-Aufforstung aus schwachem Baumholz wirkt als Fremdkörper im Landschaftsbild. Durch die Umwandlung in ein Laubholz-Feldgehölz unter mit einem ausreichend breiten Strauch-Waldmantel wird ein harmonisches Landschaftselement innerhalb eines vielfältigen Hecken-Grünlandhanges geschaffen.

5.2.4 Umwandlung einer Fichten-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz

Lage: östlich Westernbödefeld

Größe: 0,27 ha

Maßnahme: Die inselartig gelegene Fichtenparzelle liegt inmitten ausgedehnter Grünlandflächen in exponierter Lage auf einem Flachrücken. Durch die Umwandlung des Fichtenbestandes in ein vielfältiges Laubholz-Feldgehölz wird ein harmonisches Landschaftselement in Sichtbeziehung zu einer kleinen Flurkapelle geschaffen.

5.2.5 Landschaftsgerechte Eingrünung der Wegekappelle „Antoniushäuschen“

Lage: östlich Oberkirchen

Größe: 0,08 ha

Maßnahme: Auf dem Scheitel des Bergrückens zwischen Oberkirchen und Westfeld steht die Wegekappelle „Antoniushäuschen“ mit Bildstock und Kreuz. Hinter dem Bildstock wächst eine vergleichsweise alte Winterlinde. Die Linde und der Bildstock werden durch den angrenzenden Fichtenbestand eingeengt und bedrängt. Durch die Zurücknahme der Fichten in einem bei Maßnahmenumsetzung abzusprechenden Radius um die Kapelle wird die besondere topografische Raumsituation intensiver erlebbar.

5.2.6 Zurücknahme ortsnahe Fichten

Lage: östlicher Ortsrand Schmallenberg

Größe: 0,16 ha

Maßnahme: Unmittelbar am Ortsrand von Schmallenberg wächst oberhalb des Lennetales ein hochgewachsener Fichtenriegel, der den Blick auf das Ortsbild verstellt und als Fremdkörper in der Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft wirkt.

5.2.7 Umwandlung einer Fichten-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz

Lage: östlich Graftschaft

Größe: 0,66 ha

Maßnahme: In der Offenlandzone östlich von Graftschaft steht als Fremdkörper im Landschaftsbild exponiert auf einer Flachkuppe eine hochwachsende Fichten-Aufforstung. Durch seine Umwandlung in ein naturnahes Laubholz-Feldgehölz wird er beseitigt und ein harmonisches Landschaftselement mit hoher Fernwirkung entwickelt.

5.2.8 Entwicklung eines Laubholz-Waldmantels entlang von Fichten-Reinbeständen

Lage: südlich Gleidorf

Größe: 0,47 ha

Maßnahme: Isoliert in der Feldflur gelegener Fichtenwald auf dem niedrigen Bergrücken von des Hömberges zeigt weitläufig krass den Übergang Nadelholz/freie Landschaft. Durch die Entwicklung eines Laubholz-Waldmantels werden die ortsnahe Aufforstungsflächen mit ihren „harten“ Kanten in die Landschaft integriert.

5.2.9 Umwandlung einer Nadelholz-Parzelle in ein Laubholz-Feldgehölz

Lage: zwischen Bad Fredeburg und Holthausen

Größe: 0,29 ha

Maßnahme: In einer weiten Offenlandzone steht eine lichte Blaufichtenkultur, eine durchgewachsene, wohl ehemalige Weihnachtsbaumkultur. Sie stellt ein störendes Element innerhalb der Offenlandzone dar. Durch die Umwandlung in ein strauchreiches (Laubholz-)Feldgehölz wird der Fremdkörper im Landschaftsbild beseitigt.

5.2.10 Umwandlung eines Fichtenbestandes (mit Kreuzweg) in Laubwald

Lage: westlicher Ortsrand Holthausen

Größe: 1,13 ha

Maßnahme: In dem siedlungsnahen Fichtenwäldchen liegt ein als Rundweg angelegter Kreuzweg und eine kleine Kapelle. Durch die sukzessive Umwandlung des Fichtenbestandes in einen Laubmischwald unter Einbeziehung und Förderung des bestehenden Laubholzes wird langfristig ein harmonisches, differenziertes Landschaftselement entwickelt.

5.2.11 Umwandlung von Nadelholzflächen in extensives Grünland (4 Teilflächen)

Lage: nördlicher Ortsrand Rehsiepen

Größe: 2,46 ha

Maßnahme: Die Entfernung der in der direkten Ortsrandlage liegenden Weihnachtsbaumkulturen fördert eine auch unter touristischem Blickwinkel positive landschaftsästhetische und – ökologische Aufwertung der Sommerseite von Rehsiepen.

5.2.12 Umwandlung von Nadelholzflächen in extensives Grünland (6 Teilflächen)

Lage: nördlich Latrop

Größe: 7,94 ha

Maßnahme: Die Entfernung der in der Ortsrandlage im Gewann „Latroper Feld“ liegenden Weihnachtsbaumkulturen fördert eine auch unter touristischem Blickwinkel positive landschaftsästhetische und –ökologische Aufwertung der Sommerseite von Latrop.

5.2.13 Optimierung eines Fernaussichtspunktes am Rothaarsteig

Lage: zwischen Westfeld und Hoheleye

Größe: 1,81 ha

Maßnahme: Im Bereich der Streckenführung des überregional bedeutsamen Fernwanderweges ist nahe der Rothaarsteig-Hütte beim Hoheleyer Hof durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit gegeben, einen Aussichtspunkt mit Blickmöglichkeit über das gesamte obere Sauerland zu schaffen bzw zu erhalten. Diese erhebliche Attraktivitätssteigerung ist durch eine Umwandlung der Nadelholzbestände in eine Brachfläche im südlichen flacheren Teil der Festsetzung und in einen nach Norden abfallenden, gestuften Laubholzgürtel im nördlichen steileren Teil umsetzbar.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zu beachten, die in den allgemeinen Festsetzungskatalogen der vier Schutzkategorien und bei den Einzelfestsetzungen in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – sowie bei den Brachflächenfestsetzungen in Kapitel 3 durch den Zusatz

(§ 26 LG)

gekennzeichnet sind.

Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung werden der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (FFH-Gebiete und Geschützte Biotopie nach § 62 LG zusätzlich in der Festsetzungskarte). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für die nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist im Allgemeinen der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (14.12.2007). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Schutz bestimmter Biotopie gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotopie benannt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Die nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Lebensräume gemäß § 62 LG sind im Auftrage der LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF), jetzt LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) erfasst worden (Stand 05/06). § 62 (3) LG legt u. a. fest, dass diese Biotopie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig abzugrenzen sind. Der Eigentümer ist vor der Abgrenzung durch die Untere Landschaftsbehörde (ULB) in geeigneter Form zu unterrichten.

Diese Unterrichtung der Eigentümer erfolgte im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbes. der öffentlichen Auslegung – am Landschaftsplanentwurf. Die dort vorgebrachten Anregungen der Betroffenen wurden in gemeinsamen Ortsbesichtigungen zwischen ULB und LANUV geprüft. Die nunmehr in den Karten nachrichtlich dargestellten Flächen stellen somit das Ergebnis der einvernehmlichen Abgrenzung gem. § 62 (3) LG dar. Sie sind – da keine zusätzlichen Flächen im Abstimmungsverfahren aufgenommen wurden – den Eigentümern durch die Unterrichtung im Rahmen der Landschaftsplan-Offenlegung bekannt.

Gem. Abs. B 5 der "Medebacher Vereinbarung" ist der Schutz dieser Biotopie durch die Beibehaltung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maßnahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

In der folgenden Übersicht ist bei stadt-/Stadtgrenzenübergreifenden Biotopflächen die Gesamtgröße (=“ges.“) angegeben. Nicht vorliegende Größenangaben sind mit „k.A.“ (= keine Angabe) gekennzeichnet.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4715-001	Quellbereich	nordöstlich Bad Fredeburg	0,203
GB-4715-002	Quellbereiche	nordöstlich Bad Fredeburg	0,050
GB-4715-003	Fließgewässer	nordöstlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4715-004	Quellbereich	nordöstlich Bad Fredeburg	0,038
GB-4715-005	Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereich	nördlich Bad Fredeburg	0,113
GB-4715-006	Fließgewässer	nördlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4715-007	Quellbereiche	nordöstlich Bad Fredeburg	0,021
GB-4715-008	Auwälder / Bruch- und Sumpfwälder	nördlich Bad Fredeburg	0,311
GB-4715-202	Fließgewässer	nordöstlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4715-224	Fließgewässer	nordöstlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4715-240	Fließgewässer	nordöstlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4715-551	Fließgewässer	nördlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4715-552	Quellbereich	nördlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4715-553	Quellbereich	nördlich Bad Fredeburg	0,021
GB-4715-556	Fließgewässer	nordöstlich Bad Fredeburg	0,272
GB-4715-557	Fließgewässer	nördlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4715-558	Quellbereich	nördlich Bad Fredeburg	0,003
GB-4715-564	Fließgewässer	nördlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4716-027	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Walbecke	0,762
GB-4716-028	Quellbereich / Fließgewässer	östlich Walbecke	0,127
GB-4716-029	Quellbereich / Auwälder / Fließgewässer	nördlich Walbecke	0,760
GB-4716-121	Fließgewässer / Quellbereiche	nördlich Obersorpe	1,074
GB-4716-122	Quellbereiche / Fließgewässer	östlich Osterwald	2,117
GB-4716-123	Moore / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Quellbereiche / Borstgrasrasen / Bruch- und Sumpfwälder	östlich Osterwald	18,445

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4716-124	Fliessgewässer / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Auwälder / Bruch- und Sumpfwälder	östlich Osterwald	6,714
GB-4716-127	Quellbereiche / Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden	nördlich, östlich und südlich Rehsiepen	6,797
GB-4716-128	Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	südlich Rehsiepen	0,987
GB-4716-212	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Walbecke	0,962
GB-4716-213	Fliessgewässer / Quellbereiche	südlich Walbecke	1,187
GB-4716-214	Fliessgewässer	nördlich Lanfert	5,914
GB-4716-218	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	nördlich Rehsiepen	4,351
GB-4716-219	Quellbereich	nördlich Rehsiepen	0,137
GB-4716-220	Magerwiesen und -weiden	nördlich Obersorpe	2,484
GB-4716-221	Quellbereiche	nördlich Obersorpe	0,151
GB-4716-222	Quellbereich	nordwestlich Rehsiepen	0,034
GB-4716-223	Quellbereiche	nördlich Lanfert/ Walbecke	1,891
GB-4716-224	Quellbereiche	nördlich Lanfert	1,170
GB-4716-229	Fließgewässer	nördlich Brabecke	k. A.
GB-4716-233	Quellbereich	südlich Bödefeld	0,060
GB-4716-234	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Bödefeld	0,407
GB-4716-235	Fließgewässer	südlich Bödefeld	k. A.
GB-4716-236	Quellbereich	östlich Osterwald	0,158
GB-4716-237	Fließgewässer	östlich Osterwald	k. A.
GB-4716-238	Quellbereiche	nordöstlich Osterwald	0,486
GB-4716-239	Quellbereich	südlich Gellinghausen	0,147
GB-4716-240	Quellbereich	nordwestlich Osterwald	0,008
GB-4716-241	Quellbereich / Auwälder	nordwestlich Osterwald	1,181
GB-4716-242	Quellbereich	nordöstlich Osterwald	0,167
GB-4716-243	Quellbereiche	östlich Osterwald	0,523
GB-4716-244	Fließgewässer	nördlich Mittelsorpe	k. A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4716-266	Quellbereich	nördlich Huxel	0,009
GB-4716-267	Quellbereiche	nordöstlich Holthausen	0,101
GB-4716-268	Quellbereich	nordöstlich Holthausen	0,059
GB-4716-269	Quellbereich	nordöstlich Holthausen	0,006
GB-4716-270	Quellbereiche	südwestlich Osterwald	0,053
GB-4716-271	Quellbereich	nördlich Brabecke	0,385
GB-4716-272	Quellbereiche	nördlich Brabecke	0,408
GB-4716-273	Quellbereich	nördlich Brabecke	0,133
GB-4716-274	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Brabecke	0,106
GB-4716-275	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Westernbödefeld	0,105
GB-4716-276	Quellbereich	nördlich Westernbödefeld	0,027
GB-4716-277	Quellbereich	westlich Brabecke	0,191
GB-4716-278	Quellbereich	nördlich Brabecke	0,191
GB-4716-279	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Brabecke	0,075
GB-4716-280	Quellbereich	nördlich Brabecke	0,416
GB-4716-282	Quellbereich	südöstlich Brabecke	0,608
GB-4716-283	Quellbereiche	südlich Gellinghausen	0,798
GB-4716-284	Fließgewässer / Auwälder	südlich Gellinghausen	2,501
GB-4716-285	Quellbereiche	südöstlich Gellinghausen	0,325
GB-4716-286	Quellbereich	südlich Gellinghausen	0,088
GB-4716-287	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südlich Gellinghausen	0,022
GB-4716-288	Fliessgewässer / Quellbereiche	westlich Osterwald	0,687
GB-4716-289	Quellbereiche	westlich Osterwald	0,131
GB-4716-290	Quellbereich	westlich Osterwald	0,137
GB-4716-291	Quellbereiche	östlich Osterwald	0,567
GB-4716-292	Fließgewässer	östlich Osterwald	k. A.
GB-4716-293	Quellbereich	östlich Bödefeld	0,119
GB-4716-294	Fließgewässer	südlich Lanfert	k. A.
GB-4716-295	Quellbereich	südlich Lanfert	0,039
GB-4716-296	Quellbereich	südlich Lanfert	0,270
GB-4716-297	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südlich Lanfert	0,261

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4716-298	Quellbereiche	südlich Lanfert	0,244
GB-4716-299	Quellbereich	südlich Walbecke	0,337
GB-4716-300	Quellbereich	südlich Walbecke	0,440
GB-4716-305	Quellbereich	nordöstlich Bad Fredeburg	0,022
GB-4716-322	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nordöstlich Brabecke	0,204
GB-4716-323	Fließgewässer	nördlich und südlich Gellinghausen	k. A.
GB-4716-324	Fließgewässer / Quellbereiche	östlich Gellinghausen	1,379
GB-4716-325	Quellbereich	nördlich Bödefeld	0,086
GB-4716-326	Fließgewässer / Auwälder / Quellbereiche	westlich Bödefeld	1,826
GB-4716-327	Quellbereiche	südöstlich Bödefeld	0,148
GB-4716-328	Quellbereiche	südlich Gellinghausen	0,342
GB-4716-331	Quellbereiche	nordwestlich Mittelsorpe	0,339
GB-4716-332	Quellbereiche	nordwestlich Mittelsorpe	0,280
GB-4716-333	Quellbereiche	nördlich Mittelsorpe	0,282
GB-4716-334	Fließgewässer	nördlich Obersorpe	k. A.
GB-4716-335	Quellbereiche	nördlich Obersorpe	0,320
GB-4716-336	Quellbereich	nordwestlich Rehsiepen	0,078
GB-4716-337	Quellbereiche	südlich Osterwald	1,321
GB-4716-342	Quellbereich	südlich Gellinghausen	0,299
GB-4716-343	Quellbereich	südlich Gellinghausen	0,238
GB-4716-344	Quellbereich	südlich Gellinghausen	0,115
GB-4716-348	Quellbereich	nördlich Walbecke	0,060
GB-4716-349	Quellbereich	westlich Rimberg	0,051
GB-4716-350	Quellbereich	östlich Brabecke	0,032
GB-4716-369	Quellbereich	nordöstlich Bad Fredeburg	0,173
GB-4716-370	Quellbereich	nordöstlich Bad Fredeburg	0,009
GB-4716-378	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Holthausen	0,694
GB-4716-379	Quellbereich	nördlich Holthausen	0,100
GB-4716-381	Quellbereich / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Brabecke	0,091
GB-4716-382	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Brabecke	0,014

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4716-389	Quellbereich	südlich Brabecke	0,182
GB-4716-390	Fließgewässer	östlich Westernbödefeld	k. A.
GB-4716-392	Quellbereich	südlich Bödefeld	0,034
GB-4716-395	Quellbereiche	nördlich Mittelsorpe	0,216
GB-4716-397	Fließgewässer / Quellbereich	nördlich Brabecke	0,345
GB-4716-398	Quellbereiche	nordöstlich Holthausen	0,040
GB-4716-436	Fließgewässer	nördlich und südlich Brabecke	k. A.
GB-4716-437	Nass- und Feuchtgrünland	östlich Westernbödefeld	1,066
GB-4716-439	Quellbereiche	südwestlich Rimberg	0,127
GB-4716-450	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Osterwald	0,378
GB-4716-451	Nass- und Feuchtgrünland	südwestlich Mittelsorpe	0,166
GB-4716-452	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	östlich Huxel	0,552
GB-4716-453	Quellbereiche	südlich Rimberg	1,160
GB-4716-456	Nass- und Feuchtgrünland	nordöstlich Huxel	0,096
GB-4716-457	Quellbereiche	südöstlich Osterwald	0,233
GB-4716-458	Stillgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	östlich Osterwald	0,059
GB-4716-498	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Huxel	0,619
GB-4717-511	Magerwiesen und -weiden / Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Borstgrasrasen	südlich Altastenberg	39,372 ges.
GB-4815-039	Quellbereiche	südlich Schmallenberg	0,215
GB-4815-041	Fließgewässer	nördlich Fleckenberg	0,757
GB-4815-045	Magerwiesen und -weiden	zwischen Fleckenberg und Schmallenberg	0,839
GB-4815-046	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Hundesossen	0,015
GB-4815-047	Quellbereiche	südwestlich Fleckenberg	0,025
GB-4815-048	Quellbereich	südlich Holthausen	0,017
GB-4815-049	Magerwiesen und -weiden	westlicher Ortsrand Schmallenberg	3,045
GB-4815-054	Fließgewässer / Auwälder	südwestlich Fleckenberg	0,680
GB-4815-057	Magerwiesen und -weiden	westlich Latrop	0,110

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-058	Quellbereich	östlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-059	Nass- und Feuchtgrünland	westlich Latrop	1,080
GB-4815-060	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	westlich Latrop	0,010
GB-4815-061	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südöstlich Fleckenberg	0,030
GB-4815-062	Quellbereich	südöstlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-063	Fließgewässer	südlich Schmallenberg	0,473
GB-4815-064	Quellbereich	östlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-065	Quellbereich	östlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-066	Quellbereich	nordöstlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-067	Nass- und Feuchtgrünland	südlich Schmallenberg	0,140
GB-4815-068	Fließgewässer	südlich Schmallenberg	1,093
GB-4815-069	Quellbereich	östlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-074	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	westlich Schmallenberg	0,040
GB-4815-095	Fließgewässer	zwischen Lenne und Wulwesoort	1,362
GB-4815-096	Quellbereich	südlich Schmallenberg	k. A.
GB-4815-100	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	westlich Schmallenberg	0,018
GB-4815-103	Quellbereich	nördlich Gleidorf	k. A.
GB-4815-105	Bruch- und Sumpfwälder	südöstlich Fleckenberg	0,510
GB-4815-108	Magerwiesen und -weiden	westlich Latrop	0,710
GB-4815-109	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südöstlich Fleckenberg	0,240
GB-4815-114	Quellbereich	südwestlich Grafschaft	k. A.
GB-4815-115	Nass- und Feuchtgrünland	südlich Schmallenberg	0,093
GB-4815-116	Quellbereich	nordwestlich Latrop	k. A.
GB-4815-118	Magerwiesen und -weiden	südlich Schmallenberg	0,438
GB-4815-119	Quellbereich	nordwestlich Latrop	k. A.
GB-4815-120	Magerwiesen und -weiden	südlich Schmallenberg	0,249
GB-4815-123	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	östlich Schmallenberg	0,038
GB-4815-124	Quellbereich	südöstlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-126	Quellbereich	nordöstlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-127	Quellbereich	nordöstlich Jagdhaus	k. A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-134	Quellbereich	südöstlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-140	Quellbereich	südöstlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-141	Quellbereich	südöstlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-145	Quellbereich	südöstlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-146	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	östlich Schmallebenberg	0,154
GB-4815-147	Quellbereich	zwischen Fleckenberg und Latrop	k. A.
GB-4815-148	Quellbereich	zwischen Fleckenberg und Latrop	k. A.
GB-4815-149	Quellbereich	zwischen Fleckenberg und Latrop	k. A.
GB-4815-150	Quellbereich	zwischen Fleckenberg und Latrop	k. A.
GB-4815-151	Quellbereich	zwischen Fleckenberg und Latrop	k. A.
GB-4815-152	Quellbereich	nordwestlich Latrop	k. A.
GB-4815-153	Quellbereich	südlich Schmallebenberg	k. A.
GB-4815-154	Magerwiesen und -weiden	südlich Schmallebenberg	0,326
GB-4815-155	Fließgewässer	südlich Schmallebenberg	1,570
GB-4815-156	Quellbereich	südlich Schmallebenberg	k. A.
GB-4815-157	Quellbereich	südlich Schmallebenberg	k. A.
GB-4815-158	Quellbereich	südlich Schmallebenberg	k. A.
GB-4815-159	Quellbereich	südlich Schmallebenberg	k. A.
GB-4815-160	Quellbereich	südlich Schmallebenberg	k. A.
GB-4815-161	Quellbereich	südlich Schmallebenberg	k. A.
GB-4815-162	Fließgewässer	westlich Schmallebenberg	1,720
GB-4815-163	Quellbereich	westlich Schmallebenberg	k. A.
GB-4815-164	Quellbereich	südlich Schmallebenberg	k. A.
GB-4815-166	Fließgewässer	westlicher Ortsrand Schmallebenberg	0,581
GB-4815-167	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	westlicher Ortsrand Schmallebenberg	0,286
GB-4815-168	Magerwiesen und -weiden	nördlicher Ortsrand Fleckenberg	3,642
GB-4815-169	Nass- und Feuchtgrünland	westlicher Ortsrand Schmallebenberg	0,163
GB-4815-170	Quellbereich	südlich Gleidorf	0,064

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-171	Magerwiesen und -weiden	östlich Schmalleberg	0,583
GB-4815-172	Fließgewässer / Quellbereiche	südwestlich Fleckenberg	0,155
GB-4815-174	Fließgewässer / Quellbereiche	südwestlich Fleckenberg	0,267
GB-4815-175	Fließgewässer / Quellbereiche	südwestlich Fleckenberg	2,043
GB-4815-176	Quellbereich	südwestlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-177	Quellbereich	südwestlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-178	Quellbereich	südwestlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-180	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südlich Wulwesort	0,176
GB-4815-181	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südlich Wulwesort	0,092
GB-4815-182	Nass- und Feuchtgrünland	westlicher Ortsrand Schmalenberg	1,015
GB-4815-183	Fließgewässer	östlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4815-184	Quellbereiche	östlich Bad Fredeburg	0,005
GB-4815-185	Quellbereiche	zwischen Gleidorf und Bad Fredeburg	0,077
GB-4815-186	Auwälder / Quellbereich	südlich Grafschaft	0,169
GB-4815-187	Quellbereich / Nass- und Feuchtgrünland	südwestlich Grafschaft	0,134
GB-4815-188	Quellbereich	westlich Bad Fredeburg	0,122
GB-4815-189	Magerwiesen und -weiden	zwischen Schmalleberg und Grafschaft	0,615
GB-4815-190	Fließgewässer	zwischen Schmalleberg und Grafschaft	0,817
GB-4815-191	Fließgewässer	südwestlich Grafschaft	1,835
GB-4815-192	Quellbereich	südwestlich Grafschaft	k. A.
GB-4815-193	Quellbereich	südwestlich Grafschaft	k. A.
GB-4815-194	Quellbereich	südwestlich Grafschaft	k. A.
GB-4815-195	Quellbereich	südwestlich Grafschaft	k. A.
GB-4815-196	Quellbereich	südwestlich Grafschaft	k. A.
GB-4815-198	Fließgewässer	nördlich Hundesossen	k. A.
GB-4815-199	Quellbereich	zwischen Gleidorf und Bad Fredeburg	0,022
GB-4815-200	Quellbereich	zwischen Bad Fredeburg und Holthausen	0,002

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-204	Fließgewässer	zwischen Bad Fredeburg und Holthausen	k. A.
GB-4815-205	Quellbereich	westlich Grafschaft	0,069
GB-4815-206	Quellbereiche	nördlich Grafschaft	0,094
GB-4815-207	Fließgewässer	nördlich Grafschaft	k. A.
GB-4815-208	Quellbereich	nördlich Grafschaft	k. A.
GB-4815-209	Auwälder	zwischen Hundesossen und Lenne	0,066
GB-4815-210	Fließgewässer	südlich Gleidorf	k. A.
GB-4815-211	Quellbereich	südlich Gleidorf	k. A.
GB-4815-212	Quellbereich	südlich Gleidorf	k. A.
GB-4815-213	Quellbereich	östlich Gleidorf	k. A.
GB-4815-214	Quellbereich	nördlich Latrop	0,039
GB-4815-215	Quellbereich	südlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4815-216	Fließgewässer	westlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4815-217	Fließgewässer	zwischen Bad Fredeburg und Gleidorf	1,324
GB-4815-218	Quellbereich	südlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4815-219	Quellbereich	südlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4815-220	Quellbereich	südlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4815-221	Fließgewässer	südlich Bad Fredeburg	0,541
GB-4815-222	Quellbereich	südlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4815-223	Quellbereich	südlich Bad Fredeburg	k. A.
GB-4815-224	Auwälder / Quellbereich	östlich Jagdhaus	0,106
GB-4815-225	Auwälder / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	zwischen Hundesossen und Lenne	0,598
GB-4815-226	Auwälder	südlich Lenne	0,169
GB-4815-228	Auwälder / Quellbereiche	südlich Fleckenberg	0,349
GB-4815-229	Auwälder / Quellbereiche	südlich Wulwesort	0,143
GB-4815-230	Auwälder / Quellbereiche	südlich Wulwesort	1,305
GB-4815-231	Auwälder / Quellbereiche	westlich Jagdhaus	1,083
GB-4815-232	Auwälder	zwischen Gleidorf und Winkhausen	0,293
GB-4815-233	Fließgewässer	zwischen Schmallenberg und Grafschaft	1,275
GB-4815-234	Quellbereich	südlich Schmallenberg	k. A.
GB-4815-235	Quellbereich	südlich Schmallenberg	k. A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-236	Magerwiesen und -weiden	westlich Grafschaft	0,682
GB-4815-237	Quellbereich	südlich Schmallenberg	k. A.
GB-4815-238	Quellbereich	nördlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-239	Quellbereich	nördlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-240	Auwälder	nördlich Hundesossen	0,545
GB-4815-241	Quellbereich	nördlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-242	Quellbereich	nördlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-243	Quellbereich	nördlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-244	Quellbereich	nördlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-402	Fließgewässer	südlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-403	Fließgewässer	südlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-404	Fließgewässer	östlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-406	Fließgewässer	östlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-407	Quellbereich	östlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-408	Fließgewässer	nördlich Hundesossen	k. A.
GB-4815-410	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Hundesossen	0,019
GB-4815-412	Quellbereich	nördlich Hundesossen	0,020
GB-4815-413	Quellbereich	nördlich Hundesossen	0,033
GB-4815-414	Quellbereich	nördlich Lenne	0,011
GB-4815-415	Fließgewässer	nördlich Lenne	k. A.
GB-4815-417	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Lenne	0,038
GB-4815-418	Fließgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland / Röhrichte	von westlich Hundesossen bis östlich Lenne	3,728
GB-4815-419	Auwälder	südlich Hundesossen	0,163
GB-4815-420	Nass- und Feuchtgrünland	südwestlich Hundesossen	0,669
GB-4815-421	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südöstlich Hundesossen	0,043
GB-4815-422	Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer	südöstlich Hundesossen	0,185
GB-4815-423	Quellbereich	südöstlich Hundesossen	0,015
GB-4815-424	Stillgewässer	südöstlich Hundesossen	0,014
GB-4815-425	Fließgewässer	zwischen Hundesossen und Lenne	k. A.
GB-4815-427	Fließgewässer	südlich Lenne	k. A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-429	Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Fleckenberg	0,102
GB-4815-430	Fließgewässer	nördlich Lenne	k. A.
GB-4815-432	Quellbereich	westlich Fleckenberg	0,015
GB-4815-433	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	östlich Lenne	0,013
GB-4815-434	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	östlich Lenne	0,850
GB-4815-435	Auwälder	nördlich Lenne	0,322
GB-4815-436	Fließgewässer / Auwälder / Röhrichte / Nass- und Feuchtgrünland	zwischen Fleckenberg und Lenne	3,512
GB-4815-493	Fließgewässer / Auwälder	südlich Fleckenberg	0,715
GB-4815-494	Nass- und Feuchtgrünland	südlich Fleckenberg	0,068
GB-4815-496	Fließgewässer	südöstlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-497	Auwälder	südöstlich Fleckenberg	0,236
GB-4815-498	Fließgewässer	südöstlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-499	Fließgewässer	südöstlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-500	Quellbereiche	nördlich Jagdhaus	0,023
GB-4815-501	Fließgewässer	südlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-502	Quellbereiche	südlich Fleckenberg	0,065
GB-4815-503	Fließgewässer	nördlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-504	Quellbereiche	nördlich Jagdhaus	0,017
GB-4815-505	Fließgewässer	südlich Wulwesort	k. A.
GB-4815-507	Fließgewässer	südlich Wulwesort	k. A.
GB-4815-510	Fließgewässer	westlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-511	Fließgewässer	nördlich Gleidorf	0,648
GB-4815-512	Fließgewässer	westlich Jagdhaus	k. A.
GB-4815-513	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Jagdhaus	0,069
GB-4815-543	Fließgewässer	nördlich Fleckenberg	k. A.
GB-4815-544	Quellbereiche	nördlich Fleckenberg	0,007
GB-4815-556	Fließgewässer	nördlich Lenne	k. A.
GB-4815-557	Auwälder	nördlich Lenne	0,066
GB-4815-558	Quellbereich	nördlich Lenne	0,041
GB-4815-559	Fließgewässer	nördlich Hundesossen	k. A.
GB-4815-605	Fließgewässer	nordöstlicher Ortsrand Bad Fredeburg	k. A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-606	Auwälder / Stillgewässer	östlicher Ortsrand Bad Fredeburg	0,167
GB-4815-609	Fließgewässer	zwischen Bad Fredeburg und Huxel	k. A.
GB-4815-610	Fließgewässer	östlicher Ortsrand Gleidorf	0,078
GB-4815-611	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	zwischen Holthausen und Gleidorf	1,944
GB-4815-617	Nass- und Feuchtgrünland	zwischen Holthausen und Bad Fredeburg	0,114
GB-4815-623	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Graftschaft	0,065
GB-4815-625	Quellbereich	westlich Winkhausen	0,633
GB-4815-627	Nass- und Feuchtgrünland	östlich Gleidorf	0,873
GB-4815-629	Fließgewässer	zwischen Winkhausen und Gleidorf	2,122
GB-4815-634	Fließgewässer	nördlich Latrop	k. A.
GB-4815-635	Quellbereich	nördlich Latrop	0,009
GB-4815-636	Stillgewässer / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Graftschaft	0,880
GB-4815-637	Fließgewässer	südlich Graftschaft	k. A.
GB-4815-639	Stillgewässer	südlich Graftschaft	1,311
GB-4815-641	Fließgewässer	westlich Graftschaft	0,055
GB-4815-642	Stillgewässer	westlich Graftschaft	0,674
GB-4815-643	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südlicher Ortsrand Graftschaft	0,261
GB-4815-653	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	nördlich Bad Fredeburg	0,612
GB-4815-656	Nass- und Feuchtgrünland	westlich Bad Fredeburg	0,064
GB-4815-675	Auwälder	westlich Jagdhaus	0,034
GB-4815-801	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Hundesossen	12,416
GB-4815-901	Fließgewässer / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Graftschaft	0,611
GB-4815-902	Fließgewässer	südlich Graftschaft	0,177
GB-4815-903	Fließgewässer / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Quellbereiche	südlich Graftschaft	2,374
GB-4815-904	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Graftschaft	0,217

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-905	Quellbereich / Fließgewässer	nördlich Jagdhaus	0,007
GB-4815-906	Fließgewässer / Quellbereiche	östlich Jagdhaus	0,469
GB-4815-907	Fließgewässer	östlich Jagdhaus	0,768
GB-4815-908	Quellbereiche / Fließgewässer	östlich Jagdhaus	0,301
GB-4815-909	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	zwischen Jagdhaus und Latrop	0,006
GB-4815-910	Fließgewässer	nördlich Jagdhaus	0,228
GB-4815-911	Fließgewässer / Quellbereiche	westlich Latrop	0,465
GB-4815-912	Fließgewässer	westlich Latrop	0,401
GB-4815-913	Fließgewässer / Quellbereich	zwischen Jagdhaus und Latrop	0,147
GB-4815-914	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südwestlich Latrop	0,011
GB-4815-915	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder	südwestlich Latrop	0,586
GB-4815-916	Fließgewässer / Quellbereiche	südlich Latrop	0,314
GB-4815-917	Quellbereich / Fließgewässer / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Latrop	0,102
GB-4815-918	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südlich Latrop	0,029
GB-4815-919	Fließgewässer	südlich Latrop	0,071
GB-4816-009	Quellbereiche / Fließgewässer	südöstlich Latrop	0,101
GB-4816-016	Magerwiesen und -weiden	südlicher Ortsrand Schanze	0,310
GB-4816-017	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südlich Schanze	0,037
GB-4816-018	Fließgewässer / Quellbereiche	südlich Schanze	0,076
GB-4816-019	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Fließgewässer	südlich Schanze	2,929
GB-4816-020	Fließgewässer / Auwälder / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Schanze	2,999
GB-4816-021	Fließgewässer / Auwälder	östlich Latrop	0,298

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4816-101	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Fließgewässer / Quellbereiche	nördlich Schanze	1,440
GB-4816-102	Fließgewässer / Quellbereiche	östlich Schanze	0,382
GB-4816-104	Fließgewässer / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	östlich Schanze	1,164
GB-4816-106	Quellbereiche / Fließgewässer	südlich Oberkirchen	0,156
GB-4816-107	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Fließgewässer	südöstlich Oberkirchen	0,448
GB-4816-111	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Latrop	0,093
GB-4816-115	Fließgewässer	südlich Schanze	k. A.
GB-4816-127	Quellbereiche / Fließgewässer / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Schanze	0,513
GB-4816-165	Fließgewässer	westlich Almert	0,282
GB-4816-166	Fließgewässer	nördlich Iderlenne	0,415
GB-4816-167	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	nördlich Iderlenne	2,570
GB-4816-168	Magerwiesen und -weiden	südlich Lengenbeck	1,404
GB-4816-169	Magerwiesen und -weiden	westlicher Ortsrand Lengenbeck	9,940
GB-4816-170	Nass- und Feuchtgrünland	östlich Nordenau	0,036
GB-4816-171	Nass- und Feuchtgrünland	östlich Nordenau	0,279
GB-4816-172	Magerwiesen und -weiden	westlich Nordenau	0,438
GB-4816-173	Quellbereiche	östlich Nordenau	0,069
GB-4816-174	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Ohlenbach	0,663
GB-4816-175	Quellbereiche / Auwälder	nördlich Ohlenbach	0,470
GB-4816-176	Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder	nördlich Ohlenbach	0,494
GB-4816-177	Quellbereich	östlich Oberkirchen	0,016
GB-4816-178	Fließgewässer	zwischen Vorwald und Oberkirchen	k. A.
GB-4816-179	Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Vorwald	0,102
GB-4816-180	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	westlich Westfeld	4,571

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4816-181	Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	westlich Ohlenbach	0,874
GB-4816-182	Nass- und Feuchtgrünland	westlich Mittelsorpe	0,481
GB-4816-183	Magerwiesen und -weiden	westlicher Ortsrand Schanze	1,774
GB-4816-213	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	westlich Neuastenberg	0,040
GB-4816-265	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Quellbereiche	westlich Langewiese	1,471
GB-4816-401	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Inderlenne	0,2977
GB-4816-402	Quellbereiche	südlich Westfeld	0,248
GB-4816-403	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	südlicher Ortsrand Westfeld	0,604
GB-4816-404	Nass- und Feuchtgrünland	südlicher Ortsrand Westfeld	0,263
GB-4816-405	Magerwiesen und -weiden	südöstlich Westfeld	2,089
GB-4816-406	Quellbereiche	südöstlich Westfeld	0,482
GB-4816-407	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südöstlich Westfeld	0,973
GB-4816-408	Fließgewässer	zwischen Ohlenbach und Westfeld	0,507
GB-4816-409	Quellbereiche	östlich Westfeld	0,382
GB-4816-411	Quellbereiche	nördlich Lengenbeck	0,816
GB-4816-412	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	nördlich Lengenbeck	0,940
GB-4816-413	Fließgewässer	zwischen Inderlenne und Oberkirchen	1,206
GB-4816-414	Fließgewässer	westlich Lengenbeck	0,310
GB-4816-415	Magerwiesen und -weiden	nördlicher Ortsrand Gleidorf	1,455
GB-4816-416	Fließgewässer	südlich Huxel	0,272
GB-4816-417	Magerwiesen und -weiden	südlich Holthausen	2,558
GB-4816-418	Magerwiesen und -weiden	westlich Niedersorpe	1,400
GB-4816-419	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	östlich Holthausen	0,475
GB-4816-420	Fließgewässer	nördlich Niedersorpe	k. A.
GB-4816-421	Quellbereich	östlich Huxel	0,015
GB-4816-422	Fließgewässer	westlich Mittelsorpe	k. A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4816-423	Quellbereich / Fließgewässer	östlich Grafschaft	0,287
GB-4816-424	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	zwischen Mittel- und Obersorpe	0,691
GB-4816-425	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Mittelsorpe	0,773
GB-4816-426	Fließgewässer	nördlich Niedersorpe	0,961
GB-4816-427	Fließgewässer	zwischen Lengenbeck und Inderlenne	k. A.
GB-4816-428	Fließgewässer	von Nordenau bis südlich Lengenbeck	k. A.
GB-4816-429	Fließgewässer	östlich Nordenau	k. A.
GB-4816-430	Fließgewässer	südlich Nesselbach	k. A.
GB-4816-433	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Lengenbeck	0,162
GB-4816-434	Fließgewässer	nördlich Lengenbeck	k. A.
GB-4816-435	Magerwiesen und -weiden	nördlich Lengenbeck	0,922
GB-4816-436	Magerwiesen und -weiden / Borstgrasrasen	östlich Nordenau	6,297
GB-4816-437	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Nordenau	0,037
GB-4816-439	Magerwiesen und -weiden	zwischen Nesselbach und Nordenau	6,019
GB-4816-440	Magerwiesen und -weiden	westlich und südlich Nordenau	4,110
GB-4816-441	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Westfeld	1,475
GB-4816-442	Magerwiesen und -weiden	westlich Mittelsorpe	2,765
GB-4816-443	Quellbereich	südlich Rehsiepen	0,032
GB-4816-444	Quellbereiche	östlich Grafschaft	0,448
GB-4816-445	Magerwiesen und -weiden	nordöstlich Grafschaft	0,254
GB-4816-446	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südlich Almert	0,092
GB-4816-447	Fließgewässer	südlich Oberkirchen	k. A.
GB-4816-448	Fließgewässer	südlich Oberkirchen	k. A.
GB-4816-449	Magerwiesen und -weiden	östlicher Ortsrand Oberkirchen	0,568
GB-4816-450	Nass- und Feuchtgrünland	zwischen Oberkirchen und Westfeld	0,116
GB-4816-452	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Niedersorpe	0,093

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4816-453	Quellbereich	zwischen Nesselbach und Nordenau	0,023
GB-4816-454	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	südlich Nordenau	0,941
GB-4816-455	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	nördlich Holthausen	0,012
GB-4816-456	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Nordenau	0,491
GB-4816-457	Quellbereich / Auwälder	südlich Winkhausen	1,147
GB-4816-458	Fließgewässer	südöstlich Winkhausen	k. A.
GB-4816-459	Magerwiesen und -weiden	südöstlich Winkhausen	0,435
GB-4816-460	Fließgewässer	südlich Winkhausen	0,444
GB-4816-461	Fließgewässer	zwischen Oberkirchen und Winkhausen	1,310
GB-4816-462	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Inderlenne	2,632
GB-4816-463	Quellbereiche	östlich Westfeld	0,319
GB-4816-464	Fließgewässer	südöstlich Westfeld	0,570
GB-4816-465	Fließgewässer	östlich „Hoher Knochen“	0,475
GB-4816-466	Fließgewässer	östlich „Hoher Knochen“	k. A.
GB-4816-467	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche / Fließgewässer	südlich Altastenberg	5,337
GB-4816-469	Quellbereiche	östlich Oberkirchen	0,033
GB-4816-471	Fließgewässer	östlich Vorwald	k. A.
GB-4816-472	Quellbereich	südöstlich Vorwald	0,134
GB-4816-473	Quellbereich	östlich Vorwald	0,071
GB-4816-474	Fließgewässer	östlich Vorwald	k. A.
GB-4816-475	Quellbereich	östlich Vorwald	0,040
GB-4816-477	Quellbereich	westlich Langewiese	0,021
GB-4816-478	Quellbereich	westlich Langewiese	0,005
GB-4816-479	Quellbereiche	westlich Langewiese	0,101
GB-4816-480	Quellbereich	nordöstlich Vorwald	0,006
GB-4816-481	Quellbereich	nordöstlich Vorwald	0,013
GB-4816-482	Quellbereich	nordöstlich Vorwald	0,049
GB-4816-483	Quellbereich	westlich Vorwald	0,065
GB-4816-487	Quellbereiche	nordöstlich Ohlenbach	0,415

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4816-488	Quellbereiche	nordöstlich Ohlenbach	0,174
GB-4816-489	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland	östlich Ohlenbach	0,530
GB-4816-490	Quellbereich	östlich „Hoher Knochen“	0,008
GB-4816-491	Quellbereich	östlich „Hoher Knochen“	0,041
GB-4816-492	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	zwischen Westfeld und Inderlenne	0,833
GB-4816-493	Quellbereich	östlich Vorwald	0,015
GB-4816-506	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	südlich Ohlenbach	0,038
GB-4816-507	Quellbereich	östlich Westfeld	0,013
GB-4816-508	Quellbereiche	östlich Ohlenbach	0,086
GB-4816-509	Quellbereich	östlich Ohlenbach	0,046
GB-4816-510	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	östlich Nordenau	0,063
GB-4816-511	Quellbereiche	östlich Nordenau	0,123
GB-4816-512	Fließgewässer / Quellbereich	östlich Nordenau	0,021
GB-4816-513	Quellbereiche	östlich Nordenau	0,124
GB-4816-514	Quellbereich	östlich Nordenau	0,077
GB-4816-515	Quellbereich	östlich Nordenau	0,027
GB-4816-516	Quellbereiche	östlich Nordenau	0,113
GB-4816-517	Quellbereiche	nordöstlich Nordenau	0,101
GB-4816-518	Quellbereich	nordwestlich Nordenau	0,009
GB-4816-519	Quellbereich	südlich Westfeld	0,012
GB-4816-520	Fließgewässer / Quellbereiche	südlich Altastenberg	0,163
GB-4816-521	Magerwiesen und -weiden	nördlich Vorwald	0,551
GB-4816-522	Quellbereiche	östlich Ohlenbach	0,237
GB-4816-523	Quellbereich	westlich Mittelsorpe	0,069
GB-4816-524	Quellbereich	östlich Holthausen	0,012
GB-4816-525	Quellbereich	östlich Holthausen	0,022
GB-4816-526	Quellbereich	nördlich Huxel	0,144
GB-4816-527	Quellbereich	nördlich Huxel	0,061
GB-4816-539	Quellbereich	östlich Nordenau	0,018
GB-4816-540	Quellbereich	westlich Lengenbeck	0,035
GB-4816-541	Quellbereich	südlich Mittelsorpe	0,040

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4816-542	Quellbereiche	südlich Mittelsorpe	0,064
GB-4816-543	Quellbereich	südlich Mittelsorpe	0,011
GB-4816-544	Quellbereich	südöstlich Mittelsorpe	0,076
GB-4816-545	Quellbereich	südöstlich Mittelsorpe	0,014
GB-4816-546	Quellbereich	südlich Obersorpe	0,036
GB-4816-547	Quellbereiche	nördlich Holthausen	0,053
GB-4816-548	Fließgewässer	südlich Altastenbergr	0,552
GB-4816-549	Fließgewässer	östlich Ohlenbach	0,315
GB-4816-550	Quellbereich	nördlicher Ortsrand Oberkirchen	0,010
GB-4816-551	Quellbereich	östlich Ohlenbach	0,005
GB-4816-552	Quellbereich	zwischen Oberkirchen und Winkhausen	0,024
GB-4816-553	Quellbereich	östlich Oberkirchen	0,019
GB-4816-554	Quellbereich	östlich Ohlenbach	0,013
GB-4816-555	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	zwischen Oberkirchen und Niedersorpe	0,057
GB-4816-557	Quellbereich	östlich Vorwald	0,019
GB-4816-558	Quellbereich	östlich Oberkirchen	0,009
GB-4816-903	Fließgewässer / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	nördlich Schanze	1,335
GB-4816-905	Fließgewässer	nördlich Schanze	0,189
GB-4816-908	Fließgewässer / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	nordöstlich Schanze	0,497
GB-4816-910	Fließgewässer	nördlich Latrop	0,736
GB-4816-912	Fließgewässer	nördlich Latrop	1,527
GB-4816-913	Fließgewässer / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder (fragm.)	südlich Schanze	0,683
GB-4816-914	Fließgewässer / Quellbereiche	südöstlich Schanze	k. A.
GB-4816-922	Fließgewässer / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Latrop	4,877
GB-4816-923	Fließgewässer / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südöstlich Latrop	1,541

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4816-924	Fließgewässer / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	östlich Latrop	0,342
GB-4816-925	Quellbereiche / Fließgewässer	südwestlich Schanze	k. A.
GB-4816-926	Fließgewässer / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	östlich Latrop	1,238
GB-4816-928	Quellbereiche / Fließgewässer	südwestlich Schanze	k. A.
GB-4915-901	Quellbereich / Fließgewässer / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südlich Latrop	0,084
GB-4916-801	Fließgewässer / Quellbereich	südlich Latrop	0,033
GB-4916-803	Quellbereiche / Fließgewässer	südlich Latrop	k. A.
GB-4916-902	Fließgewässer / Quellbereiche	südlich Latrop	k. A.

Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Im Plangebiet sind folgende Gebiete ausgewiesen (Stand: 10/06):

Naturwaldzellen - Übersicht

Name	Räumliche Lage
„An der Frauengrube“	nördlich Nesselbach
„Schiefe Wand“	südöstlich Schanze
„Hunau“	nördlich Obersorpe
„Latrop“	südöstlich Latrop

6.2 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Bodendenkmäler werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte werden Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im durch den Landschaftsplan „Schmallenberg SO“ abgedeckten Teil des Stadtgebietes von Schmallenberg um folgende Objekte (Stand: April 2006; Angabe durch die Stadt Schmallenberg; Nummerierung durch Landschaftsverband Westfalen-Lippe):

Bodendenkmäler - Übersicht

Kenn-Nr. des LWL	Objekt	Räumliche Lage
4815,3	Wilzenberg	nördlich Grafschaft
4816,7	Landwehr Schanze	nördlich Schanze
4816,16	Landwehr (Wegesperre)	südöstlich Altastenberg
4816,17	Wegesperre	südlich Altastenberg
4816,18	Wegesperre	südwestlich Altastenberg
4816,19	Landwehr Neuastenberg	nördlich Neuastenberg

6.3 NATURA 2000, FFH-Gebiete

Im Plangebiet liegen Flächen, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie gemeldet wurden. Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen in die Festsetzungskarte und die Entwicklungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben (s. Abschnitt Via LG).

Der vorliegende Plan stellt diese Gebiete mit Stand Oktober 2007 dar. Sie waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht komplett im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass – neben zukünftigen Änderungen – auch die dort mit rechtlicher Wirkung veröffentlichten Gebiete von diesen Darstellungen abweichen können.

Im Anhang I sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren mögliche Schutzmaßnahmen hervorgehen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Aufstellung:

Europäische Schutzgebiete – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	FFH- Gebiet	Gesamtgröße (ha)
DE-4716-301	Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg	1498
DE-4717-305	Bergwiesen bei Winterberg	487
DE-4815-301	Schluchtwald bei Saalhausen	35
DE 4816-302	Schanze	6162
DE 4816-303	Kahler Asten	53

Die Schutzziele und Maßnahmenvorschläge der anliegenden Kurzbeschreibungen sind Fachkonzepte, die keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für den betroffenen Grundstückseigentümer bedeuten. Rechtlich bindend sind die Festsetzungen dieses Landschaftsplans sowie das allgemein geltende Zerstörungs- und Verschlechterungsverbot der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie bzw. deren Umsetzung in Abschnitt 4 BNatSchG und Abschnitt Via LG NRW.

6.4 Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 / 47a LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen – außer im Falle von Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen – nicht beschädigt oder beseitigt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Feldgehölze, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder durch Aktivitäten des ehemaligen „Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege“ gepflanzt wurden. Wegen der aufwendigen Datenerhebung sind diese „47er LB“ derzeit noch nicht kartenmäßig dargestellt.

Mit der LG-Änderung vom 19.06.2007 wurde in § 47a ein vergleichbarer gesetzlicher Schutz für Alleen eingeführt. Neben dem grundsätzlichen Beschädigungs- und Beseitigungsverbot wie oben sind für diese Bäume – wenn sie aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt werden müssen – Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der ULB durchzuführen. Die Alleen sollen durch das LANUV in einem Kataster erfasst werden. Dieses Kataster existierte bis zum Redaktionsschluss nicht; der ULB lag aber der Entwurf eines Kriterienkataloges für die Alleenerfassung vor. Er sieht i. W. folgende „Aufnahmebedingungen“ vor:

- dem Straßenraum eindeutig zugeordnete, beidseitige, systematische Reihenpflanzungen; idealtypisch art- und altersgleich,
- Mindestlänge von 100 m,
- weniger als 50 % Lücken oder einreihige Abschnitte an der Gesamtlänge,
- keine Altersbegrenzung (nach unten), aber im Alter absehbar geschlossenes Kronendach (in der Seitenansicht),
- keine Beschränkung auf bestimmte (z. B. heimische) Arten oder Wuchsformen.

- *Bei besonderer Bedeutung – kulturhistorischer Wert, hohes Alter, landschaftsrechtl. Schutz – auch Abweichungen von den o. g. Kriterien.*

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Alleen (-abschnitte) dem LANUV-Kriterienkatalog entsprechen. Die aktuell gegebene mangelhafte Datenerhebung und –grundlage lässt jedoch derzeit keine kartenmäßige nachrichtliche Darstellung zu.

Anhang I zu 6.4

Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“ gem. dem europäischen Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)

- Kurzbeschreibungen -

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download):
07.02.2006;**

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –

DE-4716-301 Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg

Fläche: 1498 ha

Ort(e): Schmallenberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Großer, von zahlreichen Taleinschnitten gegliederter Waldkomplex in den Höhenlagen des Rothaargebirges westlich von Winterberg sowie grünlanddominierte Bachtäler. Die großflächig zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwälder zeigen in den Hochlagen vielfach eine montane Prägung mit Vorkommen von Bärlappen und großen Waldhainsimsen-Herden in der Krautschicht, starkem Flechtenbewuchs an den Buchenstämmen und einer Beimischung von alten Ebereschen in der Baumschicht. An dem reichlich vorhandenen Totholz wachsen zahlreich große Baumpilze (v.a. Zunderschwamm). In den tief eingeschnittenen Bachtälern sind den Buchen verstärkt Bergahorne beigemischt. Im Bereich des "Tiefen Hohls" ist auch Eschen-Ahornschluchtwald mit Bergulme und Mondviole ausgebildet. Die zahlreichen Quellsiepen und Bachrinnen sowie quellfeuchte Waldbereiche weisen eine anspruchsvolle und teils basiphile Krautvegetation auf. Auf der Hunau-Hochfläche umrahmen Buchenwälder die offenen Hangmoore "Nasse Wiese" und "Rauhes Bruch". In Randbereichen gehen hier die Nieder- und Übergangsmoore in Borstgrasrasen und blaubeerreiche Heidebestände über. Offene Bereiche der weiteren Bachtäler im Westen sind von Grünland geprägt. Bachnahe Bereiche sind oftmals vernässt, einige Hangpartien wiesen artenreiches Magergrünland auf. Bachbegleitende Hochstaudenfluren sind von teils seltenen montanen Arten geprägt (*Cicerbita alpina*, *Aconitum vulpinum*). Der Steinberg umfasst einen großflächigen Laubwaldkomplex in denen Buchenbestände aus starkem Baumholz vorherrschen. Hier sind z.T. über 10 Meter hohe Felsen ausgebildet. Das sich westlich des Steinbergs anschließende obere Negertal ist ein von einem naturnahen Bach durchflossenes, überwiegend als Grünland genutztes Mittelgebirgstal. Die Neger wird fast in ihrer gesamten Länge von einem Erlenauwald begleitet. In Bachnähe sind feuchte Grünlandbrachen anzutreffen. Etwa 480 Meter nordwestlich des Jagdschlusses Siedlinghausen mündet die Renau in die Neger. Das Renautal ist durch struktur- und artenreichen Feuchtwäldern geprägt. Neben bachbegleitenden Erlenbeständen tritt im südlichen Bereich ein Birkenmoorwald auf. Westlich des Renautales mündet ein weiterer Bach in die Neger. Dieser weist ebenso wie Neger und Renau alle Strukturelemente eines naturnahen Bachtales auf.

mente eines naturnahen Bachlaufes auf. Dieses als Gutmecke bezeichnete Fließgewässer fließt durch ein z.T. sehr enges Tal, in dem bachbegleitende Feuchtwälder, Grünlandbrachen und Feuchtwiesen vorherrschen.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Berg-Mähwiesen (6520)
Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

<u>Grauspecht</u>	<u>Rauhfußkauz</u>
<u>Schwarzspecht</u>	<u>Schwarzstorch</u>
<u>Bachneunauge</u>	<u>Groppe</u>

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Das Gebiet umfasst mit einem naturnahen Fließgewässersystem, bachbegleitenden Erlenauwäldern, Moorwäldern, großflächigen Buchenwäldern auf saurem Substrat und extensivem Grünland, nahezu das gesamte Lebensraumspektrum einer Mittelgebirgslandschaft. Die Quellhangmoore des Gebiets gehören zu den bedeutendsten Lebensräumen dieses Typs in NRW. Durch seine Größe, die räumliche Geschlossenheit und dem gutem Erhaltungszustand der Lebensräume kommt dem Gebiet eine hervorragende Bedeutung für den Naturraum Rothaargebirge zu. Weiterhin ist das Vorkommen der FFH-relevanten Groppe in der Renau ein weiterer Grund für die landesweite Bedeutung dieses Gebietes.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung ist dieses Gebiet als unverzichtbares Ausbreitungszentrum für Arten der Fließgewässer und begleitender Lebensräume sowie Arten montaner Buchenwaldökosysteme einzustufen. Auch im Kontext des internationalen Lebensraumverbundes ist das Gebiet als Refugialraum seltener Lebensgemeinschaften zu betrachten. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung der Gewässersysteme mit naturnahen Mittelgebirgsbächen und Auwaldkomplexen sowie des extensiven Grünlandes sowie die Förderung großflächig zusammenhängender Laubwaldgebiete in montaner Lage unter Erhöhung des Tot- und Altholzanteils. Insbesondere in vernässten Waldbereichen und Bachsiepen ist eine standortgemäße Laubholzbestockung zu entwickeln. Fichtenbestände sollten in naturnahe Laubwälder umgebaut werden. Die bedeutsamen Moorvorkommen sind zu sichern und offenzuhalten.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umbau des Waldes auf angrenzenden, mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelholz) bestandenen Flächen zur Vermeidung von Samenflug

Schutzziele/Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Rauhußkauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht und Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung artenreiche Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für die Groppe

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520)

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten Vermeidung einer Eutrophierung

DE-4717-305 Bergwiesen bei Winterberg

Fläche: 487 ha

Ort(e): Schmalleberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst ausgedehnte, extensiv genutzte Wiesen- und Weidegrünländer auf der Winterberger Hochfläche. Das nördlichste der insgesamt sechs Einzelflächen ist ein Abschnitt des Ruhrtales. Die Ruhr präsentiert sich in diesem Bereich als ein naturnaher, reich strukturierter Mittelgebirgsbach, der ein grünlandgeprägtes Tal aus artenreichen Wiesen und Weiden durchfließt. Südlich der Ruhr fließt die ebenfalls naturnahe Namenlose. Ebenso wie die Ruhr wird dieser Bach auch von naturnahen Wiesen und Wieden gesäumt, die teilweise ver- nässt sind. Stellenweise sind feuchte Uferhochstauden ausge- bildet. Die übrigen Gebiete umfassen Biotopmosaike aus extensiv genutzten Mähwiesen, Weiden und Borstgrasrasen in Hang- und Kuppenlage. Am Nordhang des Brandtenberges bei Altastenberg stocken montane Hinsimsen-Buchenwälder und Pioniergehölze, die am Unterhang in montane Hochstau- denfluren übergehen. Diese sind charakterisiert durch einen der wenigen Standorte des Alpenmilchlattichs in Nordrhein- Westfalen.

**Lebensräume von ge-
meinschaftlichem In-
teresse nach FFH-
Richtlinie:** Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Trockene Heidegebiete (4030)
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
Berg-Mähwiesen (6520)

**Arten von gemein-
schaftlichem Interesse
nach FFH- oder Vogel-
schutzrichtlinie:** Wiesenpieper

**Was macht die Bedeu-
tung des Gebietes für
Natura 2000 aus?** Das Mosaik aus extensiv genutzten Grünländern und natur- nahen Fließgewässern mit Uferhochstauden ist aufgrund sei- ner Größe und typischen Artenausstattung von herausragen- der Bedeutung für NRW. Als Lebensraum für eine Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten nehmen die Bergwiesen bei Winterberg einen herausragenden Platz innerhalb der Grünlandlebensräume des Rothaargebirges ein. Die montanen Hochstaudenfluren mit Alpenmilchlattich stellen einen Relikt- standort in NRW dar.

**Welche Schutzmaß-
nahmen sind geeignet,
das verbindende
Netzwerk von Lebens-
räumen zu schaffen?** Im Kontext der Bemühungen um einen landesweiten Biotop- verbund sind die Bergwiesen bei Winterberg als Herzstück für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften des extensiven Grünlandes zu betrachten. Hauptentwicklungsziel ist die Er- haltung und Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung des montanen Grünlandes, insbesondere der Wiesen und Weiden. Weiterhin sollte eine Verbindung zu anderen

Lebensgemeinschaften der extensiven Grünländer hergestellt werden, um einer ökologischen Isolation der Gebiete vorzubeugen. Die Sicherung der montanen Hochstaudenfluren mit Alpenmilchlattich hat außerdem höchste Priorität

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520) und für den Wiesenpieper

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstoffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung einer Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der besonders artenreichen Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente

- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Schutzziel/Maßnahmen für die Bekassine

Erhaltung und Entwicklung der quelligen Nassweiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna als Nahrungsgrundlage für die Bekassine durch

- extensive Beweidung ohne Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Vermeidung einer Eutrophierung

DE-4815-301 Schluchtwald bei Saalhausen

Fläche: 35 ha

Ort(e): Schmallingenberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst strukturreiche Buchenwälder und Schluchtwälder an z.T. sehr steilen, vorwiegend nördlich exponierten Hängen des Lennetales. Im westlichen Teil dominieren alte Buchenbestände mit liegendem und stehendem Totholz. Die Schluchtwaldbestände werden neben der Rotbuche vorwiegend aus Bergahorn und Esche gebildet. Die Krautschicht in dieser Waldgesellschaft wird mit großer Fläche von der auffälligen Mondviole beherrscht.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? In dem durch Fichtenforste geprägten Sauerländer Bergland kommen den gut erhaltenen Laubwaldbeständen dieses Gebietes eine hervorragende Bedeutung zu. Neben den großflächig ausgebildeten sauren Buchenwäldern, nehmen insbesondere die Schluchtwälder mit ihrem reichen Arteninventar einen besonderen Platz unter vergleichbaren Beständen im Naturraum ein.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Durch die enge Verzahnung standorttypischer Waldgesellschaften der Mittelgebirge ist das Gebiet ein wichtiges Element für den Aufbau eines landesweiten Schutzsystems aus naturnahen Wäldern. Das primäre Entwicklungsziel ist der Umbau der Fichtenforste in strukturreiche Buchen- und Mischwaldbestände. Ebenso ist eine räumliche Verbindung dieses Gebietes mit Laubwaldgesellschaften an den Hängen des Lennetales anzustreben.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Erhaltung und insbesondere Entwicklung der den Schluchtwald umgebenden, naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

DE-4816-302 Schanze

Fläche: 6162 ha

Ort(e): Bad Berleburg, Kirchhundem, Lennestadt, Schmallenberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Siegen-Wittgenstein

Kurzcharakterisierung: Das Waldgebiet Schanze umfasst das großflächige, zusammenhängende Waldgebiet am zentralen Rothaarkamm zwischen Schmallenberg, Bad Berleburg und Wingshausen. Dominierend sind montane, bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder als Alterklassenwald verschiedener Altersstufen. Insbesondere im nördlichen Teil des Waldgebietes finden sich an schattig-kühlfeuchten Hängen der Bachtäler gut ausgebildete Schluchtwälder. Eingestreut sind in den Auenbereichen Bach-Erlenwälder entwickelt. Eine Besonderheit stellt das Gebiet "Brücher" mit seinem montanen Birkenmoorwald im Südwesten dar. In dem durch hohe Niederschläge gekennzeichneten Raum entspringen zahlreiche naturnahe Quellbäche, die zur Eder und Lenne hin entwässern, die das Gebiet in viele Waldrücken und z.T. tief eingeschnittene Bachtäler gliedern. Im Mittellauf sind die Bachtäler durch Grünlandnutzung geprägt, wobei oftmals gut ausgebildete Feucht- und Magergrünlandgesellschaften vorkommen. Bei Kühude ist ein kleinflächiger, montaner Borstgrasrasen entwickelt.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)
Waldmeister-Buchenwald (9130)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Grauspecht Rauhfußkauz
Schwarzspecht Schwarzstorch

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Die besondere Bedeutung des Gebietes liegt in dem hohen Anteil zusammenhängender Buchenwälder und ihrer großflächigen Ausdehnung innerhalb des Rothaargebirges begründet. Die montanen bis submontanen Buchenwälder sind überwiegend durch bodensaure Waldgesellschaften geprägt. Typisch ist hier der Hainsimsen-Buchenwald, der auf den Kammlagen in bärlappreiche und an feucht-schattigen Hängen in farnreiche Bestände übergeht. Sehr kleinflächig treten Waldmeister-Buchenwälder auf. Herausragend sind die im Gebiet vorkommenden Mondviolen-Schluchtwälder und der Karperten-Birken-Bruchwald. auf einem Hangmoorstandort.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung montaner bis submontaner, zonaler und azonaler Wald-Lebensräume mit Buchenwäldern, Schluchtwäldern, Auen- und Moorwäldern. Die Laubwaldbestände sollten naturnah bewirtschaftet werden mit den wesentlichen Zielen: Aufbau altersgemischter Bestände aus bodenständigen Gehölzen sowie Erhöhung des Alt- und Totholzanteils. Einzelne Bestände sollten nach Aufgabe der forstlichen Nutzung der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Mit Blick auf eine weitere Optimierung der Lebensräume ist die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die natürlichen Waldgesellschaften anzustreben, wobei diese Maßnahme kurzfristig v.a. auf Sonderstandorten (Schluchtwald- und Hangmoorstandorte, Bachauen) durchgeführt werden sollte. Daneben stellt der Schutz der naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen ein besonderes Augenmerk dar. Die begleitenden Grünlandtäler sollten extensiv bewirtschaftet werden zum Erhalt und Förderung der Feucht- und Magergrünlandgesellschaften.

Innerhalb der wenig besiedelten Mittelgebirgsregion stellt dieser großflächige, zusammenhängende und vielfältige Wald-Lebensraumkomplex ein überaus wichtiges Zentrum für den Biotop- und Artenschutz dar. Im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund kommt ihm eine zentrale Bedeutung als Knoten für das Netz von Waldökosystemen zu. Darüberhinaus ist das Gebiet Teil der wertvollen Kulturlandschaft des Rothaargebirges und der Medebacher Bucht.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Moorwälder (91D0)

Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers

- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte
- Verbot von Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Rauhußkauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung artenreiche Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

DE-4816-303 Kahler Asten

Fläche: 53 ha

Ort(e): Schmallebenberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst eine Bergheide auf der 841 m hohen Kuppe des "Kahlen Asten", sowie eine sich anschließende, verbuschte Heidefläche am Nordhang. Die Bergheide wird neben dem Heidekraut hauptsächlich aus Beersträuchern wie Blaubeere und Heidelbeere gebildet. Birken, Vogelbeere, Weiden und Fichten sind als Einzelbäume oder Gebüschgruppen eingestreut. Infolge der vornehmlich westlichen Winde weisen die Fichten auf dem "Kahlen Asten" Fahnenwuchs auf. Am Nordosthang stockt in 800 m Höhe ein nicht forstlich genutzter Bärapp-Buchenwald in der Zerfallsphase. Im Südwesten befindet sich die Lennequelle.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)
Trockene Heidegebiete (4030)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelenschutzrichtlinie: Wiesenpieper

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Für den Naturraum Rothaargebirge ist die vollständige Ausstattung der Bergheiden des "Kahlen Astens" mit der typischen Artenkombination trockener Offenlandlebensräume geradezu massgebend. Aufgrund der Flächengröße und des hervorragenden Erhaltungszustandes nimmt das Gebiet eine herausragende Stellung im Vergleich mit anderen Lebensräumen diesen Typs im Naturraum ein.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbundes sind die Bergheiden des "Kahlen Astens" als wichtiger Refugialebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Offenlandlebensräume anzusehen. Erhaltung und Förderung der typischen Heidebiozönose durch adequate Pflegemaßnahmen haben im Gebiet absoluten Vorrang.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030) und für den Wiesenpieper
Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung artenreiche Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Anhang II

Begründung mit Umweltbericht

Impressum

Hochsauerlandkreis
-Untere Landschaftsbehörde-
Steinstr. 27
59872 Meschede
Telefon : 0291 / 941666
© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhalt

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung	192
2. Räumliche Einordnung des Plangebietes	192
3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens	193
4. Umweltzustand und –entwicklung	194
5. Inhaltliche Bestandteile des Planes	196
6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL	197
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“	197
6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“	197
6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	198
6.4 „Menschen“	199
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“	200
7. Alternativen	201
8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP	202
9. Zusammenfassende Bewertung	203

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Dezember 2000 beschlossen, diesen Landschaftsplan – zusammen mit sechs weiteren – aufzustellen. Dem Beschluss ging im Sommer 2000 ein kurzes und in der Öffentlichkeit als unbefriedigend empfundenenes Beteiligungsverfahren an der Meldung von FFH-Gebieten durch das Land NRW an die EU voraus, das die Auswirkungen des EU-Naturschutzrechts auf die Fläche verdeutlichte. Es führte letztlich zur Benennung von 54 FFH- und Vogelschutzgebieten im Hochsauerlandkreis, wobei deren inhaltliche und – eingeschränkt – räumliche Konkretisierung nach den einschlägigen Richtlinien innerstaatlichen Folge-Verfahren vorbehalten war.

Der Hochsauerlandkreis verfolgt als eines von sieben strategischen Zielen die Optimierung seiner Infrastruktur. Operativ gehört dazu die flächendeckende Landschaftsplanung, die der Bedeutung des Raumes als Tourismusregion Rechnung trägt sowie seine ökologischen Grundlagen und Besonderheiten herausarbeitet und sichert. Eine intakte Landschaft unterstützt als „weicher Standortfaktor“ gleichzeitig die Attraktivität des Kreises als Wohn- und Wirtschaftsraum.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit 13 bereits rechtskräftigen bzw. im Verfahren befindlichen Plänen – dazu beitragen, die in § 1 LG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹ im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“).

Gleichzeitig löst diese Kreissatzung einige Naturschutzgebiets-Verordnungen und das „allgemeine“ Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“ ab, die hier bisher existierten.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das südöstliche Gebiet der Stadt Schmallenberg in ihren politischen Stadt- und Richtung Nordwesten Gemarkungsgrenzen. Für das dort anschließende nordwestliche Stadtgebiet gilt der Landschaftsplan „Schmallenberg NW“. Des weiteren grenzt er im Hochsauerlandkreis an die Landschaftspläne der Städte Meschede, Olsberg und Winterberg und der Gemeinden Eslohe und Bestwig.

¹ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Dessen gesamte Landschaftspläne sind alle in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen der übrigen kreisangehörigen Gemeinden und Städten entstehen, da diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Zu dieser, auch für die bereits wirksamen Pläne im Hochsauerlandkreis geltenden Vorschrift ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) mit dessen § 19a Abs. 1² die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen (ausdrücklich auch noch einmal durch § 14b UVPG i. V. m. Anlage 3, Ziffer 1.9 sowie durch § 17 der LG-Änderung vom 19.6.2007).

Durch die Übergangsvorschriften in § 25 Abs. 9 UVPG ist dieser Landschaftsplan trotz seines frühzeitigen Aufstellungsbeschlusses (s. Abschnitt 1) nicht von der SUP-Pflicht befreit, weil der Termin des Satzungsbeschlusses nach dem 20. Juli 2006 liegt³. Andererseits war das Planverfahren zum Zeitpunkt der UVPG-Neufassung (28.06.2005) bereits so weit fortgeschritten, dass eine frühzeitige „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ dieser SUP in Abstimmung mit den berührten Behörden („Scoping“) in dem formalen Rahmen des § 14f UVPG nicht mehr erfolgen konnte. Damit stellt dieser Umweltbericht rechtlich einen „Quereinstieg“ in die SUP dar; das alte Planverfahren wird praktisch nach neuem Recht fortgeführt.

Diese formale Abweichung von der genannten Vorschrift führt aus folgenden Gründen nicht zu einer qualitativen Verschlechterung der Prüfung:

- Alle Landschaftsplanverfahren im Hochsauerlandkreis werden durch einen Arbeitskreis aus den hauptbeteiligten Fachdienststellen von Kommune, Landwirtschaft, Forst und Naturschutz begleitet, in dem die Inhalte des Plans und daraus resultierende Betroffenheiten diskutiert und Vorgehensweisen vereinbart werden.
- Durch eine Beteiligung des verwaltungsinternen Arbeitskreises „Bauleitplanung“ hatten zumindest auch die Fachdienststellen des Hochsauerlandkreises, die in anderer Form als die oben genannten externen Behörden mit Außenbereichsplanungen befasst sind, Gelegenheit zur Besprechung und Stellungnahme.
- Mitte 2004 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und Organisationen an einem Vorentwurf des Planes. Dabei hatten die Bürger – wie zuvor auch schon die betroffenen Grundstückseigentümer und –pächter – an mehreren Abenden die Gelegenheit zur Diskussion. Auch die tlw. umfangreichen schriftlichen Rückmeldungen der Behörden machen die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die verschiedenen Kompetenzbereiche deutlich;

² „Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. (...)“

³ „Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften (...)“

weitergehender Untersuchungsbedarf zu bestimmten Umweltmedien oder Betroffenheiten wurde dabei nicht explizit geäußert.

Insgesamt wird es daher als sachlich zielführend und dem Sinn des SUP-Rechts entsprechend angesehen, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 27c LG an diesem Umweltbericht zu beteiligen. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist zu erwarten, dass mögliche Einwendungen auch noch im Rahmen des Offenlegungsverfahrens hinreichend diskutiert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

Durch die (absehbare) Neufassung des Landschaftsgesetzes, mit der die hier vorliegende „Begründung“ zum Landschaftsplan eingeführt wird, ergibt sich die gewählte Möglichkeit, den Umweltbericht in die Begründung zum Plan zu integrieren. Da die einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen des Planes in seinem Textteil individuell begründet werden, kann sich diese neue „Begründung“ zum Gesamtplan – anders als beim Bebauungsplan nach §§ 8 ff BauGB – nicht auf die dort niedergelegten Einzelaussagen beziehen, sondern lediglich auf seine Rahmenbedingungen (s. 1.).

Der diesem Landschaftsplan zugrunde liegende Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan; s. Abschnitt D „Planbestandteile ...“) unterlag aufgrund seines Erarbeitungsstandes noch keiner SUP-Pflicht. Obwohl der Landschaftsplan großenteils lediglich diese raumplanerischen Vorgaben nachvollzieht, erstreckt sich der hier vorliegende Umweltbericht daher auf seinen gesamten Inhalt. Im Rahmen der sog. „Abschichtung“ (der Konzentration der SUP auf die für den jeweiligen Sachverhalt am besten geeignete Verfahrensebene bzw. den zuerst laufenden Prozess) wird dieser Aufwand in Zukunft durch die regionalplanbegleitende SUP zu verringern sein.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor. Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14I UVPG eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

4. Umweltzustand und –entwicklung

Der Landschaftsplan kann nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des (i. w. S.) ökologischen Umweltschutzes wirksam werden; die Beschreibung des Umweltzustandes beschränkt sich daher auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung.

Das Plangebiet umfasst einen ländlich geprägten Raum, der durch seine Lage südlich des nördlichen Randes der deutschen Mittelgebirge mit Höhenlagen zwischen 328 und 830 m über NN gekennzeichnet ist. Es handelt sich um eine Mittelgebirgslandschaft, in der im Norden und Westen großflächig offene Muldenzonen überwiegen, wohingegen im Süden/Südosten das Landschaftsbild weiträumig durch bewaldete Bergrücken, die von schmalen Grünlandtälern unterbrochen werden, bestimmt wird. Die Gesteinsformationen sind aus devonischen Sedimenten aufgebaut. Die Bodenmächtigkeit schwankt zwischen flachgründigen Verwitterungshorizonten in den Steillagen und rel. mächtigen Lehmauflagen in manchen schwach reliefierten Bereichen; die nutzbare Bodenwasserkapazität ist überwiegend von ihrer Entwicklungstiefe abhängig.

In den Mulden und Hauptflusstälern ist ein Jahresniederschlag um 1100 mm gegeben, der in den Kammlagen auf über 1.400 mm ansteigt. Das überwiegend nasskalte Klima ist eines der feuchtkühlsten in Deutschland. Die mittlere Temperatur des Jahres liegt bei ca. 7-8°C in den Tallagen und fällt in den Hochlagen des südlich in das Plangebiet raumgreifenden Rothaargebirges auf bis zu 5°C ab.

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar des Plangebietes. Während sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen – davon wenige beackerte östlich Schmallenberg, zwischen Fleckenberg und Schmallenberg und (kleinflächig) im Westen der Bödefelder Mulde – auf die „Gunsträume“ (relativ geringe Reliefenergie, relativ lange Vegetationsperiode) der o. g. oft weiten Tal- und Muldenlagen und unmittelbar um die Siedlungen konzentrieren, ist das Gebiet zu über 70 % bewaldet; zusätzlich werden über 400 ha durch Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen eingenommen. Als dominierende natürliche Waldgesellschaften sind fast flächendeckend Hainsimsen-Buchenwälder verschiedener Ausprägung anzusehen; daneben artenarme Eichen-Hainbuchenwälder in Tälern und an Hangfüßen sowie Erlenwaldgesellschaften auf entsprechenden Sonderstandorten. Mit der landwirtschaftlichen Sekundärnutzung sind in breiten Sohlälern häufig artenreiche Feuchtwiesen entstanden, in Hang- und Kuppenlagen vereinzelt artenreiche Magergrünlandgesellschaften. Ein Biotopverbund unter diesen Grünlandgesellschaften und allen anderen Offenlandlebensräumen ist ein wesentliches Anliegen dieses Landschaftsplanes; er ergänzt das im gesamten Hochsauerlandkreis sowohl im Wald als auch im Offenland wichtige Verbundsystem der naturnahen Bachläufe.

Die Entwicklung der landschaftlichen Großstrukturen ist in den vergangenen Jahrzehnten durch die agrarpolitischen Veränderungen geprägt, die unter den herrschenden, naturräumlich überwiegend ungünstigen Bedingungen einen deutlichen Rückgang der Landwirtschaft auslösten. Ein großer Teil ehemaligen Offenlandes wird aktuell von (Fichten-) Aufforstungen oder Schmuckreisigkulturen eingenommen. Das verbliebene Grünland wird z. T. mit Unterstützung von Kulturlandschaftspflegemitteln extensiv bewirtschaftet. Hier hat sich vor allem die grundlegende Neu-Ausrichtung der EU-Agrarpolitik mit der Agenda 2000 bzw. der GAP-Reform 2003 positiv auf die Erhaltung des Offenlandes und seiner Funktionen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ausgewirkt.

Innerhalb der großflächigen Waldgebiete zeigt sich – tendenziell zunehmend – eine deutliche Bevorzugung der Fichte als „Brotbaum“, die unter den (derzeit) gegebenen Klimabedingungen gute Wuchsleistungen zeigt; ob das unter den erkenn- und absehbaren Klimaveränderungen zukunftsfähig ist, sei dahingestellt. Mit der Bevorzugung der Fichte im Privatwald wächst aber der Druck, die – oft überwiegend im öffentlichen Wald – noch verbliebenen, naturnahen und artenreichen Buchenwaldgesellschaften als solche zu erhalten. Aktuell weist die Fichte auf vielen Standorten höhere Deckungsbeiträge auf, als die natürliche Hauptbaumart Buche. Damit hat sie z.Z. bereits einen Anteil von über 65 % an der Waldfläche des Plangebietes. Folgen dieser Entwicklung sind eine fortschreitende Abnahme und auch stellenweise eine starke Verinselung verbleibender, naturnaher Buchenwaldgesellschaften, eine Verdrängung von anderen, auch selteneren Waldbildern, wie z.B. Eichen- oder Erlenwald-Gesellschaften, sowie die zunehmende Bestandesmischung von Fichte und Buche (in beiden Ausgangsbeständen), mit der ebenfalls eine gewisse Nivellierung der Lebensbedingungen für die Flora und Fauna einhergeht.

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen sind mit den vorhandenen Mitteln nur sehr eingeschränkt beeinflussbar. Für eine landschaftsverträgliche Steuerung von Erstaufforstungen / Weihnachtsbaumkulturen werden in Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch im Zusammenhang betrachtet in der Abgrenzung freizuhaltender Flächen im Landschaftsplan wiederfinden. Der Ver-

tragsnaturschutz wurde in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Element der Grünlanderhaltung auf pflgebedürftigen Standorten ausgebaut.

Diese Instrumente lassen jedoch durch ihre Einzelfall-Bezogenheit bzw. -Anwendung nach außen weder ein schlüssiges, sich inhaltlich ergänzendes Gesamtkonzept erkennen, noch bieten sie – wie der Landschaftsplan – die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umwelthanliegen umzusetzen. Die Bewertung von Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der Flächenplanung. Hinzu kommt die Funktion des Landschaftsplanes als abgestufte Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz auf Grünland und evtl. künftig für waldbauliche Fördermaßnahmen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, die o. g. negativen landschaftlichen Entwicklungen zu beeinflussen. Im Übrigen s. hierzu unter 7. „Alternativen“.

5. Inhaltliche Bestandteile des Planes

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (s. 4.) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der \pm zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 5. „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 26 LG festgesetzt; in den NSG als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung (-bei besonders dringlichen Maßnahmen Extraaufführung in Abschnitt 5-), in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 26 LG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG Gebrauch gemacht. Großenteils unterliegen sie auch dem Schutz der FFH-Richtlinie, mit der die EU die natürlichen Lebensgemeinschaften sichern will, die hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben oder für die darüber hinaus eine weltweite Verpflichtung gesehen wird.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL

6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen planerische Umsetzung lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkippen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption „verloren“ (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-NSG insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen Teil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siepenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Darüber hinaus wirken auch einige Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, die außerhalb von NSG getroffen werden, in diese Richtung. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Grünländer v.a. in den Talauen, die mit den festgesetzten Grünland-NSG angestoßen oder gesichert wird, trägt durch die – nach Planumsetzung – extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese.

6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist⁴ und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbes. die „ortsfesten Bodendenkmäler“ (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 20 b) LG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstellung in der Entwicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungs-Festsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Abschnitt 2 des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 25 oder 26 LG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.
- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan

⁴ Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des Textteils).

als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die künftige Bauleitplanung der Stadt Schmallenberg, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 29 Abs. 4 LG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.

- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Fichtenanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Zudem wird grundsätzlich angestrebt, dieses öffentliche Interesse auch vorrangig auf öffentlichen Flächen umzusetzen; die Wald-NSG betreffen daher im Plangebiet überwiegend Landes- und kommunale Bestände. Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 7 LG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist gerade in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Wald-NSG hier überwiegend europäisches Naturschutzrecht (FFH-RL) umsetzen und i. W. vorhandene Buchenbestände erfassen, während Nadelholzbestände nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen wurden.
- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für über 400 ha Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

6.4 „Menschen“

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumsprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kom-

men sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen, wie das bekannt höhere Aggressionspotenzial in hoch verdichteten Wohnsiedlungen (die heute als städtebauliche Fehler der Vergangenheit erkannt sind) nahelegt. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 LG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet,

sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o. 6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekannteten Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä..

Allemaal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d. R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu diesem Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf die Planaufstellung. Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet. Da weitere Alternativen nicht erkennbar sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die „Nullvariante“.

Nicht alle Wirkungen auf die unter 6. angeführten Schutzgüter würden durch einen Verzicht auf diese Planung umgekehrt. Das liegt i. W. daran, dass der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, als dass er in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage „Kreistagssatzung“ zusammenfasst und gleichzeitig die rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich konkretisiert. Beispiele:

- Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und das Baurecht würden in der Regel dazu führen, dass auch ohne Landschaftsplan in den hier abgegrenzten NSG keine Außenbereichs-Bauvorhaben o. ä. genehmigt würden.
- Die Genehmigungsvorbehalte des Landesforstgesetzes für Erstaufforstungsvorhaben und des Landschaftsgesetzes für Weihnachtsbaumkulturen müssten zu einer ähnlichen Freiflächensicherung führen wie hier durch NSG und kleinräumige LSG vorgehen.

- Die FFH-Richtlinie schreibt unmittelbar vor, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der erfassten Gebiete zu sichern und sie zielführend zu entwickeln; das führt z. B. in den FFH-Waldgebieten zur Notwendigkeit, hier die natürlichen Lebensraumtypen zu fördern (ohne Landschaftsplan über NSG-Verordnungen des Landes; in beiden Fällen zzgl. konkretisierender Maßnahmenpläne).
- Das Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht enthält für diverse Tatbestände, die in den Festsetzungskatalogen der LP-Schutzgebiete stehen, ebenfalls Genehmigungsvorbehalte.

Der Wert des Landschaftsplanes liegt insofern nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Hinzu tritt die Möglichkeit des Landschaftsplanes (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der auch bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf den Plan.

Beide großen „Wirkungsgruppen“ – Systematisierung der Sach- und Rechtsgrundlagen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbunds – können mit der „Nullvariante“ nicht erreicht werden und führen daher (gerade zu Zeiten, in denen „transparentem Verwaltungshandeln“, „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und gleichzeitig „Rechtsvereinfachung“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird) zu einer deutlichen Minderbewertung dieser Alternative.

8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Nicht nur durch die rechtliche Verpflichtung aus § 19a Abs. 3 UVPG, sondern insbesondere aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft stellt der Landschaftsplan die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente nicht ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1) und die nachrichtliche Darstellung der „62er“ Biotop- und europäischen Schutzgebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern.

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der

men als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

9. Zusammenfassende Bewertung

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.
- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Wenngleich die „Nullvariante“ als wesentliche Alternative keine Umkehrung der Umweltwirkungen erwarten lässt, sondern „nur“ einen Verzicht auf konzeptionelles politisches und Verwaltungshandeln, sind dem Landschaftsplan im Ergebnis doch positive Umweltwirkungen zu attestieren (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Nach § 14m UVPG soll für die SUP-pflichtigen Pläne und Programme ein gewisses „Monitoring“ stattfinden, insbesondere um ggf. frühzeitig nachteiligen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Von einem Landschaftsplan sind solche Folgen allerdings kaum zu erwarten, zumal er weitgehend über nachgeordnete Verfahren umgesetzt wird. Inwieweit sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen erfüllen, kann nach Durchführung der festgesetzten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und der

forstlichen Festsetzungen sowie im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.